

# Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Berlin und Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.

Inhaber: Oscar Brandstetter.

Sernsprecher Nr. 14401-3 / Telegramm-Adresse: Imprimator / Postfachkonto Leipzig Nr. 63673.

Preis für Mai Ausgabe A M. 4300.—, Ausgabe B M. 3600.—, bei Einzelheften jeder Bogen M. 300.—. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

**Anzeigen** die 6 gespaltene Millimeterhöhe 300.— Mark, für den Stellenmarkt 200.— Mark, größere Anzeigen nach Übereinkunft. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrich zu Trennungstrich gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Zahlungen ausnahmslos auf Postfachkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673 bei Bestellung erbeten, die zum Teil portoeerparnisshalber auf dem Anmeldeabschnitt erfolgen kann. Bei Chiffreanzeigen sind der Bestellung außer dem Zeilenpreise M. 400.— für Porto und Derwaltungskosten beizufügen.

Am 19. April verschied zu Berlin der Rechtsanwalt Herr Geheimer Justizrat

## Max Jacobsohn.

In fast vierzigjähriger pflichttreuer Berufsübung und in verdienstvoller Arbeit für das Wohl der Anwaltschaft hat er sich uneingeschränktes Vertrauen im Kreise der Rechtsuchenden wie in dem seiner Standesgenossen erworben.

Dem Vorstande des Deutschen Anwaltvereins hat er zehn Jahre hindurch angehört, bis ihn sein Gesundheitszustand zwang, die Bürde des Amtes abzugeben. Sein unermüdetes, aufopferndes und warmherziges Wirken wird allezeit in dankbarer Erinnerung bleiben.

Leipzig, den 24. April 1923.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

## Schutz der Hypotheken.

I.

Von Justizminister a. D. Dr. Düringer, M. d. R., Karlsruhe.

Der Rechtsausschuß des Reichstags hat in seiner Sitzung v. 9. März d. J. den Antrag Düringer u. Gen. auf Erlass eines Sperrgesetzes, wonach die Heimzahlung der vor dem 1. Jan. 1922 eingetragenen Hypotheken und Grundschulden bis zum 1. Jan. 1927 nur mit Zustimmung des Gläubigers zulässig sein soll, mit großer Mehrheit abgelehnt<sup>1)</sup>.

Der Haupteinwand, der gegen die beantragte Gesetzesmaßregel geltend gemacht wurde, besteht in der Annahme, man könne das Sperrgesetz nicht erlassen, wenn man nicht zugleich entschlossen sei, nach Ablauf der Sperrfrist die gesperrten Hypotheken und Grundschulden aufzuwerten, zu „valorisieren“. Hiergegen bestünden aber größte Bedenken, weil dann zahlreiche Gruppen anderer Gläubiger, insbesondere Staatsgläubiger, Obligationäre, Versicherungsnehmer das gleiche Recht für ihre Forderungen in Anspruch nehmen würden. Es bestעה auch kein hinreichender Grund, die dinglich Berechtigten zu bevorzugen. Die Entwertung ihrer Forderungen sei eine Folge der allgemeinen Geldentwertung. Ihr abzuhelfen, sei der Staat außerstande. Er dürfe nicht durch eine gesetzgeberische Maßregel Hoffnungen erwecken, die später doch nicht erfüllt werden könnten.

Diese Betrachtung hat auf den ersten Blick etwas Bedrückendes. Jetzt das Valutaproblem aufrollen und in bezug auf eine bestimmte Gruppe von Gläubigern lösen zu wollen, wäre ein ganz unsinniges und unmögliches Unterfangen. Aber dies wird auch mit dem Sperrgesetz nicht im geringsten beabsichtigt. Das Sperrgesetz hat ganz andere Aufgaben. Zunächst hat es die Aufgabe und den Zweck einer rein prophylaktischen, gegen die schamlose Ausbeutung der derzeitigen völligen Marktentwertung gerichteten Notmaßnahme. Sie ist

<sup>1)</sup> Nach Abfassung des vorstehenden Aufsatzes ist ein ebenfalls abgelehnter Beschluß des Reichswirtschaftsrates ergangen, auf den demnächst noch zurückzukommen ist. Vgl. jetzt auch Kretschmar: Jurisprudenz und Gläubigernot, LZ. 1923, 183 ff. insbes. 206.

notwendig geworden durch die zahllosen in jüngster Zeit erfolgten Kündigungen und versuchten Heimzahlungen von Hypotheken, die eben nur zu dem Zweck der Ausbeutung des Tiefstandes der Mark erfolgt sind, durch die sich aber der einzelne Grundbesitzer auf Kosten des Hypothekengläubigers bereichert. Mit Recht hat das Oberlandesgericht Darmstadt in einem Erkenntnis vom Ende März d. J.<sup>2)</sup> dieses Verfahren als „Schuldnerwucher“, als gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten verstößend bezeichnet. Die Reichsregierung hat wiederholt erklärt, daß sie jeder wucherischen Ausbeutung, die für sie greifbar sei, mit aller Entschiedenheit entgentreten werde; vgl. die Rede des Reichsfinanzministers Hermes auf der jüngsten Tagung des Reichsausschusses der deutschen Zentrumspartei in Hagen, oder die des Reichsernährungsministers Luther in der Reichstagsitzung v. 23. März d. J. Um so unverständlicher ist es, daß die Regierung sich im vorliegenden Falle versagt, wo eine ganz offensichtliche Ausbeutung vorliegt, wo Abhilfe ebenso dringend notwendig als leicht zu ermöglichen wäre.

Das Sperrgesetz hat aber weiter den Zweck, gegenüber der wucherischen Ausnützung des innerlich absoluten unwahren Grundfakes „Mark ist gleich Mark“ (einerlei ob Gold- oder Papiermark) die doch immerhin im Bereich der Möglichkeit gelegene Besserung der Valuta, oder eine durch die Rechtsprechung im Wege der Feststellungsklage herbeigeführte Ausgleichung der Interessengegensätze oder auch die vom Verkehr selbst gefundene Erledigung typischer Fälle durch gütliche Übereinkunft sich auswirken zu lassen; mit anderen Worten, es soll durch das Sperrgesetz freie Bahn geschaffen werden, für eine friedliche und schiedliche Auseinandersetzung der Beteiligten, ehe die völlige Zerstörung zahlloser Vermögen und Existenzen eingetreten ist. An eine vollständige Valorisierung ist ja nicht zu denken. Das verlangt und erwartet auch niemand. Aber jedenfalls kann dann doch ein Teil der gefährdeten Vermögen erhalten werden. Man sagt, die Maß-

<sup>2)</sup> Unten S. 459.

nahme komme zu spät. Kluge Leute hätten sich längst ihre Hypotheken mit Agio zurückzahlen lassen, das Geld in Spekulationspapieren angelegt und das hundert- und mehrfache des Hypothekentapitals dabei „verdient“. „Vigilantibus jura scripta!“ Gewiß sind bereits zahlreiche, namentlich ländliche Hypotheken zurückbezahlt. Aber ebenso gewiß ist es, daß noch Milliarden von Hypothekenskapitalien ausstehen. Teils sind es die sauer erworbenen Spargroschen von kleinen Gewerbetreibenden, Bauhandwerkern, Beamten, Pensionären, Witwen und Waisen, zum Teil sind es aber auch namhafte Gleichstellungsgelder aus Erbteilungen, große Abfindungssummen von Gütsübernahmen, stehengelassene Restkaufschillinge, ansehnliche Mündelvermögen, große Fonds von Familienstiftungen, von kirchlichen, wissenschaftlichen oder charitativen Anstalten. Die Zwecke der letzteren werden bei Heimzahlung des Kapitals in der entwerteten Papiermark vielfach ganz illusorisch gemacht. Man sollte meinen, daß eine verständige Mittelstands- und Wirtschaftspolitik vor diesen Erscheinungen unmöglich die Augen verschließen könnte. Keinesfalls erwächst aus dem Sperrgesetz irgendeine, wenn auch nur moralische Verpflichtung zur späteren Valorisierung. Die Verquickung der beiden Probleme dient nur dem taktischen Zweck, die so dringend notwendige Schutzmaßnahme gegen den Schuldnerwucher zu vereiteln.

Die einzelnen Gründe, die sonst noch im Rechtsausschuß gegen das beantragte Sperrgesetz geltend gemacht wurden, sind zum Teil derart, daß ihre Widerlegung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift sich kaum lohnt. So wenn ausgesührt wurde, durch die zuzugebende außerordentliche Steigerung der Grundstückswerte seien die Hypothekengläubiger ja eigentlich nur begünstigt, ihre Forderungen seien so viel sicherer geworden. Oder wenn dargelegt wurde, falls man auf ein Steigen der Valuta hoffe, so könnten die Hypothekengläubiger das zurückempfangene Kapital ja einfach in den Kasten legen; dort würde es beim Steigen der Mark ebenso zunehmen, wie als eingetragene dingliche Last des Grundstücks. Oder wenn regierungsseitig geltend gemacht wurde, das Sperrgesetz würde nur ein Steigen der Hypothekenbankaktien und eine Spekulation in diesen zur Folge haben. Was kümmert das Reichsjustizministerium der Kurs der Hypothekenbankaktien? Übrigens ist zwischen Hypothekenbanken und Hypothekendarlehen ein Unterschied zu machen. In Süddeutschland sind die reinen Hypothekenbanken eine Art mittelbarer Staatsanstalten zur Vermittlung billigen Kredits. Sie arbeiten unter Staatsaufsicht und haben hier namentlich durch Gewährung von langfristigen Annuitäten sich als eine sehr segensreiche sozialpolitische Einrichtung bewährt. Für selbstverständlich halte ich es, daß sich die Sperre auch zugunsten der Pfandbriefgläubiger auswirkt; denn die Hypothekenbanken sind nur Vermittler zwischen Grundbesitz und Privatkapital.

Von Regierungsseite wurde im Rechtsausschuß auch geltend gemacht, es sei kein rechter Grund einzusehen, warum derjenige, der sein Geld in Hypotheken angelegt habe, besser zu behandeln sei als derjenige, der sich ein Warenlager oder ein bewegliches Wertobjekt habe verpfänden lassen. Diese Auffassung übersieht zunächst, daß die Anlage in Hypotheken keineswegs immer oder auch nur in der Regel eine freiwillige gewesen ist. Sie erfolgte vielmehr bei Anlage alles Mündel- und Stiftungsvermögens gemäß gesetzlicher Vorschrift und bot hier gegenüber der wahlweise zugelassenen Anlage in Staatspapieren oder gewissen Obligationen den Vorteil noch größerer Sicherheit, da sie keinen Kurschwankungen unterlag. Sodann kommt aber in jener Auffassung auch eine grundsätzliche Verkenntnis des Gegensatzes zwischen Real- und Personalkredit zum Ausdruck, dem doch gerade das BGB. sowohl durch seine Fassung als durch die ganze Gestaltung des Hypothekenrechts einen so prägnanten Ausdruck gegeben hat. Der Kaufpfandgläubiger gewährt in der Regel nur kurzfristigen Kredit; die persönliche Kreditwürdigkeit des Schuldners ist für ihn die Hauptsache. Der Realcredit dagegen wird meistens für lange Jahre gegeben, die Person des Schuldners tritt dabei zurück, der Wert des Grundstücks ist ausschlaggebend. Der Realcredit wird der Realität (nicht der Person) gewährt und nur in einem bestimmten Verhältnis zum Werte der Realität. „Das Grundstück erscheint eben als ein bleibender vom Schuldner unabhängiger Fonds, der die Befriedigung des Gläubigers ermöglichen wird, was auch sonst immer geschehen mag“. . . „Das Pfandrecht (Kaufpfand) ist in Entstehung, Umfang und End-

gung durchaus abhängig von der zugrunde liegenden Forderung; es ist zu ihr streng akzessorisch. Bei dem hypothekarischen Verhältnis kann dagegen die Hypothek ihrem eigenen Weg gehen, sich sogar von der persönlichen Forderung (als Grundschuld) völlig lösen“ (vgl. Ruffbaum, Lehrbuch des deutschen Hypothekenwesens 1921 S. 46 ff.).

Die Stellung, die das Reichsgericht in seinen Entscheidungen zu dem Problem der Geldentwertung eingenommen hat (insbesondere RG. 100, 129; 104, 218), soll nach Auffassung des Justizministeriums deshalb nicht in Betracht kommen, weil es sich hierbei speziell um gegenseitige Verträge gehandelt habe. Den Entscheidungen des Reichsgerichts liegt aber ein ganz allgemein gültiges rechtliches und sittliches Prinzip zugrunde. Mit Recht weist das Oberlandesgericht Darmstadt in dem oben erwähnten Erkenntnis darauf hin, daß bei dem gegenseitigen Vertrag zwar in aller Regel die Wertminderung für die beabsichtigte Äquivalenz oder doch ein bestimmtes Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung besteht, daß der beabsichtigte Wert des beim Darlehen Zurückzuerstattenden aber noch viel sicherer feststeht. Es muß nach § 607 BGB. in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückerstattet werden. Hierauf hat der Hypothekengläubiger ein ihm durch Art. 153 der Verfassung garantiertes dingliches Recht, das nicht durch die unvorhergesehenen Auswirkungen des Notgesetzes v. 4. Aug. 1914 beseitigt sein kann.

Schließlich sollte man doch auch die ethischen und moralischen Wirkungen, die sich hier geltend machen, nicht unterschätzen. Der Hypothekengläubiger, der sein auf dem Grundstück radiziertes, durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschütztes Vermögen zum einseitigen Vorteil des gleichzeitig in ungeahnter Weise um viele Millionen bereicherten Grundeigentümers dahinschwimmen sieht, verliert allen Glauben an die staatliche Rechtsordnung und eine irdische Gerechtigkeit. Für die Reichsregierung besteht aber gerade in der gegenwärtigen Zeit aus Gründen, die hier wohl nicht näher ausgeführt zu werden brauchen, das höchste Interesse daran, sowohl nach innen als nach außen unausgesetzt den Beweis zu führen, daß das Deutsche Reich auch in seiner gegenwärtigen republikanischen Staatsform ein Rechtsstaat ist.

## II.

Von Rechtsanwält Prof. Dr. Geiler, Mannheim-Heidelberg.

Ich bin schon in dem Vortrage, den ich vor einigen Wochen in der Studiengesellschaft für Währungs- und Finanzreform gehalten habe, zwar nicht für eine sofortige Aufwertung der Hypotheken, aber doch für den alsbaldigen Erlaß eines Sperrgesetzes, also für eine befristete Sperrung der Rückzahlung von Hypotheken aus der Zeit vor der starken Markentwertung eingetreten. Inzwischen hat sich der Gedanke eines Schutzes der Hypothekengläubiger zu den Anträgen Düringers an den Reichstag verdichtet. Es soll daher zu der wichtigen Frage hier kurz Stellung genommen werden und zwar hauptsächlich nach der staatspolitischen Seite hin:

Denn daß vom Rechtsstandpunkt aus ein solcher Schutz der Hypothekengläubiger nicht nur gerechtfertigt, sondern dringlich erforderlich ist, wenn nicht fernerhin schreiendes Unrecht in noch verstärktem Maße, wie schon bisher, rechtlich sanktioniert werden soll, bedarf keiner weiteren Darlegung. Das ganze Geldentwertungsproblem ist aber — und darin liegt die eigentliche Ursache der Rechtskrisis, in die wir geraten sind, und zugleich die Schwierigkeit ihrer Behebung — kein rein privatrechtliches und daher auch kein privatrechtlich lösbares. Es wurzelt in unseren Verhältnisse und damit in unserer nationalen Lage überhaupt. Die Not des Reiches zwingt zu immer noch sich verstärkender Inflation und damit zur Festhaltung an ihrem Annahmewang zum Nennwert, an der rechtsmörderischen Fiktion „Mark = Mark“. Recht und Rechtsleben sträuben sich gegen das Unrecht, das in dieser der Realität so kraß zuwiderlaufenden zwangsweisen „Alsob“-Vorstellung liegt, suchen nach Abhilfen durch Selbsthilfemaßnahmen des Verkehrs, durch gesetzgeberische Teilergreife, durch eine das richtige Recht verwirklichende Rechtsprechung. Aber bei all diesen Versuchen nach einer gerechten Ordnung stößt das Recht immer wieder an die harten Mauern der Staatsnotwendigkeiten, auf die es Rücksicht nehmen muß, wenn unsere Staatswirtschaft nicht ganz zusammenbrechen soll. So stellen sich immer wieder Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage des Reiches dem Streben nach Rechtsverwirklichung

hindernd entgegen. Das Reich lebt von der Inflation und der damit verbundenen Geldentwertung. Das Reich droht daran zu sterben. So ist auch unser Rechtsleben schicksalhaft mit unserer nationalen Not verknüpft.

Um so dringlicher ist aber bei dieser tragischen Rechtsverworfenheit die Verpflichtung des Staates, dann im Interesse einer Verwirklichung des Rechts einzugreifen, wenn staatspolitische und staatswirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Denn die Gerechtigkeit ist auch das Fundament der Republik, und es ist staatsgefährlich, wenn krafftestes Unrecht vom Staat als Recht anerkannt wird, ohne daß Staatsnotwendigkeiten dazu zwingen. So liegt aber die Sache bei den Hypothekengläubigern. Das starre Festhalten an der Fiktion Goldmark = Papiermark führt hier zu Ergebnissen, die eines Rechtsstaates nicht mehr würdig sind. Das Rechtsgefühl des Volkes wird in einem Maße untergraben, das auch staatspolitisch höchst bedenklich ist. Dazu kommen die volkswirtschaftlichen Konsequenzen: Die Mittelschicht unseres Volkes, die schon an sich durch die in der Papiergeldwirtschaft liegenden Vermögensenteignung stärker betroffen ist, wie andere Schichten, wird durch die Heimzahlung der oft ihre einzige Ersparnis bildenden Hypotheken in völlig entwerteter Mark ganz an den Bettelstab gebracht und zerrieben, was doppelt ungerecht ist angesichts der Werterhöhung, die die beliebigen Objekte erfahren haben und angesichts des Schutzes, den der Staat in der Kriegs- und Nachkriegszeit den Hypothekenschuldnern hat angedeihen lassen und durch die er eine Rückzahlung der Hypotheken in besserer Mark verhindert hat, und was geradezu unverantwortlich ist in den Fällen, in denen es sich um Mündelvermögen, Stiftungsvermögen, Bauhandwerkerforderungen, Hypotheken der minderbemittelten Volksschichten usw. handelt. Aber auch das ganze für die Volkswirtschaft so wichtige Immobilienkreditwesen wird völlig zerrüttet. Die Immobilienkreditinstitute werden zur Zwangsliquidation getrieben, da der Ansturm der Hypothekenrückzahlungen bei ihnen notwendigerweise zu einer entsprechenden Pfandbriefkündigung führt und eine Umstellung auf neuartige Beleihungsgeschäfte für sie nicht von heute auf morgen möglich ist. Es kann sich also in der Tat nur darum handeln, ob wirklich, wie die Reichsregierung anzunehmen scheint, staatspolitische und staatswirtschaftliche Gesichtspunkte einen Sonderingriff zugunsten der Hypothekengläubiger unmöglich machen.

Das ist aber bei richtiger Würdigung des Wesens der hypothekarischen Beleihung keineswegs der Fall. Weber bedeutet ein solcher Sonderschutz der Hypothekengläubiger eine grundsätzliche Preisgabe des Nennwertzwangskurses der Papiermark, an dem festzuhalten allerdings zur Zeit noch eine Staatsnotwendigkeit ist. Noch zieht eine solche Sonderregelung zugunsten der Hypothekengläubiger weitere Eingriffe zugunsten anderer Gläubigergruppen notwendigerweise nach sich. Denn es ist die Eigenart der hypothekarischen Beleihung, die eine solche Sonderbehandlung der Hypothekengläubiger ermöglicht und rechtfertigt. Diese Eigenart besteht in der wirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Verknüpfung des Gläubigerrechts mit dem Grundstück. So gut diese Verknüpfung seinerzeit einen besonderen Schutz der Hypothekenschuldner rechtfertigen konnte, so sehr rechtfertigt sie jetzt eine Sonderbehandlung der Hypothekengläubiger. Mag auch formalrechtlich die Grundstückshaftung nur das Akzessorium der obligatorischen Summenschuld sein, wirtschaftsrechtlich ist der Grundstücksgläubiger — schon nach der deutsch-rechtlichen Auffassung des Mittelalters, wie sie namentlich in der altdeutschen „Rente“ und ihrer Verbindung mit der jüngeren „Sagung“ zum Ausdruck kommt — an dem Wert des Grundstückes selbst beteiligt. Eine Beschränkung des Gläubigers auf den entwerteten Nominalbetrag trotz der infolge derselben Geldentwertung eingetretenen nominalen Wertsteigerung des Grundstückes wird diesem wirtschaftlichen Kern des Hypothekenrechts als einer Beteiligung am Grundstückswert nicht gerecht. Das Wesen der hypothekarischen Beleihung verlangt vielmehr gebieterisch eine andere Behandlung. Es bedeutet daher auch keine staatswirtschaftlich bedenkliche Aufgabe des Nennwertzwangskurses der Papiermark, sondern nur eine Berücksichtigung der Besonderheit der hypothekarischen Beleihung, wenn die Regierung sich zu einer Sonderbehandlung der Hypothekenschulden entschließt, und es können sich auch nicht andere Gruppen von Gläubigern auf eine solche Behandlung berufen, da bei ihnen die Radizierung der Schuld auf ein der Geldentwertung

nicht oder kaum unterworfenen Sachgut fehlt. Namentlich gilt dies auch von den Staatsgläubigern, bei denen nicht nur diese Verdinglichung der Schuld mangelt, sondern bei denen auch der Schuldner selbst insolvent geworden ist. Auch der Gesichtspunkt, daß durch den nachträglichen Hypothekenschutz ein Unrecht gegenüber den bereits befriedigten Hypothekengläubigern geschaffen wird, ist nicht stichhaltig. Denn die verspätete Rechtsverwirklichung hilft wenigstens noch bei den nichtgetilgten Hypotheken. Dieser Gesichtspunkt führt nur dazu, den Schutz so schnell als möglich eintreten zu lassen.

Es spricht aber noch ein weiteres staatspolitisches Moment für die gesetzliche Sonderregelung, das die Reichsregierung nicht außer acht lassen sollte. Wenn nämlich die Gesetzgebung nicht eingreift, wird es die Rechtsprechung tun. Es kann in der Tat dem richterlichen Gewissen hier bei Hypotheken das starre Festhalten am Nennwertzwangskurs kaum mehr zugemutet werden. Schon mehrten sich die Stimmen, daß eine Rückzahlung der Vorkriegshypotheken in völlig entwerteter Mark gegen Treu und Glauben verstößt, und daß sie unter Umständen auch, wie schon die Kündigung, ein Fall des Schuldnermüßers enthält. Das Oberlandesgericht Darmstadt hat die erste Entscheidung auf dieser Grundlage gefällt (vgl. Darmstädter Tagbl. v. 5. April d. J. unten S. 459). Auch außerdeutsche Gerichte in valutaschwachen Ländern, wie z. B. der Oberste Gerichtshof in Warschau (ZW. 1923, 332), haben Entscheidungen in diesem Sinne erlassen. In Aufsätzen vertreten z. B. West (ZW. 1923, 111), Herzfeld (Arch. Pr. 123, 203 ff.), Sonntag (Berl. Tagbl. v. 21. März 1923) und neuerdings auch Heymann (DZ. 1923, 214) denselben oder doch einen ähnlichen Standpunkt. Fangen aber erst die Gerichte an, von den Hypotheken ausgehend auch bei reinen Geldschulden den Nennwertzwangskurs abzulehnen, dann scheint mir damit für die Wirtschaft des Reichs eine viel bedenklichere Situation geschaffen, als wann rechtzeitig zugunsten der Hypothekengläubiger durch einen Akt der Sondergesetzgebung schützend eingegriffen wird. Nicht nur die triftigsten Rechtsgründe, sondern auch schwerwiegende volkswirtschaftliche und vor allem auch staatspolitische Gründe sprechen daher für einen solchen gesetzgeberischen Eingriff zum Schutz der Hypothekengläubiger.

Wie ist dieser Schutz zu gestalten? Richtige Abhilfe brächte natürlich nur eine Aufwertung in der Hypothek. Aber die Valorisierungsfrage ist noch nicht genügend geklärt. Sie ist bei näherer Betrachtung ein volkswirtschaftlich äußerst schwieriges Problem, das noch der gründlichsten Durchprüfung bedarf. Mit einer einfachen Multiplikation etwa auf das Zehnfache des Nennwerts, wie sie Heymann a. a. O. empfiehlt, ist die Frage nicht gelöst. Weitaus richtiger ist die Umstellung auf das Grundstücksverhältnis, wie sie Dürringer in seinem weiteren auf Valorisierung gerichteten Antrage vorschlägt. Aber auch hier ergeben sich Bedenken. Schon die Verschiedenheit der Lage des ländlichen und städtischen Grundstücksbesitzes kompliziert die Sachlage. Auch scheint es mir nach wie vor richtiger, die Valorisierungsfrage möglichst bis zur allgemeinen Währungsstabilisierung zu verschieben. Nur wenn diese allzu lange auf sich warten läßt, wäre m. E. die Aufwertung der Hypotheken auch für sich allein in Angriff zu nehmen. Ich bin daher kein prinzipieller Gegner der Aufwertung, sondern nur gegen eine Valorisation im jetzigen Augenblick.

Um so dringlicher halte ich aber die sofortige Erlassung eines Sperrgesetzes im Sinne des einen Antrags Dürringers, also die befristete Sperrung der Hypothekenrückzahlungen in der Weise, daß vor der Geldentwertung begründete Hypothekenschulden in den nächsten 5 Jahren ohne Zustimmung des Gläubigers nicht heimgezahlt werden dürfen. Damit wird wenigstens ein sofortiger wirklicher Schutz gegen die Tilgung zum Nennwert geschaffen. In vielen Fällen wird sich aber dieser Schutz noch weiter auswirken, da die Sperre nach meiner Überzeugung in zahlreichen Fällen mittelbar auch zu einer gewissen Aufwertung der Hypotheken führen wird. Denn in der Praxis wird der Grundstückseigentümer, der die Schuld trotz der Sperre tilgen möchte, so z. B. aus Gründen der Grundbuchbereinigung, mit dem Gläubiger in Verhandlungen über eine gewisse Multiplikation des Hypothekenbetrages eintreten, und es wird so häufig zu einer Einigung und entgeltigen Hypothekenheimzahlung kommen. Ohne Sperrgesetz werden die Kündigungen und Zahlungsanerbieten der wegen

einer späteren Aufwertung besorgten Hypothekenschuldner sich weiterhin häufen. Der Gläubiger steht dann vor der Frage, ob er den entwerteten Nominalbetrag annehmen, oder ob er die Zahlung und eventuell schon die Kündigung zurückweisen und einen kostspieligen Prozeß riskieren will, dessen Ausgang, solange keine reichsgerichtliche Rechtsprechung vorliegt, ungewiß ist, und der sich jahrelang hinziehen kann. Das Sperrgesetz bringt demgegenüber zweifellos eine erhebliche Besserung für den Grundstücksgläubiger, zumal es, wie gesagt, in vielen Fällen auch zu einer Verhandlungsbereitschaft des Schuldners und zu einer gewissen Aufwertung führen wird. Es könnten dabei — ohne gesetzliche Valorisation im jetzigen Augenblick — auch schon für die Vergleichsverhandlungen, die sich aus dem Sperrgesetz ergeben werden, die Pacht- und Mieteinigungsämter zu Einigungsämtern erklärt werden, die den Parteien bei Anruf zur Verfügung stehen. Man kann auch nicht sagen, daß durch ein solches Sperrgesetz trügerische Hoffnungen bei den Hypothekengläubigern auf sichere spätere Valorisation erweckt werden. Es kann vielmehr beim Erlaß des Gesetzes deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die Valorisationsfrage zwar weiter geprüft und ihre Lösung entweder im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Währung, oder falls diese nicht bald kommt, auch ohne solche versucht werden wird, daß aber Sicheres in dieser Beziehung sich nicht zusagen läßt. Will der Hypothekengläubiger dann die darin liegende Unsicherheit nicht auf sich nehmen, so kann er ja seine Zustimmung zur Heimzahlung zum Nennwert erteilen. Gerade die, wenn auch unsichere Aussicht der späteren Valorisation wird aber bei Einführung der Sperre die Hypothekenschuldner noch mehr verhandlungs- und aufwertungsbereit machen. Auch die anderen, zum Teil recht oberflächlichen Einwendungen gegen die Sperre sind nicht stichhaltig. Ich verweise im einzelnen auf den Artikel von Kammergerichtsrat Sonntag in der Abendausgabe der Berl. Tagbl. v. 3. April 1923. Wenn insbesondere geltend gemacht wird, daß die Sperre hauptsächlich den Hypothekenbanken zugute komme und zu einer unerwünschten Spekulation in Hypothekenbankaktien führe, so ist dagegen vor allem zu sagen, daß ohne Schutzgesetz die Lage der Hypothekenbanken immer katastrophaler werden wird, während doch die Erhaltung dieser Kreditinstitute im Interesse des organisierten Realwertes dringend erforderlich ist. Auch wird der Schutz der Hypothekenbanken mittelbar auch den Pfandbriefgläubigern zugute kommen.

Wenn schließlich etwa bei der Reichsregierung der menschliche Standpunkt mitsprechen sollte, daß sie den einmal eingenommenen Standpunkt nicht glauben aufgeben zu dürfen, so möchte ich dagegen sagen, daß die Regierung, wenn sie sich nun doch zu dem Erlaß des dringend erforderlichen Sperrgesetzes entschließt, für sich in Anspruch nehmen kann, daß das ganze Problem, namentlich nach der wirtschaftlichen Seite hin, ein äußerst verantwortungsvolles ist, und daß die Änderung des bisherigen Standpunktes nicht Inkonsequenz, sondern die Konsequenz der inzwischen fortgeschrittenen Entwicklung und einer weiteren gründlichen Nachprüfung der schwierigen Frage ist.

## Geldentwertung und Strafrecht.

(Das neue Geldstrafengesetz vom 23. April 1923.)

Von Ministerialrat im Preuß. Justizministerium Schäfer, Berlin.

I. Die auf allen Gebieten sich geltend machende und ständig fortschreitende Geldentwertung hat auch das Strafrecht nicht unberührt gelassen. Von den schwierigeren Problemen, die die Berücksichtigung der Geldentwertung auf dem Gebiet des Preistreibereiftrafrechts betreffen, soll hier nicht die Rede sein. Vielmehr sollen im Rahmen dieses Aufsatzes nur die Fragen behandelt werden, die das Gebiet der Geldstrafe und insbesondere das am 1. Mai 1923 in Kraft getretene neue Geldstrafengesetz v. 27. April 1923 (RGBl. I S. 254) betreffen.

Durch das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen v. 21. Dez. 1921 war das Anwendungsgebiet der Geldstrafe bedeutend erweitert und die Geldstrafe zur wichtigsten Strafe für die kleine Kriminalität ausgestaltet worden. Diese erweiterte Aufgabe konnte die Geldstrafe nur dann er-

füllen, wenn gleichzeitig der Geldstrafrahmen der Geldentwertung entsprechend weiter gespannt wurde. Diesem Erfordernis trug das alte Geldstrafengesetz dadurch Rechnung, daß es zwar die Mindeststrafen unverändert ließ, dagegen den Höchstbetrag aller kriminellen reichs- und landesrechtlichen Geldstrafen auf das Zehnfache, bei Verbrechen und Vergehen aber auf mindestens 100 000 M erhöhte.

Die außerordentliche Geldentwertung, die seit dem Erlaß des alten GeldStrG. eingetreten ist, hat dazu geführt, daß auch die durch dieses erhöhte Geldstrafrahmen bei weitem nicht mehr ausreichen. Während die Steigerung der Lebenshaltungskosten, wie sie in den Reichsindexziffern erfaßt werden, im Januar 1922 noch etwa das Zwanzigfache des Friedenssatzes betrug, sind diese inzwischen auf das 2854fache im März 1923 gestiegen. Diese Steigerung bedeutet, daß der Betrag von 100 000 M, der für die große Mehrzahl der Verbrechen und Vergehen die höchste zulässige Geldstrafe bildete, an der Indexziffer gemessen, etwa 30—40 Friedensmark gleichzustellen ist und für weite Kreise der Bevölkerung den Charakter eines empfindlichen Strafübels verloren hat und damit die Geldstrafdrohung eine abschreckende Wirkung nicht mehr in dem erforderlichen Maße auszuüben vermag.

II. Aus dieser Veränderung der Verhältnisse hat nunmehr das neue GeldStrG., das von dem Reichstag am 23. April 1923 beschlossen worden und am 1. Mai 1923 in Kraft getreten ist, die nötigen Folgerungen gezogen. Was zunächst den äußeren Umfang und den Aufbau des neuen GeldStrG. betrifft, so ist zweierlei hervorzuheben. Der Rahmen der gesetzlichen Regelung ist gegenüber dem alten GeldStrG. erheblich weiter gespannt insofern, als außer den kriminellen Geldstrafen nunmehr, einem dringenden Bedürfnis der Praxis Rechnung tragend, auch die nicht kriminellen Geldstrafen, also insbesondere die Ordnungsstrafen, in den Kreis der Regelung einbezogen worden sind (vgl. unten VII). Bei den kriminellen Geldstrafen ist gesetzes technisch ein anderer Weg als früher eingeschlagen worden, indem die Vorschriften des alten GeldStrG., die sämtlich mit gewissen Änderungen in das neue GeldStrG. aufgenommen worden sind, nunmehr in den Text des Strafgesetzbuchs hineingearbeitet worden sind. Dies ist in Art. I des neuen GeldStrG. in der Form von Abänderungen und Zusatzbestimmungen zu den §§ 1, 27—29, 70, 78 StGB. geschehen.

III. Die Erhöhung der Strafbeträge bei den kriminellen Geldstrafen beschränkt sich, abweichend von dem alten GeldStrG., nicht auf die Höchstbeträge, sondern erstreckt sich auch auf die Mindeststrafen. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß Geldbeträge von einigen hundert Mark oder gar unter hundert Mark, wie sie in der Praxis immer noch vorkommen, von großen Teilen des Volkes nicht mehr verstanden und belacht werden. Demgemäß bestimmt das neue GeldStrG., in Neufassung des § 27 Abs. 1 StGB., die Mindestgeldstrafe, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, bei Übertretungen auf 300 M und bei Verbrechen und Vergehen auf 1000 M. Die Höchststrafe beträgt bei Übertretungen 300 000 M und bei Verbrechen und Vergehen, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe (vgl. z. B. § 9 des Gesetzes zum Schutze der Republik, § 1 des Schleichhandelsverschärfungsgesetzes v. 18. Dez. 1920) angedroht sind oder werden, 10 Millionen Mark. Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsucht beruht, kann die Geldstrafe sogar auf 100 Millionen erhöht und auf eine solche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe auch in denjenigen Fällen erkannt werden, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht androht (§ 27a). Darüber hinaus wird im § 27c Abs. 2 allgemein — also für alle Verbrechen, Vergehen und Übertretungen des gesamten Reichs- und Landesrechts (vergleiche Art. V) — bestimmt, daß die Geldstrafe das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen hat, und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen soll, und daß, falls der gesetzliche Höchstbetrag hierzu nicht ausreicht, das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden darf. Der Höchstbetrag einer an den Verletzten zu zahlenden Buße (z. B. bei Beleidigung, Körperverletzung, unlauteren Wettbewerb) wird auf das Zehnfache erhöht, wobei die seit dem 1. Jan. 1920 in Kraft getretenen Erhöhungen außer Betracht bleiben (Artikel IV). Das Maß der Ersatzfreiheitsstrafe, die nötigenfalls an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe zu treten hat, ist nunmehr in das freie Ermessen des Gerichts gestellt (§ 29). Die Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts, durch

die für die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe ein bestimmter Geldbetrag einem Tag Freiheitsstrafe gleichgesetzt wird, werden ausdrücklich aufgehoben (Art. IX Abs. 2 Nr. 2).

Die im § 27 Abs. 1 bestimmte Erhöhung der Geldstrafrahmen gilt, entsprechend dem bisherigen Recht, nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht (§ 27 Abs. 2). Das Gesetz geht davon aus, daß in diesen Fällen die Anpassung der Geldstrafe an die Geldwertung automatisch eintritt. Der neue Wortlaut enthält eine Klarstellung gegenüber dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung des § 1 Abs. 2 des alten GeldStrG., in dem nur von dem „Mehrfachen“ die Rede war. Die herrschende Meinung verstand schon bisher mit Recht unter dem „Mehrfachen“ auch die Multiplikation mit  $\frac{1}{2}$ , oder einem anderen Bruch. Wenn Gesetze für den Fall, daß der Wert nicht festgestellt werden kann, subsidiär einen ziffernmäßig bestimmten Höchstbetrag androhen (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 der W. v. 22. März 1920 zur Änderung der W. über die Regelung der Einfuhr v. 16. Jan. 1917, RWL 334), so greift für diesen ziffernmäßig festgelegten Betrag die Erhöhung des § 27 Abs. 1 auf 300 000, bzw. 10 Millionen Mark Platz. Entsprechendes gilt für ziffernmäßig festgelegte Mindeststrafen, die sich bei solchen auf das Mehrfache usw. abgestellte Geldstrafrahmen finden. Wenn z. B. § 2 des preussischen Fortdiebstahls Gesetzes Strafen „vom zweifachen bis zum fünffachen Wert des entwendeten Holzes, jedoch niemals unter 1 M“ androht, so beträgt die Mindeststrafe künftig mindestens 300 M.

IV. Aus der Veränderung der Strafrahmen zieht das Gesetz auch die nötigen Folgerungen für die begriffliche Abgrenzung zwischen Vergehen und Übertretungen durch entsprechende Änderung des § 1 StGB. Übertretung ist jetzt eine Handlung, die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 000 M bedroht ist, Vergehen eine Handlung, die mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder „mit Geldstrafe von mehr als 300 000 M oder Geldstrafe schlechthin“ bedroht ist. Das Gesetz geht hierbei folgenden Weg: In Art. IX Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 werden die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafen bei Verbrechen und Vergehen sowie von Mindestbeträgen bei Übertretungen in allen reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie nicht im neuen § 27 StGB. aufrecht erhalten sind, aufgehoben und bei Übertretungen der Höchstbetrag der Geldstrafe durch den Betrag von 300 000 M ersetzt. Der Wortlaut aller Strafbestimmungen des geltenden Rechts ist mithin in der Weise zu berichtigen, daß zunächst auf Grund der alten Strafandrohungen geprüft wird, ob die Handlung eine Übertretung oder ein Vergehen oder Verbrechen ist. Handelt es sich um eine Übertretung, so ist eine etwa vorgesehene Mindeststrafe, soweit sie nicht 300 M übersteigt, zu streichen und der Höchstbetrag durch die Zahl „300 000 M“ zu ersetzen. Handelt es sich dagegen um ein Vergehen oder Verbrechen, so sind der Mindestbetrag, sofern er nicht 1000 M übersteigt, und der Höchstbetrag, sofern er nicht 10 Millionen Mark übersteigt, zu streichen, so daß nur das Wort „Geldstrafe“ stehen bleibt, was dann gemäß dem neuen § 27 StGB. bedeutet, daß Geldstrafe von 1000 bis 10 Millionen Mark angedroht ist.

V. Die erhöhten Strafrahmen der §§ 27, 27 a, 27 c gelten gemäß dem Grundsatz des § 2 StGB. nur für die vor dem Inkrafttreten des neuen GeldStrG. begangenen Straftaten. Zu § 1 des alten GeldStrG. war es freitig geworden, ob nicht auf einem Umweg auch bei früher begangenen Straftaten die erhöhten Strafrahmen des § 1 zur Anwendung kommen könnten. Dies geschah in der Weise, daß das Gericht ausführte, bei Anwendung des alten, niedrigen Geldstrafrahmens würde es sich genötigt sehen, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen; mithin sei nach den besonderen Umständen des Einzelfalles hier der erhöhte Geldstrafrahmen, da er die Vermeidung der Freiheitsstrafe ermögliche, als das „mildere“ Gesetz anzusehen und folglich anwendbar. Auch mehrere Senate des Reichsgerichts hatten sich auf diesen Standpunkt gestellt, während andere Senate ihn abgelehnt hatten, ohne daß eine Plenarentscheidung herbeigeführt worden war. Um dieser Zweifelsfrage, die auch für das neue GeldStrG. wieder aktuell ist, ein Ende zu machen, bestimmt das neue GeldStrG. im Art. IV Abs. 4 „aus Willkürs- und Zweckmäßigkeitsgründen“, wie die Begründung hervorhebt,

daß das Gericht den im § 27 (nicht auch in den §§ 27 a und 27 c) bestimmten Strafrahmen auch bei einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Straftat anwenden kann, wenn es ohne Anwendung dieses Strafrahmens auf eine Freiheitsstrafe erkennen würde.

VI. § 3 des alten GeldStrG. bestimmt: Ist für ein Vergehen, für das nach den bestehenden Vorschriften Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten verurteilt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu 150 000 Mark zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Diese wichtige Vorschrift wird nunmehr mit einigen Änderungen als § 27 b in das StGB. aufgenommen. Geändert ist zunächst, ohne sachliche Änderung, der Wortlaut insofern, als die Worte „an sich“ ersetzt sind, um „gegenüber entstandenen Zweifeln klarzustellen, daß es sich bei der Vorschrift des § 27 b um einen allgemeinen, auch für erst künftig zu erlassende Strafvorschriften wirksamen Grundsatz handelt“ (Begr.). Neu ist die Ausdehnung der Vorschrift auf Übertretungen, so daß also künftig z. B. bei den Übertretungen des § 361 StGB. (Gewerbsunzucht, Betteln, Landstreichen, Rückkehr des ausgewiesenen Ausländers usw.) statt auf Haft auf Geldstrafe erkannt werden kann, was freilich bei der Mehrzahl der Fälle mit Rücksicht auf die Art der Delikte nur selten geschehen dürfte. Diese Neuerung ist als „milderes Gesetz“ auch bei vor dem 1. Mai 1923 begangenen Übertretungen anwendbar. Endlich erhöht das Gesetz den Höchstbetrag der Geldstrafe, die an die Stelle der an sich verwirkten Freiheitsstrafe zu erkennen ist, von 150 000 M auf 10 Millionen Mark. Da das Gesetz hier zwischen Vergehen und Übertretungen keinen Unterschied macht, ist das Gericht hier bei Übertretungen nicht an die 300 000 M-Grenze gebunden. Dagegen wird man nach dem Wortlaut und dem Willen des Gesetzes die Mindestsätze von 300 bzw. 1000 M auch hier Platz greifen lassen. Bei den vor dem 1. Mai 1923 begangenen Straftaten ist der erhöhte Geldstrafrahmen grundsätzlich nicht anwendbar, da insofern § 27 b nicht als „milderes Gesetz“ gegenüber dem § 3 des alten GeldStrG. gelten kann. Auch hier erhebt sich freilich die Frage, ob nicht das Gericht dann, wenn es bei Einhaltung der 150 000 M-Grenze von der Befugnis des alten § 3 keinen Gebrauch machen würde, wohl aber bei einer höheren Geldstrafe von der Freiheitsstrafe absehen würde, doch im Einzelfall § 27 b als das mildere Gesetz anwenden darf. Dieser Fall ist durch den Wortlaut des oben erwähnten Art. IX Abs. 4 nicht gedeckt. Man wird aber die dort getroffene Regelung unbedeutlich analog anwenden dürfen.

Um Zweifeln, die bei der Anwendung des § 3 des alten GeldStrG. in der Praxis hervorgetreten sind, zu beheben, weist ein Satz der Begründung darauf hin, daß die Vorschrift des § 27 b nur dann Anwendung findet, wenn nach der im Betrach kommenden Bestimmung Geldstrafe überhaupt nicht zulässig ist, also dann nicht Platz greift, wenn bei mildernden Umständen auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Die Vorschriften des MilStGB. bleiben, ebenso wie gegenüber dem § 3 des alten GeldStrG., auch gegenüber dem neuen § 27 b, unberührt. Diese Ausnahmestellung des MilStGB. erklärt sich daraus, daß das MilStGB. Geldstrafen überhaupt nicht kennt. Bei einer auf Grund des MilStGB. erfolgenden Verurteilung haben also die Gerichte nicht die Befugnis, an Stelle der an sich verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen. Aber auch dann, wenn die Verurteilung nicht auf Grund des MilStGB., sondern auf Grund der allgemeinen Strafgesetze z. B. des StGB. erfolgt, jedoch durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, ist für die Anwendung des § 27 b kein Raum, da insofern die unberührt gebliebene Vorschrift des § 29 MilStGB., die Geldstrafe für solche Fälle ausschließt, respektiert werden muß. In einer Beziehung sind freilich die Bestimmungen des neuen GeldStrG. auch für das MilStGB. von Bedeutung. Die Bestimmung des § 27 a, wonach bei Gewinnsuchtsverbrechen und -vergehen neben Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu 10 Millionen Mark auch in denjenigen Fällen erkannt werden kann, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht androht, gilt auch für den Bereich des MilStGB., so daß künftig auch bei militärischen Verbrechen und Vergehen eine Geldstrafe — freilich nur kumulativ neben Freiheitsstrafe — erkannt werden kann.

Die übrigen Bestimmungen des alten GeldStrG. — über die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bei Bemessung der Geldstrafe, über Gewährung von Zahlungsfristen und Gestattung von Ratenzahlungen, Aberdienen der Geldstrafe durch freie Arbeit und Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bei unverschuldeter Nichtzahlung der Geldstrafe — sind fast unverändert in das neue GeldStrG. als §§ 28, 28a, 28b, 29 des StGB. übernommen worden.

VII. Besonders bedeutsam ist die Anpassung auch aller nicht-kriminellen Geldstrafen an die Geldentwertung. Im Art. II wird der Höchstbetrag aller Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind, auf das Tausendfache erhöht, sofern nicht die angebrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht. Dabei bleiben die seit dem 1. Jan. 1920 in Kraft getretenen Erhöhungen außer Betracht. Von dieser Erhöhung werden insbesondere betroffen alle sog. Ordnungsstrafen z. B. gegen säumige Zeugen, Sachverständige, Schöffen, Geschworene, Vormünder, Vorstandsmitglieder eines Vereins usw. Den lebhaftesten Klagen der Praxis, daß der bisherige niedrige Strafrahmen — meist bis zu 300 M — sich mehr und mehr als unzulänglich erwiesen habe, ist damit auf absehbare Zeit in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Betroffen werden ferner alle sog. Zwangsstrafen, z. B. auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, im Offenbarungseidsverfahren usw. Ferner alle Disziplinarstrafen, bei denen allerdings großenteils die Erhöhung nicht praktisch werden wird, weil sie meist nach dem Mehrfachen oder dem Bruchteil bestimmter Bezüge bemessen sind. Auch für die ehrengerichtlichen Strafen gilt die Erhöhung z. B. für die ehrengerichtlichen Geldstrafen der Rechtsanwaltsordnung. Dadurch ist gleichzeitig eine Heraushebung der in den §§ 6<sup>3</sup>, 15<sup>1</sup>, 43 Abs. 3<sup>3</sup> NW. festgelegten Beträge erforderlich geworden, weil sonst die Anwendungsfälle dieser Vorschriften unerwünscht vermehrt werden würde (Art. VIII GeldStrG.). Auch für die sog. Bußen, bei denen es sich weder um ein an den Verletzten zu zahlendes Bußgeld, noch um eine kriminelle Geldstrafe handelt, gilt die Erhöhung des Höchstbetrags gemäß Art. II auf das Tausendfache. Für die Zwangsstrafen der §§ 888, 890 ZPO. — Erzwingung einer nicht vertretbaren Handlung oder einer Unterlassung — ist eine besondere Regelung im Art. VII getroffen. Hier ist die ziffernmäßige Beschränkung ganz beseitigt und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe zugelassen, mit Recht, da hier häufig ganz erhebliche Vermögensinteressen und besonders kapitalkräftige Kreise in Betracht kommen, bei denen jede ziffernmäßige Begrenzung sich leicht als unzulänglich erweisen könnte.

In entsprechender Weise sieht Art. III für die Fälle, in denen eine Behörde, ein Beamter, eine Körperschaft oder deren Vorstand ermächtigt ist, kriminelle oder nicht kriminelle Geldstrafen anzudrohen oder festzusetzen, eine Erhöhung des zulässigen Höchstbetrags auf das Tausendfache vor. Davon wird beispielsweise die Befugnis der Verwaltungsbehörde zum Erlass von Polizeiverordnungen betroffen, aber auch die Befugnis der Polizeibehörden, im einzelnen Übertretungsfalle durch polizeiliche Strafverfügung eine Geldstrafe festzusetzen. Für Preußen bedeutet dies, daß künftig durch polizeiliches Strafmandat bei Übertretungen Geldstrafe bis zu 30 000 M verhängt werden darf, wobei allerdings fraglich erscheint, ob diese Erweiterung der Zuständigkeit z. B. bei Übertretungen der Kraftfahrzeughalter ausreicht. Eine weitere Erhöhung der Zuständigkeit durch preuß. Landesgesetz ist bereits in Vorbereitung.

VIII. Die Bestimmungen des neuen GeldStrG. gelten für das gesamte Reichs- und Landesrecht (Art. V). Mit einem Schlage werden also alle kriminellen und nicht-kriminellen Geldstrafen auch der gesamten Nebengesetze und Verordnungen des Reichs und der Länder, örtlichen Polizeiverordnungen und sonstigen Rechtsnormen irgendwelcher Art der Geldentwertung angepaßt, ohne daß es noch einer besonderen Änderung bedürfte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Reich durch diese Vorschrift, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zu begrüßen ist, da sonst eine große Zahl von Einzelgesetzen und Einzelverordnungen notwendig geworden wäre, auch in Gebiete eingegriffen hat, die seiner verfassungsmäßigen Gesetzgebungsbefugnis nicht unterstehen. Dies erkennt auch die Begründung an, indem sie das Gesetz insoweit als verfassungänderndes Gesetz bezeichnet, das der für ver-

fassungändernde Gesetze erforderlichen Mehrheit bedürfe, die es gefunden hat. Durch diesen Eingriff des Reichsrechts in das Landesrecht soll jedoch der Landesgesetzgebung für die Zukunft keine Schranke gezogen werden. Art. V Abs. 2 bestimmt ausdrücklich, daß hinsichtlich der landesrechtlichen Geldstrafen, Ermächtigungen und Bußen durch das Landesrecht Abweichendes — auch bezüglich des zur Zeit geltenden und durch das neue GeldStrG. modifizierten Landesrechts — bestimmt werden kann.

IX. Von besonderem Interesse dürften die Ergebnisse der (bisher noch nicht veröffentlichten) Statistik sein, die die preußische Justizverwaltung für das Jahr 1922 über die Anwendung des alten GeldStrG. aufgenommen hat.

Über die Frage, in welchem Umfang die Gerichte von der Befugnis des § 3 Gebrauch gemacht haben, unterrichten die folgenden Zahlen:

Zeit	Gesamtzahl der wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Personen, bei denen	
	gemäß § 3 auf Geldstrafe erkannt ist	auf Freiheitsstrafe von unter 3 Monaten erkannt ist
Vom 1. Januar bis 30. Juni 1922	33 794	22 064
Vom 1. Juli bis 30. Sept. 1922	22 330	11 648
Vom 1. Oktober bis 31. Dez. 1922	29 463	14 784

Danach haben die Gerichte im ersten Halbjahr 1922 etwa in  $\frac{3}{5}$  aller möglichen Fälle, im 3. und 4. Vierteljahr 1922 sogar in  $\frac{2}{3}$  aller möglichen Fälle an Stelle der an sich verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt. An der Gesamtzahl aller Geldstrafen gemessen (im 1. Halbjahr 106 004, im 3. Vierteljahr 67 705, im 4. Vierteljahr 85 623) bedeutet dies, daß durch die Neuerung des § 3 das Anwendungsgebiet der Geldstrafe um rund 50% erweitert worden ist. Danach ist der Schluß gerechtfertigt, daß das mit dem alten GeldStrG. verfolgte Ziel insofern in erfreulichem Maße erreicht worden ist und die Neuerung offensichtlich einem praktischen Bedürfnis entsprochen hat.

Nicht das gleiche günstige Bild bietet die Statistik hinsichtlich der weiteren Frage, in welchem Umfang die Gerichte die Geldstrafen der Geldentwertung angepaßt und von den erhöhten Strafrahmen Gebrauch gemacht haben. Die Statistik ergibt hierüber folgendes:

Es sind im Jahre 1922 wegen Verbrechen oder Vergehen folgende Geldstrafen erkannt worden:

In der Zeit vom	Weniger als 100 M		100 M bis unter 1000 M		1000 M bis unter 20 000 M		20 000 M bis unter 100 000 M		100 000 M und mehr		Gesamtzahl
	in Zahlen		in Bruchteilen		in Zahlen		in Bruchteilen		in Zahlen		
	ca.		ca.		ca.		ca.		ca.		
1. 1.—30. 6.	22 110	$\frac{1}{6}$	70 517	$\frac{2}{3}$	13 056	$\frac{1}{3}$	295	$\frac{1}{250}$	28		106 004
1. 7.—30. 9.	9 520	$\frac{1}{7}$	44 098	$\frac{2}{3}$	13 670	$\frac{1}{6}$	379	$\frac{1}{200}$	38		67 705
1. 10.—31. 12.	5 064	$\frac{1}{17}$	43 379	$\frac{1}{2}$	35 179	$\frac{2}{5}$	1 787	$\frac{1}{48}$	224		85 623

Danach haben im 1. Halbjahr ca.  $\frac{6}{7}$  aller Geldstrafen weniger als 1000 M (das sind nach dem damaligen Durchschnitt der Reichsindexziffern weniger als 33 Friedensmark), im 3. Vierteljahr (1000 M = ca. 12 Friedensmark) immer noch über  $\frac{1}{5}$  und selbst im 4. Vierteljahr (1000 M = ca. 2 Friedensmark) noch über die Hälfte aller Geldstrafen weniger als 1000 Papiermark betragen. Nur etwa 2% aller Geldstrafen haben im letzten Vierteljahr den Betrag von 20 000 Papiermark (gleich etwa 40 Friedensmark) erreicht. Angesichts dieser Ergebnisse weist der preussische Justizminister in einer Allg. Vf. v. 27. April 1923 (ZMBl. 350) die Gerichte und Staatsanwaltschaften darauf hin, daß derartig geringe Geldstrafen nicht im richtigen Verhältnis zu der Bedeutung der Straftat und den durch das Verfahren entstehenden Kosten stehen, von weiten Kreisen des Volkes nicht verstanden werden und geeignet sind, dem Ansehen der Gerichte und dem Ge-

wicht der Strafurteile Abbruch zu tun. Es ist dringend zu wünschen, daß die Gerichte künftighin in höherem Maße als bisher bei der Bemessung der Geldstrafe sich der fortschreitenden Geldentwertung anpassen. Dies ist um so unbedenklicher, als die Statistik lehrt, daß die große Masse der Geldstrafen von den Verurteilten auch tatsächlich bezahlt werden. Im 2. Vierteljahr 1922 stehen 53084 Fälle der vollständigen Zahlung der Geldstrafe 1509 Fälle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gegenüber, im 3. Vierteljahr sind die entsprechenden Zahlen 45 129 gegenüber 961 und im 4. Vierteljahr 64 678 gegenüber 1123.

Ein Problem ist allerdings durch das neue GeldStrG.

noch nicht gelöst, nämlich die Frage, wie bei den rechtskräftig erkannten Geldstrafen die zwischen Urteilsverlaß und Bezahlung der Geldstrafe etwa eintretende Geldentwertung Berücksichtigung finden kann. Die Frage liegt ähnlich wie die neuerdings viel erörterte Frage des wertbeständigen Zivilurteils und wird nur zusammen mit dieser Frage ihre gesetzliche Erledigung finden können. Jedenfalls verdient der Gedanke, in die Hand der Vollstreckungsbehörde die Befugnis zur laufenden Anpassung der Urteilssumme an die Geldentwertung, etwa in Anlehnung an die Reichsindexziffern, zu legen, auch auf dem Gebiet des Strafrechts ernste Erwägung.

## Schrifttum.

**Dr. Otto Warneher, Reichsgerichtsrat in Leipzig: Geldentwertung und Vertragserfüllung nebst anderen wichtigen, die Geldentwertung betreffenden Fragen. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 1922. Berlin O2. Industrie-Verlag Spaeth & Linde.**

Wie das Vorwort sagt, will die Schrift „eine kurze, aber alles wesentliche berücksichtigende Darstellung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Geldentwertung und geltendem Rechte geben“. Sie erörtert den Einfluß der Geldentwertung auf schwebende Lieferverträge, auf Grundstücks-, Hypotheken- und Pachtangelegenheiten, auf andere Privatrechtsverhältnisse (Schadenersatz, Unterhalts-, Erb- ausgleichsansprüche), die Berücksichtigung der Geldentwertung im Strafrecht, insbesondere die Frage des Wiederbeschaffungspreises, die gesetzlich durch die Geldentwertung veranlaßten Maßnahmen, den Versuch der Geschäftswelt, den schädigenden Rechtsfolgen der Geldentwertung zu begegnen. Die Rechtsprechung des RG. steht im Vordergrund der Betrachtung.

„Die Schrift ist in erster Linie auf die Bedürfnisse des nicht juristisch geschulten Lesers eingestellt; aber auch den Anwälten und den Gerichten will sie dienen, indem sie den Entwicklungsgang zeigt, den die Rechtsprechung des RG. in den oben angegebenen Fragen bisher genommen hat, und den Weg andeutet, auf dem aller Voraussicht nach das RG. „dem Umsturz aller Verhältnisse Rechnung tragend, wirtschaftspolitischen Erwägungen Raum gebend“ auch weiterhin zu Entscheidungen gelangen wird, „die nicht nur formell-juristisch, sondern auch materiell-wirtschaftlich befriedigen“.

Wie alle Schriften des bekannten Verf., zeichnen Klarheit und Übersichtlichkeit auch diese neue Schrift aus. Auch dadurch verlieren diese Eigenschaften nichts, daß einzelne führende Urteile des RG. fast in ihrem ganzen Umfang dem Wortlaut nach wiedergegeben werden, gewissermaßen als stets im Auge zu behaltende Leitsterne im Dickicht der Entscheidungen auf dem Gebiete der Vertragserfüllung und Geldentwertung. Gerade die Frage der Geldentwertung birgt nach der Erfahrung die Gefahr in sich, daß der von ihr betroffene Rechtsuchende, um ein aus anderem Unklare geprägtes Wort hier zu gebrauchen, ein Märtyrer des natürlichen Rechts und Schlachtopfer des Gesetzes werde. Demgegenüber macht sich in der Schrift Warnehers überall die Richtung auf eine gesunde, von der praktischen Vernunft gebilligte Lösung geltend. Daher steht W. auch der Rechtsprechung des RG., soweit sie ihm dieses Ziel verfehlt zu haben scheint, nicht ohne Kritik gegenüber, z. B. S. 26.

Um einige Einzelheiten zu berühren:

Beim gegenseitigen Vertrage steht die Rechtsprechung und ihr folgend auch W. auf dem Standpunkte: Die Geldentwertung darf nur dann berücksichtigt werden (S. 23), wenn der Vertrag vor Eintritt der Geldentwertung abgeschlossen worden ist. „Denn ist der Vertrag geschlossen zu einer Zeit, wo die Mark schon erheblich im Werte gefallen war, so wird dem Leistungspflichtigen entgegengehalten werden können, daß er mit einem weiteren Sturze der Valuta rechnen mußte, und daß er daher, wenn die Geldentwertung weitere Fortschritte machte, keine Erhöhung der Gegenleistung verlangen kann.“ Der reichende Fortschritt der Geldentwertung hat hier bekanntlich neuestens den Zweifel besonders brennend werden lassen, ob die fortschreitende Geldentwertung auch dann nicht zugunsten des Schuldners berücksichtigt werden darf, „wenn der Schuldner zwar beim Abschluß des Vertrages mit einem weiteren Sinken der Valuta rechnen mußte, die Geldentwertung aber einen weit größeren Umfang als vorausgesehen angenommen hat“. Während, um ein letzthin erst veröffentlichtes Urteil anzuführen, das RG. ZBl. 1922, 1723<sup>6</sup> = Warn. 1923, 4<sup>4</sup>, hier den Standpunkt vertritt, es komme nicht darauf an, „ob gerade das Maß und der Grad der weiteren Preissteigerungen, wie sie tatsächlich eingetreten sind, vorausgesehen werden konnte, es genüge vielmehr, daß die Verhältnisse unsicher lagen, und mit weiteren Steigerungen gerechnet werden mußte“, um die Berufung auf die Geldentwertung bei einem Vertrage ohne Vorbehalt auszuschließen, befürwortet Warneher, besonders mit Hinweis auf Warn. Apr. 1922, Nr. 86,

m. E. sicher zutreffend, Unterscheidungen je nach dem Maße und dem Grade (S. 24, 31), allerdings ohne die Kriterien zur Unterscheidung — zur Zeit, wo die Schrift fertig wurde, hatten in diesem Punkte auch wohl die Zeitverhältnisse noch nicht einen so überzeugenden Anschauungsunterricht wie später gegeben — näher zu bestimmen.

Auf dem Gebiete des Preistreiberechts hat die Frage der Geldentwertung bekanntlich durch das nach dem Erscheinen des Buches veröffentlichte Urteil des RG. v. 19. Dez. 1922, I, 771/22, Z. 3, 1923, 26 und die Grundsätze des RMW., RMW. über die Feststellung eines angemessenen Verkaufspreises v. 16. Dez. 1922 (ZBl. 1923, 11) eine weitere Klärung gefunden.

Der Schlußabschnitt der Schrift enthält unter anderem den Satz: „Je mehr sich die aus den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ergebende Maßgeblichkeit des inneren Wertes des Geldes durchringt, desto näher rückt die Möglichkeit einer richtigen Lösung des Geldentwertungsproblems.“ Die Meinungsverlautbarungen von Leipzig, mögen sie sich finden in Erkenntnissen des höchsten deutschen Gerichtshofes oder in Schriften seiner Mitglieder, wie der zur besonderen Beachtung empfohlenen Warnehers, sind von wesentlicher Bedeutung für die richtige Lösung des Geldentwertungsproblems. RM. Dr. Plum, Köln.

**Mügel: Geldentwertung und Gesetzgebung. Heft VII der Sammlung „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege“. 118 S. Berlin 1923. Industrie-Verlag Spaeth & Linde.**

**Geiler: Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts, zugleich ein Vorschlag zur Einführung der Neumark. 57 S. 1922. Verlag Bensheimer, Mannheim.**

Zwei besonders beachtenswerte, beide die Einführung einer „Festmark“ befürwortende, in Aufbau, Weite der Problemstellung, Art und Reichweite der Reformvorschlüsse aber verschiedene Schriften.

Mügel beginnt mit einem klaren und eindringlichen Hinweis auf die nachteiligen Folgen des Rechtszuges „Mark = Mark“ im einzelnen. Sie sind nicht zu verwechseln mit den Schäden einer sinkenden oder schwankenden Währung an sich, können vielmehr durch die gesetzliche Festlegung der Goldmark als eines reinen Rechnungswertes, welcher die Papiermark als Reichswährung bestehen läßt, hobohen werden. Der Kurs der Mark wird periodisch, am besten vierteljährlich, durch die Reichsregierung festgesetzt. Eine rückwirkende Kraft dieser Währungsmaßnahme ist nicht möglich, aber für neu entstehende Geldschulden werden alle die Nachteile beseitigt, welche durch die Fiktion Mark = Mark bisher entstanden. Im einzelnen wird das in wohlbedachten Ausführungen nachzuweisen versucht, wobei alle Unvollkommenheiten, die einem Erzeugnis eigentlich sind, nicht verkannt werden.

Auch Geilers Schrift hat ihren Schwerpunkt in der Stellungnahme zum Problem der Festmark. Nach einer kurzen, präzisen Klärung seiner Stellung zur Geldtheorie, einer knappen Darlegung der gesetzlichen Einführung der Papiermark in Deutschland und dem bloßen Hinweis auf die dadurch entstandene Rechtskrisis untertreicht Verf. zunächst die verschiedenartige Aufgabe von Währungsstabilisierung und Einführung einer festen Rechnungseinheit. Die bekannten, auf letztere hinielenen Vorschläge werden kritisch geprüft und abgelehnt, ebenso wie die Ausfallsmittel der Paris. Nur von der Schaffung einer abstrakten festen Rechnungseinheit muß man heute eine Besserung erwarten, da ein wertkonstantes Zahlungsmittel noch unmöglich ist: der „Neumark“ als Spiegelbild der Inlandskaufkraft der Papiermark. Ihr Kurs ist periodisch autoritativ festzusetzen. Die neue Rechnungseinheit kann aber nur eine fakultative sein.

Das sozial und wirtschaftlich gleich dringliche Verlangen nach einer „Festwährung“ steht außer Frage, die Verschiedenheit der Ansichten über ihre „Fundierung“ zeigt aber schon deutlich das ungelöste, restlos wohl auch nicht lözbare, Problem. Der eine der beiden Autoren will überwindend die ausländische, der andere die inländische Kaufkraft der Papiermark als Basis der festen Rechnungseinheit. Von der Schwierigkeit einer genauen Festlegung

in einen wie im anderen Falle ganz abgesehen, genügt für alle Fälle weder die eine, noch die andere Rechnungsbasis (erst recht natürlich kein Mittel zwischen beiden): überwiegend oder ganz inländisch orientierte Wirtschaften brauchen eine andere Rechnungsbasis als Einfuhr- und Ausfuhrunternehmen und umgekehrt. Mügels Vorschlag, auf gesetzlichem Wege die Generalisierung der Goldmarkrechnung (und damit die Vereinheitlichung) zu erreichen, ist nur scheinbar ein Ausweg. Mügel verwaht sich sogar dagegen, daß durch seinen Plan die bestehende Spanne zwischen inländischer und Weltmarktkaufkraft der Papiermark beseitigt (obwohl sie naturgemäß aus sich heraus eine Anpassungstendenz hervorruft). Die Annahme, daß Umsatz und Verdienst im Erwerbaleben im gleichen Verhältnis wie der Wert der einzuführenden Goldmark sich gestalten werden, verrät eine zu mechanische Auffassung unserer Wirtschaft. Daß eine vierteljährliche, selbst eine monatliche, oder gar wöchentliche Festlegung der Kurse durch die Regierung, wenn sie überhaupt und schnell genug möglich wäre, nur höchst unvollkommen die wirkliche Wertverschiebung in der abgelaufenen Epoche zum Ausdruck bringen würde, liegt nahe. Ganz offen bleibt die Frage, ob die allgemeine Festmarkrechnung mit der bewußt-gewollten Anpassung von Löhnen und Gehältern an die sinkende Kaufkraft der Papiermark in einer Zeit möglich ist, in der die stärkste Herabdrückung der Lebenshaltung erzwungen werden

muß. Je mehr wir schon ausverkauft und verschuldet sind, desto enger wird diese Frage unter der Wirkung des Friedensdikтата.

Bei unserer zerrütteten Währung und Wirtschaft bietet weder die Mügelsche Goldmark noch die Geilersche Neumark einen allgemeinen gangbaren Ausweg. Nur als Möglichkeit, wie auch Geiler vorschlägt, sollte deswegen die Anwendung einer „Festmark“ zugelassen werden, und zwar als eine der Möglichkeiten, deren sich die Praxis bedient, um die mißlichen Folgen der Währungszerüttung notdürftig zu überbrücken. Im übrigen sollte man sich darüber klar sein, daß die allgemeine Auslösung der Papiermark, wenn auch nur als Rechnungseinheit, tatsächlich ihre volle Aufgabe bedeutet. Ob man eine Festmark z. B. mit 10 oder 100 Papiermark nennt oder druckt, ist zwar zunächst nur eine Frage der Verkehrstechnik, aber materiell wird sie dadurch bedeutsam, daß von der Rechnung zur Darstellung, wenn auch vorab nur zur giralen Darstellung, nur ein kleiner Weg ist, der seinerseits zur Preisgabe der Papiermark auch als Zahlungsmittel endet. Ist dieses Ziel zu einer Zeit erreicht, in der der Staat noch nicht auf die Ausnutzung der Notenpreise verzichten kann, dann gibt es nur zwei Möglichkeiten: den offenen Staatsbankrott oder „bis auf weiteres“ Festmark-Schöpfung im Dienste des Staates, mit der dann das verderbliche und grausame Spiel, vermutlich in noch rascherem Tempo, von vorn beginnen kann.

Prof. Dr. Fritz Terhalle, Hamburg.

## Reichstag.

Sitzung vom 12. Februar 1923.

Dr. Rosenfeld, Abg.): Kürzlich haben die Vorsitzenden der Berliner Schöffengerichte folgenden Beschluß gefaßt: Der Eid ist grundsätzlich unter Benutzung der religiösen Eidesformel abzulegen.

(Hört! Hört! links.) Ein klarer Widerspruch zur Reichsverfassung, den auch der Herr Minister nicht wird leugnen können! Und weiter wird noch hinzugefügt:

Eine Verpflichtung des Richters zur Aufklärung des Schwörenden über das ihm aus Art. 177 der Verfassung zustehende Recht besteht nicht.

(Erneute Rufe links: Hört! Hört!) Während es sonst doch wohl allgemein als Aufgabe eines Richters angesehen wird, die nötige Rechtsbelehrung allen zuteil werden zu lassen, die vor den Richter treten, erklären hier die Berliner Schöffengerichte, daß sie die Schwörenden nicht aufklären wollen! Sie pfeifen auf die Verfassung! Dem nichts anderes ist doch der Beschluß, wie ich ihn hier wörtlich verlesen habe. Herr Minister, ich bitte Sie, sorgen Sie dafür, daß dieser Beschluß zur Aufhebung gelangt, und sagen Sie den Herren, die jene Verfassungsbestimmung nicht beachten, daß die Verfassung nicht nur auf dem Papier zu stehen hat, sondern daß es Aufgabe eines gewissenhaften Richters ist, sich streng an die Verfassung zu halten!

Mit den Reformen, die angekündigt sind, darf nicht mehr länger gewartet werden. Die Neuordnung der Strafgerichte ist eine Notwendigkeit. Schon im August 1922 wurde diese Reform angekündigt. Bisher ist sie dem Reichstag nicht unterbreitet worden. Wir verlangen Zulassung von Vätern zu den Strafkammern, wir verlangen die Einführung der Berufung gegen alle Urteile und, worauf ich auf einen Zwischenruf hin schon aufmerksam gemacht habe, Zuziehung der Arbeiterschaft in der der Arbeiterklasse gebührenden Weise. (Sehr richtig! links.) Wir verlangen auch die Reform des materiellen Strafrechts, über die das Kabinett berät und berät und nicht zu einem Ergebnis kommt. Es mag sein, daß das Kabinett im Augenblick größere Sorgen hat, die ihm dringender erscheinen. (Sehr wahr! rechts.) — Sie sagen: „Sehr wahr!“ Es darf aber nicht deshalb vergessen werden, dringende Reformen durchzuführen. Gerade Sie müßten das doch wünschen, weil jeder Mißstand in der Justiz nur Unruhe gibt zur Kritik, die Sie doch in dieser Zeit so ungern sehen. Sorgen Sie dafür, daß die Reformen schleunigst kommen. —

Der Strafvollzug, überhaupt die Behandlung der Gefangenen, bedarf dringend einer Änderung, vor allem einer Humanisierung. Reformen sind auch im Zivilrecht notwendig. Auch hierüber hat der Ausschuß ausführlich verhandelt. Heute möchte ich die Forderung nach einer Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen in den Vordergrund stellen. Wir bedauern, daß jene Gleichstellung noch immer nicht durchgeführt worden ist, obgleich schon in der Verfassung im Art. 121 in Aussicht gestellt, ja versprochen ist, den unehelichen Kindern „die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern“. Wir verlangen, daß dieses Versprechen der Reichsverfassung endlich eingelöst wird. Weiter üben wir daran Kritik, daß die schon seit langem verheißene Ehescheidungsreform anscheinend im Ministerium stecken bleibt. Herr Minister Heinze hat im Dezember vorigen Jahres immerhin noch einige Hoffnung gelassen, daß er eine Ehescheidungsreform einleiten würde. Seine Erklärungen im Ausschuß waren

leider weniger reformfreundlich. Um so mehr unsere Verpflichtung, für diese Ehescheidungsreform hier mit aller Energie einzutreten.

Über die Ziele dieser Reform sind wir eigentlich gar nicht so weit voneinander entfernt, wenigstens die verschiedenen Vertreter der einzelnen Parteien, die persönlich, ohne Fraktionsbeschluß, zur Sache Stellung genommen haben. Es ist doch nicht unwichtig, festzustellen, daß sowohl für die deutschvolksparteiliche Fraktion als für die deutschnationale Fraktion in der letzten Justizdebatte Herren gesprochen haben, die die Reformbedürftigkeit der Ehescheidungen anerkannt haben. Selbst ein Blatt wie die „Deutsche Tageszeitung“, die gewiß nicht reformfreundlich ist und die sich auch gegen zu weitgehende Ehereform verwaht, erklärt:

Mit den Ehen, die an einer tiefen inneren Zerrüttung aus irgendeinem Grund krankten, rechnet das heute bestehende Gesetz überhaupt nicht.

Das Untwürdige und Unsitliche des Aufsuchens von Schleichwegen, die dahin führen, solche Ehen scheiden zu können, wird kritisiert, und es wird in der „Deutschen Tageszeitung“ hervorgehoben, daß hier die Reform einsehen müsse. Der Hauptfehler des heute bestehenden Gesetzes sei der, daß es eigentlich nur die physische Schuld kennt, die physische aber überhaupt nicht gelten läßt. Eine wirklich unheilbare Zerrüttung müsse als Ehescheidungsgrund vor dem Gesetz gelten. Das ist auch die Forderung, die wir in den Vordergrund unserer Forderungen für die Ehescheidungsreform stellen.

Bei der vorgerückten Zeit kann ich leider auf diese Fragen nicht mehr näher eingehen. Ich verweise daher nur auf den ausgezeichneten Aufsatz des Reichsgerichtsrats Niedner in den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ unter der Shakespeare'schen Überschrift „Was ist erzwungene Ehescheidung?“ Es ist auch bezeichnend, daß die bösen Zustände, die in vielen Fällen auf die Unmöglichkeit der Ehescheidung zurückzuführen sind, bereits dahin geführt haben, daß die in Rechtsnot Befindlichen sich zu Verbänden zusammenschließen, um eine Ehescheidungsreform durchzusetzen. Ja glaube, es ist das erste Mal in der Geschichte aller Rechtsreformen, daß sich, um eine einzelne Reform durchzusetzen, besondere Organisationen gebildet haben. Die Not muß groß sein, die durch die Ehescheidungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hervorgerufen ist, wenn solche besonderen Organisationen, die gar nicht einmal klein sind, in Deutschland entstehen konnten.

Herr Minister, ich bitte darum, daß Sie sich der Ehescheidungsreform zuwenden, und daß Sie sich nicht durch den Widerspruch aus der Zentrumsfraktion bewegen lassen, an diese Ehescheidungsreform gar nicht erst heranzugehen!

Bei der Ehescheidungsreform wird auch darauf zu achten sein, daß eine andere Lösung der Frage über die Zuspaltung der Kinder gefunden wird. Die formalistische Regelung von heute, daß demjenigen die Kinder zugesprochen werden, der nicht schuldig an der Scheidung ist, führt dahin, daß ganz falsche Entscheidungen gefällt werden. (Sehr richtig! bei den VerSoz.) Es sollte allein maßgebend sein, nicht das Verhalten der Eheleute, sondern das Interesse der Kinder. (Sehr wahr! bei den VerSoz.) Die Jugend soll unter den bestmöglichen Bedingungen erzogen werden.

Soviel über das persönliche Eherecht! Wenn noch ein Wort zum ehelichen Güterrecht zu sagen ist, dann möchte ich wünschen, daß auch auf diesem Gebiet die Gleichberechtigung der Geschlechter durchgeführt wird, und daß andere Bestimmungen, welche die Gleichberechtigung der Frau erkennen lassen, im ehelichen Güterrecht Gesetz werden.

Auch das Erbrecht schreit geradezu nach Reform. Es ist in der heutigen Zeit unerträglich, daß die weitestfernten Ver-

1) RA. beim LG. I Berlin, Preuß. JustizM. a. D., VerSoz.



wandten noch das Erbrecht haben, daß es überhaupt keine Grenze für das Verwandtenerbrecht gibt, daß für das denkbar entfernteste, überhaupt nur nachweisbare Glied der Verwandtschaft das Erbrecht in vollem Umfange besteht. Wenn man sich nicht entschließen kann, Nachlässe in höherem Maße zu besteuern oder gar wegzusteuern, dann soll wenigstens das Erbrecht in weitem Maße beschnitten werden. Es geht doch nicht, daß zum Beispiel — und da gebe ich noch gar nicht bis zum äußersten — die Uregroßeltern und all deren Abkömmlinge erberechtigt sind, daß also Menschen erben, die gar keine Beziehungen mehr zu dem Erlasser haben. Und nicht nur, wie in diesem Beispiel, Erben der vierten Ordnung sind erberechtigt, sondern bis zur nachweisbaren Höchstzahl von Ordnungen ist das Erbrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch durchgeführt. Das Privateigentum ist auf die Spitze getrieben, und wir haben alle Veranlassung, dem entgegenzutreten.

Ein paar Worte zum Zivilprozeß: Auch der Zivilprozeß erfordert Reform.

Ich will also nur noch auf die Notwendigkeit der Reform des Zivilprozesses hinweisen, auf die Beschleunigung des Verfahrens und darauf, daß gerade in der heutigen Zeit der Geldentwertung notwendig ist, den Kläger schnell zum Urteil gelangen zu lassen. Der Schrei nach einem wertbeständigen Urteil ist überall zu hören. Die Entwertung der Mark muß mehr berücksichtigt werden! Auch in anderen Fällen: Was soll man dazu sagen, daß kürzlich jemandem, der zwei Jahre unschuldig im Zuchthaus gesessen hat, dafür eine Entschädigung — für zweijährige Zuchthausstrafe! — von, sage und schreibe, 936,50 M bewilligt worden ist! (Hört! Hört! bei den VerSoz.) Die Justiz kennt anscheinend die Markentwertung noch nicht.

Damit will ich die allgemeinen Fragen verlassen und nur noch ein Wort zur Notlage der Rechtsanwaltschaft sagen. Gestern sind auf dem Notamwaltstage der Rechtsanwälte in Weimar erschreckende Mitteilungen über die Zustände in der Anwaltschaft gemacht worden. (Sehr richtig! bei der D. Vp.) Es ist uns mitgeteilt worden, daß ein Rechtsanwalt in einer Universitätsklinik Studierenden vorgeführt wird. Zu welchem Zweck? Zur besseren Demonstrierung eines Hungerödems! (Sehr wahr! und Hört! Hört!) Von einem weiteren Rechtsanwalt wurde berichtet, daß er der Armenpflege anheimgelassen ist, und ferner wurde gestern mitgeteilt, daß auf eine Annonce, in der jemand einen Menschen sucht, der Gänge besorgt, sich sogar zwei Rechtsanwälte gemeldet haben. (Hört! Hört!) Es bedarf keines Beweises mehr für die Not der Rechtsanwaltschaft, und wenn diese Not auch Teil der allgemeinen Not ist und nicht früher beseitigt werden wird, als diese allgemeine Not aufhört, so kann doch mancherlei zur Linderung schon heute geschehen. Anregungen dieser Art sind auf dem Anwaltstag gegeben worden, und ich wünsche, daß der Herr Minister diese Anregungen sorgfältig prüft und uns Vorschläge zu Gesetzesänderungen unterbreitet.

Besonders bei der Wertfestsetzung kann sehr einfach und schnell das berechtigte Interesse der Rechtsanwälte berücksichtigt werden. Mir ist ein Fall bekannt geworden, in dem ein Rechtsanwalt einen Prozeß auf Herausgabe eines Kindes führte. Der Wert dieses Prozesses wurde vom Gericht auf 25 000 M festgesetzt. Da sagte der Rechtsanwalt: ich habe vor acht Tagen vor diesem selben Gericht einen Prozeß auf Herausgabe eines Schweines geführt; da hat dasselbe Gericht, das heute den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes mit 25 000 M bewertet, den Wert auf 100 000 M festgesetzt! (Hört! Hört! bei den VerSoz.)

Wenn so verfahren wird, ist es allerdings kein Wunder, wenn infolge falscher Festsetzung der Wertobjekte auch die Not der Anwaltschaft noch größer wird.

Vor allem gilt ein Wort dem jungen Nachwuchs. Wie soll es möglich sein, die Anwaltschaft zu erhalten und ihr frisches Blut zuzuführen, wenn es heute für junge Rechtsanwälte kaum noch eine Möglichkeit der Niederlassung gibt? Wie ist jemand in der Lage, nach Beendigung seiner Examina das Geld aufzubringen, das nötig ist für die Bureaukosten, für die Angestellten? Das kann selten jemand. Der Nachwuchs ist in Gefahr, und ich glaube, daß es für die Rechtsprechung des deutschen Volkes von großem Nachteil ist, wenn solche Zustände Platz greifen.

Zm Ausschuß wurde von allen Seiten gefordert, daß mehr Anwälte zu Richtern ernannt werden. Das muß geschehen, nicht nur um den Anwälten zu helfen, sondern auch im Interesse der Rechtsprechung, der es nur nützlich sein kann, wenn die Erfahrungen, die die Rechtsanwälte gesammelt haben, in den Richterkollegien mehr zur Geltung kommen.

H. D. u. S., damit will ich meine Ausführungen zum Justizetat beenden und im allgemeinen nur noch eins sagen: Ich hoffe, daß meine Ausführungen gezeigt haben, daß den neuen Herrn große Arbeit in der Justizverwaltung erwartet. Gegenüber der Vorkriegszeit ist der wirtschaftliche Untergrund des Staates sehr erheblich verändert. Auch der politische Überbau hat sich verschoben. Es ist höchste Zeit, daß die Rechtsordnung den Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Rechnung trägt und mit dieser Entwicklung in Einklang gebracht wird. Der Richter hat heute vielfach die Neigung, in der Rechtsprechung, milde gesagt, die Novemberrevolution zu vergessen,

manchmal sogar die Absicht, durch die Rechtsprechung die Folgen der Revolution wieder auszulöschen. Das geht nicht, das ist nicht erträglich! Die Unzufriedenheit mit der Justiz ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß die Richter, nur zu oft noch befangen in den Vorstellungen früherer Zeiten, allen modernen Anschauungen abhold sind, ihnen nicht Rechnung tragen und eine Justiz üben, die mit dem Empfinden weiter Kreise des Volkes im Widerspruch steht.

Wir wissen nur zu gut, daß wir die Klassenjustiz heute nicht beseitigen können, aber die Klassenjustiz muß wenigstens dadurch gemildert werden, daß in der Rechtsprechung die neuen Gedanken Einzug halten dadurch, daß auf die heranwachsende Richter- generation eingewirkt wird, daß sie in anderer Weise als die jetzt schon antikernden auf die großen Probleme vorbereitet wird, mit denen auch die Richter ringen, mit denen sie sich abfinden und die sie lösen müssen, die sie aber nicht mehr lösen dürfen wie früher im Einklang mit den Anschauungen der herrschenden Klassen, sondern lösen müssen in gewissem Einklang wenigstens mit der Arbeiterschaft.

Ich kann Ihnen sagen, daß die Mißstände in der Justiz immer von neuem die größte Erbitterung im Proletariat hervorrufen. Die Arbeiterschaft wird nicht ruhen, bis mit der Klassengesellschaft auch die Klassenjustiz hinweggesetzt wird.

(Beifall bei den VerSoz.)

Dr. Bell, Abg.): Vor mehr als einem Jahrhundert, als nach dem für Preußen unglückseligen Tüfster Frieden man die Lehren aus dem verlorenen Kriege zu ziehen suchte und dem Bedürfnis nach tiefgründigen Reformen auf dem Gebiete von Gesetzgebung und Verwaltung Rechnung trug, schrieb der hervorragende Rechtslehrer seiner Zeit v. Savigny das epochemachende Werk über den „Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung“. Die heutigen Verhältnisse lassen den Gedanken nahe treten, dieses bedeutungsvolle Werk einem Nachstudium zu unterziehen und zu prüfen, inwieweit es auch auf die heutigen Verhältnisse Anwendung findet.

Wenn damals Savigny zu dem Schlussergebnis kam, daß Bedenken gegen tiefgreifende Reformen auf dem Gebiete von Gesetzgebung und Verwaltung beständen, so läßt sich gewiß nicht verkennen, daß auch heute einem weittragenden Reformwerk auf dem Gebiete von Verwaltung und Gesetzgebung mancherlei Bedenken entgegenstehen. Auf der anderen Seite zwingt aber doch die Tatsache, daß auf politischen wie wirtschaftlichen und sozialen Gebieten sich eine tiefgehende Umwälzung und Umgestaltung vollzogen hat, zu der Schlußfolgerung, daß diese Umgestaltungen ihre notwendigen Rückschläge auch auf die Reform von Gesetzgebung und Verwaltung ziehen müssen.

Diesem Grundgedanken hat auch das Parlament wie die Reichsregierung Rechnung getragen. Wir wissen, daß seit Jahren sowohl im Zivilrecht wie im Strafrecht, im Zivilprozeß wie im Strafprozeß das Reformwerk im Gange ist. Gewiß ist es richtig, daß uns die großen Gesetzgebungsvorlagen noch nicht unterbreitet sind. Man darf aber auf der anderen Seite nicht vergessen, daß für jede dieser Reformgesetzgebungen tiefgründige Vorarbeiten erforderlich sind, wenn anders wir ein großzügiges Werk verabschieden sollen, das nirgendwo den Stempel des Stümperhaften an der Stirn trägt.

Gewiß wollen wir uns dem Wunsche des Herrn Koll. Rosenfeld anschließen, daß die auch von uns als notwendig erkannte Reformgesetzgebung nicht verzögert werde, sondern daß die Vorlagen mit künlichster Beschleunigung an den Reichstag gelangen. Ich gehe auch dem Voreddner darin recht, daß diese Reformgesetzgebung nicht etwa haltmachen darf beim Strafprozeß und Zivilprozeß, sondern daß sie sich auch auf das Strafrecht und auf das Zivilrecht erstrecken muß.

Wir haben ja in den letzten Jahren schon mehrere bedeutungsvolle Teilreformwerke verabschiedet. Ich erinnere an das hochbedeutungsvolle Gesetz über die Jugendgerichte, das vor wenigen Wochen im Reichstage in dritter Lesung verabschiedet worden ist. Wir werden damit zu rechnen haben, daß uns wohl zunächst die Vorlagen über die notwendigen Reformen der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung vorgelegt werden.

Wenn der Voreddner hervorgehoben hat, daß eine der wichtigsten Forderungen die Berufung gegen die Strafkammerurteile sei, so darf ich darauf hinweisen, daß meine Fraktion schon seit den siebziger Jahren durch den Mund ihrer hervorragenden Führer — ich erinnere namentlich an Windthorst und Reichensperger — die Berufung gegen die Urteile der Strafkammer nachdrücklich gefordert hat. Leider damals vergeblich. Windthorst hat im Jahre 1877 die Notwendigkeit der Berufung gegen die Strafkammerurteile mit so bewegten Ausführungen im Rechtsausschuß wie im Reichstage gefordert, daß er erklärt hat, nach seiner Überzeugung müsse das ganze Schicksal der Strafprozeßordnung von der Erledigung dieser bedeutsamen Frage abhängen. Es sind dann auch in der Zwischenzeit von meiner Fraktion in den achtziger und neunziger Jahren und später in den Jahren 1900 bis 1914 eine Reihe von Anträgen auf Einführung der Berufung gegen die Strafkammerurteile eingebracht worden. Sie haben auch die Zustimmung

2) Justizrat, M. beim LG. Essen, Reichsminister a. D., Zentr.

der überwiegenden Mehrheit des R. gefunden. Leider hat sich die frühere Reichsregierung nicht dazu entschließen können, diesen Anträgen des R. stattzugeben. Sollte die Reform der St. V. und des G. B. noch einen Aufschub erleiden müssen, dann richten wir an den R. M. das dringende Ersuchen, wenigstens die Berufung gegen die Urteile der St. K. nicht mehr hinauszuschieben, sondern baldigst eine Sondervorlage einzubringen.

Über die Zusammenfassung der Schwurgerichte hat der Koll. Rosenfeld in anderem Zusammenhang gesprochen. Ich glaube doch, daß die von ihm gemachten Ausstellungen in der Verallgemeinerung etwas übertrieben sind. Es ist zuzugeben, daß die Schwurgerichte in früheren Jahrzehnten nicht ausreißend mit Männern aus den Kreisen der Arbeitnehmer besetzt waren. Aber auf der anderen Seite sind doch die nachdrücklichen Forderungen, die von fast allen Parteien, namentlich auch von meiner Partei, im Plenum des R. vorgebracht worden sind, nicht unberücksichtigt geblieben. Wir dürfen festhalten die erfreuliche Tatsache feststellen, daß die Schwurgerichtsklisten eine bedeutend größere Anzahl von Arbeitern aufweisen, als das bisher der Fall gewesen ist. Wenn aber in dieser Hinsicht bei einzelnen Gerichten noch Mängel vorhanden sein sollten, wenn namentlich in einzelnen Landesteilen bei der Aufstellung der Schwurgerichtsklisten die Arbeitnehmerschaft nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden sollte, unterstützen wir die Forderung des Koll. Rosenfeld auf Nachdrücklichkeit. Denn gerade zur Förderung des Vertrauens in unsere Rechtspflege ist es unbedingt erforderlich, daß auch die Arbeitnehmerschaft zu den Schöffengerichten und Schwurgerichten in ausreichendem Maße herangezogen wird.

In diesem Zusammenhange darf ich, wenn von der Reform unserer Gesetzgebung die Rede ist, kurz auf einige Ausführungen des Vorredners zurückgreifen.

Der Vorredner hat verlangt, daß unbeschadet der Verabschiedung der Strafrechtsreform die einschlägigen Vorschriften über die Abtreibung im Wege einer besonderen Vorlage zur Erledigung gebracht werden möchten. Wir verschließen uns der Bedeutung einer Reform des Abtreibungsparagraphen nicht, verkennen auch nicht die Bedeutung der in Theorie und Praxis viel erörterten Frage, ob und inwieweit der Versuch mit untauglichen Mitteln und der Versuch am untauglichen Objekt eine andere strafrechtliche Beurteilung zu finden hat, als das bisher in der Rechtsprechung des R. G. der Fall gewesen ist. Indessen glauben wir doch, annehmen zu sollen, daß so vordringlich diese Fragen nicht seien, daß sie nicht gleichzeitig mit der Reform des gesamten Strafrechts zur Verabschiedung gelangen könnten; denn gerade diese Fragen stehen doch im engsten Zusammenhang mit anderen bedeutungsvolleren strafrechtlichen Problemfragen, die gleichfalls auf die Erledigung der gesamten Strafrechtsreform warten können und müssen.

Indessen sind wir mit dem Vorredner der Meinung, daß gerade die Dringlichkeit einer Reihe bedeutungsvoller strafrechtlicher Normen es zur Notwendigkeit macht, die Reform des Strafrechts möglichst bald in die Wege zu leiten und darauf hinzuwirken, daß uns im R. baldigst eine Strafrechtsvorlage unterbreitet werden möge.

Wenn der Vorredner weiter einer tiefgehenden Änderung des materiellen Rechts das Wort geredet hat, so will ich mich heute nicht eingehender mit dieser Frage beschäftigen. Zu gegebener Zeit werden wir auch zu den Einzelfragen Stellung nehmen, die der Abg. Rosenfeld zum Gegenstande seiner Ausführungen gemacht hat.

Aber einige Ausführungen, die in diesem Zusammenhange von ihm gefallen sind, kann ich nicht unwiderprochen lassen, nämlich die Ausführungen, die sich auf das Recht der unehelichen Kinder und auf die Ehescheidungsreform bezogen haben. Wir können uns seinen Vorschlägen über die Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern nicht anschließen. Wir haben unsere nach dieser Richtung entgegengesetzte Auffassung aus nationalem Interesse zur Genüge dargelegt, und ich habe keinen Anlaß, diese damals von uns mit zutreffenden und durchschlagenden Gründen gemachten Darlegungen heute zu wiederholen. Wenn der Vorredner geglaubt hat, einen besonders warmen Appell an den R. M. richten zu sollen, sich nicht vom Zentrum in seiner Stellung zur Ehescheidungsreform beeinflussen zu lassen, so glaube ich umgekehrt, an den R. M. die Bitte richten zu sollen, sich nicht durch irgendwelche parteipolitische Einwirkungen von den nationalen und sittlichen Erwägungen bei dieser außerordentlich bedeutsamen Frage der Ehescheidungsreform abbringen zu lassen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Wiederaufrichtung unseres Vaterlandes zur unerlässlichen Voraussetzung die sittliche Wiedergeburt hat, und wir sind der Meinung, daß die sittliche Wiedergeburt, die zugleich die nationale Wiederverneuerung unseres Volkes herbeiführen soll, mit einer Erweiterung des Ehescheidungsrechtes schlechterdings unvereinbar ist. Wer in die Praxis hineinsieht, wird die betrübende Tatsache zugeben müssen, daß seit dem Kriege die Ehescheidungen in geradezu erschreckendem Maße zugenommen haben, und daß insbesondere die Ehescheidungsflagen zu einem starken Prozentjah mit Erfolg auf den § 1562 BGB. begründet werden. Hier noch eine Erweiterung herbeizuführen und die Zerstückung des Ehelebens unter Ausschaltung des Verschuldungsprinzips ganz allgemein als Ehescheidungsgrund im erweiterten Sinne des

§ 1562 BGB. zuzulassen, läßt sich nach unserer Überzeugung mit den sittlichen Anschauungen, die wir vertreten, aber auch mit den nationalen Gesichtspunkten einer Wiederverneuerung unseres Vaterlandes schlechterdings nicht in Einklang bringen. Dazu aber scheint mir die angeführte Reform, die in Wirklichkeit eine Deformation unseres Ehescheidungsrechtes bedeuten würde, zugleich eine erhebliche Verschlechterung der Stellung der Kinder zu bedeuten. Man vergißt offenbar allzu häufig bei den Anträgen nach Ehescheidungsreform, welche schreckliche Folgen diese auf das Familienleben und insbes. auch auf die Kinder hat. (Zurufe von den VerSoz.) — Ach, Sie schöpfen nicht aus dem wirklichen Leben, Sie schöpfen aus Theorien, die Sie sich zusammengestellt haben. Die Praxis redet eine ganz andere Sprache.

Weiter möchte ich auf ein bedeutungsvolles Problem zurückkommen, das ich im vorigen Jahre zum Fußtitel ausgiebig behandelt habe, nämlich auf die Patentreform. Ich will meine damals vorgebrachten Erwägungen nicht wiederholen, aber heute nochmals an den Fußtitelminister die dringende Bitte richten, innerhalb seines Ministeriums und des zuständigen Reichspatentamtes die Frage ernstlich zu erwägen, ob es nicht im dringlichen Interesse unserer Industrie liegt, das Reichspatentamt auf eine höhere Stufe zu stellen und die notwendige Organisation des ganzen Reichspatentwesens in die Wege zu leiten. Ich verweise auf die eingehenden Vorschläge, die ich im vorigen Jahre im R. nach der Richtung hin gemacht habe, und bitte um unverzügliche Prüfung unter weitest möglicher Beteiligung aller beteiligten Kreise und Organisationen, besonders aus der Industrie.

Unbeschadet der Notwendigkeit, alsbald in die Reform des Zivil- und Strafprozesses wie auch des Strafrechts und Zivilrechts einzutreten, wird ferner heute schon der Frage näherzutreten sein, inwieweit man, namentlich im Hinblick auf die mehr und mehr in die Erscheinung tretende Geldentwertung eine Abkürzung des Gerichtsverfahrens herbeiführen soll. Die Wünsche und Forderungen aus der Praxis verdrängen sich mehr und mehr zu zweckdienlichen Vorschlägen. Ich verweise auf eine Reihe von Vorschlägen, die in der ersten Nummer der „Juristischen Wochenschrift“ v. 1. Jan. 1923 von ihrem Herausgeber Magnus gemacht worden sind und die auch der Reichsjustizverwaltung zu einer eingehenden Nachprüfung empfohlen werden können. Es wird hier eines einträchtigen und zielbewußten Zusammenarbeitens zwischen Richtern und Anwaltschaft bedürfen, um die notwendige wesentliche Verkürzung des Verfahrens herbeizuführen. Es geht nicht an, wie das heute noch vielfach der Fall ist, daß bei Klagen auf Lieferung von Waren oder auf Zahlung von Geldsummen das Urteil und namentlich eine rechtskräftige Entscheidung erst nach vielen Monaten oder gar nach Jahren herauskommt. Es geht erst recht nicht mehr an, daß solche Klagen auf Lieferung oder Zahlung eingereicht werden, bei denen Termine erst zum Ablauf des Jahres anberaumt werden. Wir hören beispielsweise, daß Termine am R. G. zum Ende dieses Jahres angelegt werden, beim R. G. sogar erst zum nächsten Jahre. Der Kläger wird dadurch in eine Lage versetzt, die ihm ein Gewinnen des Prozesses vollständig vereitelt, denn wenn er erst nach einem Jahre oder nach Jahren ein obliegendes Urteil über Lieferung von Waren oder Zahlung einer Geldsumme erhält, kann er in Anbetracht der fortgeschrittenen Geldentwertung mit diesem Urteil nichts anfangen.

Neben diesen Vorschlägen auf Abkürzung des Verfahrens, die, wie gesagt, auf eine gemeinschaftliche planmäßige Arbeit zwischen Richtern und Anwälten zurückzuführen sind, wird dem Vorschlag auf Einrichtung von Dringlichkeitskammern näherzutreten sein. Ein solcher Vorschlag ist von einem preußischen Landgerichtspräsidenten in den letzten Tagen veröffentlicht worden. Er geht dahin, daß neben den ordentlichen Kammern Dringlichkeitskammern eingerichtet werden möchten, an die unter bestimmten Voraussetzungen besonders dringliche Sachen gelangen. Ich halte diesen Vorschlag für durchaus beachtlich und glaube sagen zu dürfen, daß er den Zielen und Wünschen des rechtsuchenden Publikums und auch der sie vertretenden Rechtsanwaltschaft durchaus entspricht. Natürlich muß man sich mit den Einzelheiten eines derartigen Vorschlages, namentlich den Voraussetzungen der Zuständigkeit, noch näher befassen. Der Grundgedanke aber scheint mir einleuchtend zu sein. Man beobachtet weiter in der Praxis leider jetzt mehr und mehr das Verfahren, daß in Anbetracht der Verzögerung der Prozesse im ordentlichen Gerichtsverfahren, die durch die Natur der Sache und die besonders geartete Schwierigkeit der heutigen Zeitverhältnisse gegeben ist, die Kreise des Handels, des Verkehrs und der Industrie sich nicht mehr an die ordentlichen Gerichte wenden, sondern besondere Schiedsgerichte anrufen. Das ist im Interesse der Einheitlichkeit unserer Rechtsprechung bedauerlich. Gewiß werden wir auch in Zukunft immer mit Schiedsgerichten zu rechnen haben. Wir werden auch das Güterverfahren weiter auszubilden wissen. Aber Schiedsgerichte in so weitem Umfange als Ersatz für die ordentliche Rechtsprechung sind allemal bedauerlich.

Da sich aber tatsächlich in weiten Kreisen von Handel, Industrie und Verkehr das Bedürfnis nach Schiedsgerichten herausgestellt hat, so ist der Gedanke anregenswert, ob an Stelle von wilden Schiedsgerichten das Schiedsgerichtsverfahren besser zu organisieren und zweckentsprechender auszubilden ist, indem nämlich

besondere Schiedsgerichtskammern oder ständige Schiedsgerichte an bestimmten Orten, besonders an bestimmten Landgerichten eingesetzt werden, bei denen Richter und Anwälte nach einem bestimmten Plan als Schiedsrichter fungieren. Ich glaube, wenn derartige Schiedsgerichte, wiederum unter enger und zielbewußter Verbindung von Richterchaft und Anwaltschaft, zu einer festen Einrichtung geschaffen werden, dann werden sie segensreicher wirken als die von mir skizzierten wilden Schiedsgerichte, die der ordentlichen Rechtsprechung auf die Dauer nur abträglich sind.

Es ist im Ausschusse eine Entschließung gefaßt worden, wonach das Reichsgericht, entsprechend seiner Stellung als höchster Gerichtshof der deutschen Republik, organisatorisch und finanziell tunlichst gehoben werden soll. Wir schließen uns diesem Antrage durchaus an, und wir bitten die Reichsregierung, baldigt in Erwägungen zu treten, in welcher Weise diesem Beschlusse des Reichstagsausschusses entsprochen werden soll. Wir erwarten dann alsbald eine entsprechende Vorlage.

Weiter ist ein Entschluß gefaßt worden, der sich auf die Zuständigkeit der Gerichte richtet. Wir stimmen auch dieser Entschließung zu, denn die Geldentwertung muß naturgemäß ihre Wirkung ausüben auf die Zuständigkeit der Gerichte. Wir bitten aber, nicht allzu summarisch und schematisch vorgehen zu wollen, sondern unter tunlicher Schonung aller beteiligten Rechte und Interessen!

Weiter hat der Koll. Rosenfeld sich in längeren Ausführungen mit der Klassenjustiz beschäftigt und einzelne Prozesse zum Gegenstande seiner Kritik und seiner Ausstellungen gemacht. Auch wir haben in früheren Jahren vielfach Anlaß genommen, an einzelnen Prozessen, namentlich an Preß- und Theaterprozessen und an manchen Gerichtsverhandlungen, die einen besonders sensationellen Charakter trugen, Kritik zu üben. Wir glauben aber doch, wiederholt Bedenken dagegen erheben zu sollen, daß der Vorwurf der Klassenjustiz in dieser Allgemeinheit vorgebracht wird. Wir werden in Anbetracht der menschlichen Schwächen, von denen auch unsere Richter naturgemäß nicht frei sind, immer damit zu rechnen haben, daß Urteile vorkommen, die dem gesunden Volksempfinden widersprechen, und wir werden es uns ebensowenig wie die Partei des Koll. Rosenfeld nehmen lassen, diese Urteile von der Parlamentstribüne aus einer sachlichen und scharfen Kritik zu unterziehen. Wir sind aber der Meinung, daß man gegen Unzuträglichkeiten und Mißstände, die gewiß wie bei anderen Verwaltungszweigen so auch in der Justiz sich nicht immer vermeiden lassen werden, am besten hilft, wenn man schon bei der juristischen Vorbildung den Hebel ansetzt und beim Universitätsstudium, namentlich aber auch im Vorbereitungsdienst, das soziale Verständnis fördert und ein vertieftes Eindringen in die Wirtschaftsbedürfnisse der Zeit ermöglicht. Recht muß mit Wirtschaft und Sozialgeist im Einklang leben. Gesetzgebung und Rechtsprechung dürfen den berechtigten Anforderungen der Volkswirtschaft und des Soziallebens nicht nachhinken. Wir wollen gern mit besonderer Anerkennung feststellen, daß gerade im letzten Jahrzehnt die sozialen und wirtschaftlichen Zeitprobleme in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung eine wesentliche bessere Berücksichtigung und Ausgestaltung gefunden haben als früher. Dabei darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß eine soziale Rechtspflege dadurch schwerlich gefördert werden kann, daß durch die neuere Gesetzgebung den ordentlichen Gerichten und der Anwaltschaft ein soziales Betätigungsfeld nach dem anderen entzogen wird.

Lassen Sie mich noch ein Wort sagen zu dem, was der Vorredner an den Schluß seiner Ausführungen gestellt hat, zu dem traurigen Kapitel der Notlage der deutschen Anwaltschaft. Das, was der Koll. Rosenfeld darüber vorgebracht hat, kann ich in allen Teilen unterschreiben und unterstreichen. Die Notlage der deutschen Anwaltschaft ist tatsächlich so schlimm, daß sie sich zu einer Katastrophe auszuwächst, wenn nicht rechtzeitig mit gründlichen Maßnahmen geholfen wird. Ich habe schon beim Notetat einige Gedanken zum Ausdruck gebracht, in welcher Weise der deutschen Anwaltschaft geholfen werden kann. Das Problem verträgt keine kleintlichen Gesichtspunkte, sondern erfordert großzügige Erfassung von den verschiedensten Seiten. Zu den Hilfsmaßnahmen gehört auch die organische Gebührenordnung, deren baldige Verabschiedung zur Linderung der Not dringend geboten ist. Es dürfen derartige notwendige Maßnahmen nicht zu spät kommen. Alle beteiligten Organe der Justizverwaltung wie der Anwaltschaft müssen für Beschleunigung eintreten. Die Geldentwertung tritt, wie ich schon sagte, von Tag zu Tag immer schlimmer ein, und es kann der Anwaltschaft nicht helfen, wenn sie erst nach geraumer Zeit in Form von Zuschlägen zu den Gebühren und Pauschätzen berücksichtigt wird.

Es muß auch der Übergang von der Anwaltschaft zum Staatsdienst, besonders in den Richterstand, mehr gefördert werden. Das liegt im Gesamtinteresse unserer Rechtspflege, zumal dadurch ein besseres Einvernehmen zwischen den beteiligten Organen der Justiz herbeigeführt wird. Ein wechselseitiger Blutausfluß kann erfahrungsgemäß den Rechtsorganismus nur fördern. In Baden haben wir in dieser Hinsicht ein vorbildliches Vorgehen der Regierung und der Landesjustizverwaltung beobachtet dürfen, und wir wünschen, daß auch in anderen Ländern entsprechend

gearbeitet werden möge. Es muß vor allem tüchtigen Anwälten, die infolge der traurigen Zeitverhältnisse ohne ihr Verschulden nicht in der Lage sind, sich und ihren Familien den nötigen Lebensunterhalt zu schaffen, tunlichst die Möglichkeit gegeben werden, in den Staatsdienst übernommen zu werden.

Der Vorredner hat sich weiter mit dem Strafvollzuge beschäftigt. Wir wiederholen die von uns seit Jahren vertretene Forderung nach baldiger Einbringung eines Strafvollzugsgesetzes. Wenn Koll. Rosenfeld manche Mängel des Strafvollzugs hervorgehoben und die Methoden einiger Gefängnis- und Zuchtanstalten einer scharfen Kritik unterzogen hat, so erwarten auch wir überall gerechte, humane und vor allem gleichmäßige Behandlung der Strafgefangenen. Alle beanstandeten Fälle bedürfen sorgfältiger und gewissenhafter Untersuchung. Überall da, wo sich wirklich Mängel oder Verstöße ergeben haben, muß unverzüglich und wirksam abgeholfen werden. Aber man darf auch nicht ungerecht sein, sondern man muß anerkennen, daß namentlich in den letzten Jahren in bezug auf den Strafvollzug sehr viel Gutes geschaffen worden ist. (Sehr richtig! im Zentrum und rechts.)

Graef (Thüringen), Abg.<sup>3</sup>): Wenn von der Reform der Strafgerichtsordnung die Rede ist, so bitte ich den RZM. vor allen Dingen folgendes zu beachten. Unser Rechtswesen, unsere Strafgerichtsordnung leidet daran, daß wir einen widersinnigen Instanzenzug haben. Wir haben für die sogenannten großen Kapitalverbrechen keine oder nur ganz unzulängliche Rechtsmittel, während wir für kleine Bagatellden, für Übertretungen drei, mitunter vier Instanzen haben. Nach unserer geltenden Rechtsordnung ist es so, daß jemand, der vor dem Schwurgericht wegen eines todeswürdigen Verbrechens zum Tode verurteilt ist, nur ein ganz kümmerliches Rechtsmittel, das der Revision, hat, das beschränkt ist auf die sogenannte Rechtsfrage, während eine Nachprüfung des Tatbestandes, der Schuldfrage, nicht möglich ist. Wenn dagegen irgendeine kleine Übertretung vorkommt, bekommt er eine polizeiliche Strafvollzug, und wenn ihn die zu beschwerlich dünkt, kann er vor das Schöffengericht, vor das Landgericht und zuletzt vor das Oberlandesgericht gehen. Ich glaube, es besteht Übereinstimmung darüber, daß ein derartig widerspruchsvoller Ausbau unseres ganzen Rechtsmittelsystems, der zu den größten Unzuträglichkeiten führen muß, jedenfalls eine Taraxche ist, die im Volke nie und nimmer verstanden wird. (Allseitige Zustimmung.)

Es wird bei Übertretungen und geringfügigen Vergehen, um nicht eines volkstümlichen Ausdrucks zu bedienen, mit Kanonen nach Späßen geschossen. Die Bureaucratie, die ja aus keiner Verwaltung und auch aus der Justiz nicht immer ganz wird verbannt werden können, muß unter diesen widerspruchsvollen Gesetzen geradezu Triumphe feiern.

Viel notwendiger aber als die Reform der Strafgerichtsordnung oder des Strafrechts erscheint mir, und zwar aus wirtschaftlichen Gründen, eine Reform unseres Zivilprozesses. Ich habe mir erlaubt, im Ausschusse Ihre Aufmerksamkeit auf diese Reform hinzuwenden. Vor einigen Tagen ist mir eine Eingabe des Deutschen Rechtsbundes zu Gesicht gekommen, der seinen Sitz in Dresden hat und der in der Tat die Mißstände, die auf diesem Gebiete vorhanden sind, in drastischer Weise beleuchtet. Ich möchte bitten, Herr Minister, daß Sie die Grundsätze, die dieser Deutsche Rechtsbund zur Rechtsreform aufgestellt hat, sachgemäß und eindrucklich würdigen. Neben einigen Übertreibungen, die ich nicht verkenne, ist viel Gutes in dieser Eingabe enthalten, was gesetzgeberisch verwertet werden kann.

Beleuchtet wird vor allen Dingen der schleppende Gang unseres Verfahrens, der Formalismus, der sich hier und da noch breit macht, die auch von dem Vorredner mit Recht beklagte überlange Dauer der Prozesse, namentlich in Anbetracht der Geldentwertung und ihrer Folgen. Es ist schon so, daß, wenn heutzutage jemand nach vier oder sechs Jahren sein Recht bekommt, wenn er seine Forderung zugelprochen bekommt, er damit nichts gewonnen hat, weil die Geldentwertung und der Marktzug schließlich alles verzehrt. Der Lachende bei diesen Zuständen ist und bleibt der Schuldner, wie überhaupt heute derjenige, der etwas zu fordern hat, der sogenannte Dumme ist, während derjenige, der zu zahlen hat, nichts Besseres tun kann, wenn er böswillig ist, als den Urteilspruch durch allerhand Umtriebe aufzuhalten. Ein Gläubiger, der unter diesen Wirkungen unserer Rechtspflege zu leiden hat, hat allerdings keine Veranlassung, ein großes Loblied auf den Staat und die Rechtspflege zu singen, die solche Zustände möglich machen. Dann muß die schiedsgerichtliche Tätigkeit ganz von selbst in die Bahne schießen, dann müssen die erwerbstätigen Kreise unseres Volkes, die Landwirtschaft, der Handel, das Handwerk und die Kaufmannschaft aus den Gerichtssälen in die Schiedsgerichte fliehen. Das wollen wir im Interesse des Ansehens unserer Justiz und im Interesse unserer Aufrechterhaltung jedenfalls nicht.

Unsere Rechtsprechung leidet heute vor allen Dingen unter einer Taraxche, die von keinem der Vorredner betrachtet worden ist. Ich möchte das nachholen, sie leidet unter der außerordentlichen Unsicherheit, die durch die wirtschaftliche Entwicklung in sie hineingetragen worden ist. Die Frage der sogenannten

<sup>3</sup>) WGR., Eisenach, Quat.

clausula rebus sic stantibus ist ein Kapitel für sich. Man kann wohl ohne Übertreibung sagen, daß das RG. auf diesem Gebiete Entscheidungen gefällt hat, die sich teilweise widersprechen, dermaßen, daß man überhaupt nicht mehr in der Lage ist, mit Sicherheit im voraus zu sehen, ob man einen Prozeß gewinnt, der sich auf diesem Gebiete bewegt, oder verliert, ein Zustand, der für unsere ganze Wirtschaft unerträglich ist.

Ich hebe weiter die Frage des sogenannten Pachinventars hervor, die uns ja auch schon beschäftigt hat. Dabei hat sich herausgestellt, daß unsere wirtschaftlichen Verhältnisse es heute selbst dem RG. zu einem Ding der Unmöglichkeit machen, letztinstanzlich eine Entscheidung zu fällen, die man als eine im gegenwärtigen Recht begründete ansprechen kann. Was da schließlich als letztinstanzlicher Richterpruch herauskommt, ist doch mehr oder weniger — verzeihen Sie den harten Ausdruck — willkürlich. Es ist mehr durch künstliche Auslegungen zu einem Rechtspruch aufgebaut, als daß es wirklich wahres, materielles Recht ist. Es hat sich dabei herausgestellt, daß wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse, die mit der Geldbewertung zusammenhängen, dermaßen im Fluß sind, wie das heute der Fall ist, überhaupt wahres Recht, was von den Beteiligten als solches empfunden wird, nicht mehr gesprochen werden kann. Es kommen dabei Urteile heraus, die man geradezu als orakelhaft betrachten kann. Wenn man sich auf sie beruft, kommt es vor, daß das RG. in einer zweiten Entscheidung sagt: ja, so war das nicht gemeint; die Entscheidung ist auf einem ganz anderen Gebiete ergangen; das hat mit dem jetzigen Rechtsfall nichts zu tun. Und dann fängt es wieder von vorne an.

Diesem Zustand der Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen, ist die oberste Aufgabe einer gesunden Justizverwaltung. Diese Aufgabe erblicke ich darin, was Koll. Dr. Bell angeschnitten hat, daß man den ordentlichen Gerichten neben der eigentlichen Findung des Rechts auch nach Möglichkeit die in wirtschaftlichen Fragen erforderlichen Schiedsgerichtsfunktionen übertragen möchte.

Kürzlich hat das RG., was in diesem Zusammenhang erwähnt werden mag, eine Entscheidung auf dem Gebiete des Pachteinigungsamtes gefällt, die mir sehr bedenklich erscheint. Das Pachteinigungsamt hat die Frage geprüft, ob der Pachtzins für Pachterhältnisse anderweitig festgesetzt werden möchte, und in welcher Höhe. Dabei wurde die Rechtsfrage aufgeworfen, nach welchen Grundätzen sich diese Umrechnung zu gestalten habe. Da läßt eben das materielle Recht im Stich, und das führt dahin, daß die Gerichte nach allen möglichen Maßstäben suchen, an deren Hand sie nun glauben, eine sachgemäße Entscheidung finden zu können. Da hat das RG. den Spruch gefällt, daß das Pachteinigungsamt den Pachtzins in dem Verhältnis zu einem genau angegebenen Beamtengehalt festsetzen könne. (Hört! Hört! recht.) Bei aller Hochachtung vor dem RG. scheint mir das doch reichlich willkürlich zu sein. Jedenfalls wird man nicht behaupten können, daß diese Entscheidung irgendwie auf materielles Recht gestützt werden kann. Es wird also nichts anderes übrig bleiben, als diese Lücke dadurch auszufüllen, daß man die Gerichte in den Stand setzt, derartig zweifelhafte Rechtsfragen durch ein Schiedsgericht aus der Welt zu schaffen.

Die Klagen möchte ich nun noch unter dem Gesichtspunkt einer gesunden Mittelstandspolitik betrachten, wie sie meine Fraktion von jeher bekanntlich vertreten hat. Als Kaufmann oder als Handwerker heutzutage Klagen zu müssen oder verklagt zu werden, ist, abgesehen von der Frage, wer schließlich gewinnt oder ob man bei der Geldbewertung überhaupt etwas bekommt, noch unter dem Gesichtspunkt der Kosten zu betrachten. Wir streben mit Recht dahin, daß eine gute Justiz nicht nur gut, nicht nur schnell, sondern auch billig sein soll. Bei der bestehenden großen wirtschaftlichen Not ist die Frage der Kosten durchaus keine nebensächliche. Die Sache liegt heute so, daß schon bei einem mittleren Objekt von 10 000 bis 20 000 M das Objekt schon in einer Instanz von den Gerichts- und Anwaltskosten aufgezehrt wird. Der Unglückliche, der zwei oder gar drei Instanzen anrufen muß, wird es erleben können, daß, wenn der Prozeß einmal zu Ende ist, die Kostenrechnung bei einem solchen Objekt vielleicht vier-, fünf-, ja sechsmal das Objekt übersteigt. Von Standpunkt einer gesunden Wirtschaftspolitik müssen wir verlangen, daß sich die Kosten nicht nur der Anwälte, sondern auch des Gerichts in einem angemessenen Verhältnis zum Objekt bewegen.

Diese wirtschaftliche Not wird erheblich verschärft durch die außerordentlich schwere Verschiebung, die in der Frage der Zuständigkeit der Amtsgerichte eingetreten ist. Der Herr Minister hat ja im Ausschuß erklärt, daß er es als seine Hauptaufgabe für die nächsten Wochen betrachtet, ein solches Zuständigkeitsgesetz vorzulegen, bei dem die Frage der Zuständigkeit der Amtsgerichte in befriedigender Weise geregelt wird. Wir haben davon mit Freuden Kenntnis genommen. Ich darf aber auch heute von dieser Stelle aus sagen, daß die Zustände, die eingetreten sind, in der Tat die dringendste und schnellste Abhilfe erfordern. Heute ist es so, daß das RG. und die höheren Gerichte Sachen erledigen, die durchaus als Bagatellsachen vor die AG. gehören, daß sieben, fünf Richter, vier und sechs Anwälte mit Sachen befaßt werden, die manchmal gerade so gut ein Amtsrichter allein ohne fremde Hilfe erledigen kann und auch früher erledigt hat. Ich darf also

bitten, daß diese Frage nun endlich ihrer befriedigenden Lösung entgegengeführt wird nicht nur aus Gründen einer gesunden Mittelstandspolitik, sondern auch aus den Gründen, die Dr. Bell in den Vordergrund geschoben hat, aus dem Gesichtspunkt der Anwaltschaft. Die Notlage der Rechtsanwälte ist in der Tat so ungeheuerlich, daß darüber kein Wort weiter verloren werden kann.

Am allerdringlichsten aber ist die Notlage der sogenannten Amtsgerichtsanwälte. Die Amtsgerichtsanwälte, die sich am Sitz der AG. niedergelassen haben im Vertrauen darauf, daß ihre Prozeßpraxis, die vor dem Kriege bis zu 600 M ging und jetzt bis zu 10 000 M geht, ihnen auch wirklich im vollen Umfange erhalten bleibt, haben darunter zu leiden, daß heute die sogenannten Bagatellsachen, die Fragen des täglichen Lebens, vor die Kollegialgerichte kommen und so den Amtsgerichtsanwälten weggenommen werden. Es ist in der Tat nicht abzusehen, wie diese Amtsgerichtsanwälte auch nur bei bescheidenen Ansprüchen ihr Leben am Sitz der AG. fristen sollen.

Die Anwaltsfrage, die Notlage der Rechtsanwälte wird uns ja demnächst beschäftigen, da, wie wir gehört haben, eine RWGed. in Aussicht steht. Auch hier möchte ich betonen, mit kleinen mechanischen Mitteln wird diese Frage nicht gelöst werden. Sie sind unter Umständen sogar schädlich, denn eine weitere Verteuerung der Rechtspflege wird von unserem Standpunkt aus scharf unter die Lupe genommen werden müssen. Wir werden zu prüfen haben, ob es wirklich noch getragen werden kann, daß die Kosten der Anwälte, die ich vorher schon beleuchtet habe, jetzt noch weiter wachsen können, ohne daß dem Wirtschaftsleben schwerer Schaden geschieht. Ich sage also: mechanische kleine Mittel werden nichts nützen. Die Frage der Anwälte wird nach meiner Auffassung noch durch ganz andere Mittel gelöst werden müssen, einmal dadurch, daß man den Rechtsanwältinnen Arbeitsgebiete wieder erschließt, die man ihnen zur Zeit genommen hat. Es wird zu erwägen sein, ob die Rechtsanwälte an den Sondergerichten, bei denen sie ausgeschlossen sind, wieder zugelassen werden. Dann aber kommen wir nicht darum herum, festzustellen, daß der Anwaltsstand doch erheblich überfüllt ist und daß die Notlage der Anwälte zum großen Teil — das können wir uns nicht verhehlen — auf diese Überfüllung in den Großstädten mit zurückzuführen ist. Es wird sich also die Frage erheben, ob nicht die Anwaltschaft im Wege der Selbsthilfe, im Wege der Beschränkung ihrer eignen Mitgliederzahl nach einem Mittel sucht, um dieser zweifellos vorhandenen großen Notlage des Anwaltsstandes entgegenzuwirken.

Wenn wir von der Rechtsreform reden, so muß ins Auge gefaßt werden, daß unser Justizapparat unter einer sogenannten — das Wort ist ja heute zu modern — Inflation, unter einer Aufblähung leidet, die nun notwendig dahin führt, daß der Rechtsbetrieb verlangsamt und verteuert wird und daß er unpopulär wird. Wir wollen also als Grundlagen oder Richtlinien für die Reform eine Vereinfachung des Apparats, eine Verringerung der Instanzen, eine Dezentralisation des ganzen Rechtswesens.

Wir wollen den Richterstand entlasten, vor allem, was nicht zu ihm gehört. Wir wollen ihn namentlich von Dingen nicht spezifisch richterlicher Art, die ein anderer Stand unschwer gerade so gut lösen kann, befreien. Das ist der Stand der Justizamtmänner. Also Befreiung des Richterstandes von allem, was nicht im eigentlichen Sinne richterliche Angelegenheit ist, und Übertragung aller dieser nicht richterlichen Geschäfte auf den Stand der Justizamtmänner, unter denen durchaus tüchtige Kräfte vorhanden sind, die diese Aufgaben mit Geschick werden lösen können. Namentlich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt es eine ganze Anzahl von Möglichkeiten, in dieser Hinsicht vorwärts zu schreiten.

Noch zwei Einzelfragen will ich kurz streifen, die aber noch von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Es handelt sich einmal um die Frage der Mündelgelder im Zusammenhang mit der Geldbewertung. Herr Minister, ich bitte Sie um Auskunft, ob ein Gesetz zu erwarten ist, das die Mündel, die Witwen und Waisen, die ihr Geld in sogenannten ehemals mündelsicheren Staatspapieren angelegt haben, vor den katastrophalen Folgen der Geldbewertung schützt. Ich sollte meinen, daß hier eine Aufgabe vorliegt, die zu lösen des Schweißes der Eulen wert wäre.

Und weiter, Herr Minister: Wie wollen Sie die Frage des Verzugschadens regeln? Auf eine Anfrage von mir ist die Auskunft erteilt worden, daß ja nach § 288 Abs. 2 des BGB. über die vier Prozent Verzugszinsen hinaus noch ein weiterer Betrag als Verzugschaden geltend gemacht werden könne. Aber es ist doch so, daß die Begründung für einen solchen weitergehenden Verzugschaden außerordentlich schwer auf die Beine gebracht werden kann. Deswegen mag das in der Theorie schon richtig sein, aber in der Praxis ist auch mit dieser Auskunft nicht viel anzufangen. Es wird also auch hier ein Notgesetz am Platze sein, um das wir den RM. energisch gebeten haben möchten.

Wir sind ein armes Volk geworden, das sich die größte Sparbarkeit auf allen Gebieten auferlegen muß. Diese Sparbarkeit wird vor allen Dingen auch auf dem Gebiete des Rechtswesens Platz greifen müssen. Wir können uns den Luxus einer so teuren und umfangreichen Rechtspflege auf die Dauer nicht mehr leisten. Wir müssen dahin streben, nicht nur die Rechtspflege zu

dezentralisieren, sondern sie zu vereinfachen und den großen, unständlichen Apparat abzubauen. Erst dann, wenn man solchen Nichtstun zum Siege verholfen hat, wird unsere Justiz nicht nur schnell und billig, sondern auch volkstümlich sein.  
(Lebhafter Beifall bei den Dnat.)

(Sitzung vom 14. Februar 1923.)

Dr. Nießer, Abg.): Ich möchte nur einige Bemerkungen zu den vorgestrigen Ausführungen des RZM. mir zu machen erlauben.

Die erste Bemerkung betrifft die mündelsichere Anlegung der Werte des Mündels durch den Vormund. Sie wissen alle, daß der Vormund nach unserem BGB. verpflichtet ist, die Werte des Mündels in gewissen mündelsicheren Werten anzulegen, und daß infolgedessen geradezu katastrophale Zustände dadurch entstanden sind, daß diese Werte nun fast alle der rapiden Geldentwertung ausgesetzt waren, während, wenn der Vormund freiere Hand gehabt hätte, naturgemäß vieles davon hätte vermieden werden können.

Nun ist der RZM. der Ansicht — und ich pflichte ihm darin durchaus bei —, daß an sich ja schon der § 1811 BGB. Abhilfe schafft, da er sagt, daß aus besonderen Gründen das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine andere Anlegung gestatten könne. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß zunächst einmal eine solche Entscheidung des Vormundschaftsgerichts oft sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, und daß bei dem rapiden Gang der Geldentwertung dadurch die Schäden vielleicht noch sehr vermehrt werden könnten.

Der RZM. meinte aber auch, die etwa anderweite Auslegung, die man dem § 1811 geben könne, sei — das nehme auch ich an — unwirksam, und man könne sich wohl darauf verlassen, daß Wissenschaft und Praxis genügen würden, um hier Abhilfe zu schaffen. Ich glaube das nicht. Der oberste Gerichtshof für Bayern hat am 12. Jan. 1922 in einem JW. 1922, 396 abgedruckten Urteil erklärt, daß die Geldentwertung nicht zu den „besonderen Gründen“ gehöre, aus denen dem Vormund eine andere Anlegung als die sonst vorgelehene gestattet ist. (Hört! Hört!) Die Folge ist, daß sich nicht nur in Bayern alle Vormundschaftsgerichte nach dieser Auslegung des § 1811 zu richten haben, sondern es werden auch in anderen Ländern Gerichte diesem obersten bayerischen Gerichtshof beizutreten geneigt sein. Ich möchte den RZM. dringend ersuchen, nochmals zu prüfen, ob es sich angesichts dieser Tatsachen nicht empfiehlt, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten und den § 1811 dadurch authentisch zu erläutern.

Der zweite Punkt, zu dem ich ein paar Bemerkungen machen möchte — und zwar mit Rücksicht auf unseren Geschäftsgang in aller Kürze —, betrifft das Reichsgericht: die Erhöhung der Revisionssumme und die Präsentation der Reichsgerichtsräte. Die Erhöhung der Revisionssumme ist ja an sich durch die Geldentwertung und durch die Notwendigkeit der Entlastung des RG. durchaus gerechtfertigt. Aber ich stimme wohl mit dem RZM. darin überein, daß man auch hier in der Summe, die man festsetzt, ungemein vorsichtig sein muß. Denn entweder ist die Erhöhung nur eine geringe, dann wird sie den gewünschten und notwendigen Erfolg nicht haben können, eine Entlastung des RG. herbeizuführen, wozu ich bemerke, daß einzelne Zivilsenate nach den Mitteilungen, die ich bekommen habe, sogar schon bis zum Juni 1924, nicht nur bis zum März 1924, heute ihre Termine ansetzen; oder aber die Erhöhung ist sehr bedeutend, dann erschwert man natürlich Minderbemittelten die Beschreitung der letzten Instanz, und auch das ist nicht wünschenswert. Aber das sind Erzwangungen, die das RZM. von sich aus sicherlich angestellt hat und noch anstellen wird, und die uns bei dem besonderen Gesetz beschäftigen werden, das uns über diese Frage in Aussicht gestellt ist.

Nun die Frage der Ernennung der Reichsgerichtsräte und Senatspräsidenten am RG. Ich gebe zu, daß es nicht unmöglich, aber schwer ist — es stehen manche Bedenken, auch Rücksichten auf die Länder, entgegen —, dem RG. das vielfach gewünschte Recht zu geben, selbst diejenigen vorzuschlagen, die Mitglieder dieses höchsten Gerichtshofes sein sollen.

Aber anders steht nach meiner Ansicht die Sache hinsichtlich der Ernennung der Senatspräsidenten beim RG. Denn ich bin davon durchdrungen, daß die Mitglieder des RG., die ihre Kollegen jeden Tag an Werken sehen, weitaus am besten in stande sind, zu beurteilen, ob gerade dieser und kein anderer aus dem Kollegium besonders würdig und geeignet ist, nach seinen Kenntnissen, nach seinem Takt, nach der Art seiner Leitung von Verhandlungen und nach seiner Energie und Festigkeit besonders geeignet ist, Senatspräsident zu werden. Ich verlange nicht, daß diesen Wünschen unter allen Umständen nachzugeben ist, sondern ich würde das Präsentationsrecht in der Weise begrenzen, daß gesagt wird: in der Regel sind die Senatspräsidenten auf Vorschlag des RG. zu ernennen. Ich sage „in der Regel“, weil ich nicht völlig ausschließen will, obwohl ich diesen Weg im allgemeinen nicht sehr befürworten könnte, daß man, wie das öfters geschehen ist, auch

einmal aus den Ministerien hohe Beamte als Senatspräsidenten ins RG. beruft.

Schließlich sollte man auf keiner Seite vergessen, daß es dem RG. nur nützen kann, wenn mehr als bisher tüchtige und erfahrene Rechtsanwälte, sofern sie dazu bereit sind, als Räte ins RG. berufen werden und daß es der Reichs- und Staatsverwaltung nur nützen kann, wenn in die hohen Reichs- und Staatsstellungen in weitem Umfang auch Rechtsanwälte berufen werden.

Der dritte Punkt ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts, wo ja auch die Zuständigkeitssumme erheblich erhöht werden soll. Nützlich ist diese Erhöhung gewiß infolge der Geldentwertung, aber auch angeht die hohen Prozesskosten spricht manches dafür, daß man die Zahl der Sachen in vorzüglicher Weise erweitert, bei denen sich die Parteien nicht durch Anwälte vertreten lassen müssen. Aber ich glaube, wenn man von einer Erhöhung gesprochen hat, die sich auf über 40 000 oder 50 000 Mark erstrecken soll, daß das doch schwere Bedenken auslösen würde. Der Anwaltszwang, der damit für eine Reihe von Sachen ausfallen würde, die bisher bei den Landgerichten entschieden wurden, ist ja nicht eingeführt worden der Anwälte wegen, sondern der Justiz wegen, weil man der Meinung war — und auch mit Recht war —, daß in diesen größeren Sachen alles darauf ankommt, daß sie auch in richtiger, geschickter und angemessener Form dem Gerichte vortragen werden. Der Anwaltszwang darf also nicht in einer zu großen Zahl von Sachen wegfallen. Es kommt aber noch hinzu, daß eine große Zahl von LG. — ich habe darüber Zuschriften bekommen — in Deutschland existiert, die, wenn man die Zuständigkeitssumme des RG. etwa 10 hoch, wie ich sie eben vermutungsweise bezeichnete — ich habe ja keinen festen Anhalt — benötigt, fast vollständig ihre Tätigkeit verlieren würden, daß also in diesen Bezirken die Anwälte, die an den LG. tätig sind, völlig oder fast völlig brotlos würden; und daß nicht dies das Ziel angesichts der Not der Anwälte sein kann, auf die ich gleich zu sprechen kommen werde, glaube ich auch beim Justizministerium und besonders bei dem heutigen RZM. als Überzeugung voraussetzen zu dürfen.

Und nun noch ein Wort — mein Freund Rahl hat Sie gestern schon darauf vorbereitet, daß noch einer seiner Kollegen kommen werde, der etwas darüber sagen werde, ein Wort über die Not der Rechtsanwälte, die in der Tat so furchtbar ist — ebenso wie die Not der Ärzte, für die ich neulich ja auch eine kurze Anfrage an die Regierung gerichtet habe —, daß man helfen muß. Helfen muß nicht nur wegen der Not allein — unter einer solchen Not leidet ja eine ganze Reihe von Schichten des deutschen Volkes —, sondern weil hier die Dinge so liegen, daß erstens der Staat leichter abhelfen kann als in anderen Fällen der Not der sogenannten freien Berufe, zum Beispiel in der Form der Gebührenerhöhung, und daß zweitens der Staat auch ein Interesse und eine Pflicht hat, zu helfen, weil ein guter Stand des Rechtsanwaltsberufs im wesentlichen Interesse des Staats und der Rechtsordnung selbst liegt. Wenn solche Verhältnisse eingetreten sind, daß bis zu 75 Prozent der Bruttoeinnahmen der Rechtsanwälte durch die Bureaufkosten aufgezehrt werden, ohne daß die Gebührensätze bis jetzt haben nachfolgen und Abhilfe haben schaffen können, daß jungen Juristen die Niederlassung infolge der hohen Bureaumieten, der Gehälter der Bureauangestellten und der Einrichtungskosten fast unmöglich ist, so ist allerdings ein Eingreifen am Platze, namentlich, wo wir sehen, daß, wie die Ärzte, so auch die Rechtsanwälte in sehr großem Umfang zu den untersten Nebenstellungen genötigt sind, nur um ihr Leben fristen zu können.

Gebührenerhöhungen allein, so wünschenswert sie sind — und der RZM. hat ja auch solche in Aussicht gestellt — können aber hier nicht ausreichend helfen. Ich will dazu bemerken, daß die Frage der Honorierung der Anwälte auch ganz verschieden aufgebaut werden kann. Der RZM. hat erklärt, daß er die Anwälte selbst gefragt habe und daß er wegen Verschiedenheit der Ansichten der Anwälte noch keine Antwort auf seine Frage erhalten hätte. Das liegt in der Natur der Sache; denn entweder baut man die ganze Sache auf dem Grundlag der freien Vereinbarung angemessener Honorare auf oder man hält sich an feste Gebührenerhöhungen. So ist ein Teil der Anwälte für das letztere, ein anderer Teil für das erstere. Da ist eine Einigung natürlich schwer möglich, und ich glaube, daß es vielleicht noch etwas lange dauern kann, bis eine Einigung erzielt werden kann. Das ist ja auch viel Sache der Grundanschauungen und Gewohnheiten.

Meiner Ansicht nach ist das Wichtigste, wenn man nur helfen will — und diesen Willen setze ich bei allen Fraktionen dieses Hauses voraus —, eine Erweiterung der Arbeitsgebiete, das heißt, besser ausgedrückt, eine Beseitigung der Beschränkung der Arbeitsgebiete der Anwälte, denen sie jetzt auf verschiedenen Gebieten ausgesetzt sind. Es liegt kein zureichender Grund vor, daß die Anwälte bis jetzt von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ausgeschlossen wurden. Ich möchte den RZM., wenn er nicht Anhaltspunkte hat, daß die Arbeitsgerichte sehr rasch kommen — ich be-

<sup>4</sup>) Ord. Honorarprofessor an der Univ. Berlin, GehZM., D. Wp.

zweifle das einstweilen —, doch bitten, zunächst einmal die Anwälte durch eine Novelle bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten zuzulassen. Wenn sie sich dort bewährt haben, wie sie sich nach meiner Überzeugung bewähren werden, dürften die Stimmen von selbst geringer werden, die sie von den Arbeitsgerichten — meiner Ansicht nach unberechtigterweise — ausschließen wollen. Eine solche Ausschließung, auch bei den Schlichtungsausschüssen, ist an sich ungerechtfertigt. Bei den Schlichtungsausschüssen bin ich überdies zweifelhaft, ob sie nach der Tarifverordnung überhaupt gerechtfertigt ist. Hier ist nicht die Fassung der ausdrücklichen Ausschließung wie bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gewählt, sondern eine andere Fassung, die meines Erachtens die Zulassung der Anwälte durchaus nicht ausschließt. Die Praxis hat sie aber vielfach, wie man auch nicht überall, ausgeschlossen. Das ist um so unbilliger, als ja doch die Parteien, zum Beispiel die Gewerkschaften, in der Perion ihrer rechts- oder sozialrechtswissenschaftlichen Synodi, auch Vertreter haben, die ihnen zur Seite stehen. Warum soll man dann dem anderen Teil verwehren, sich einen Vertreter zu leisten? (Zuruf von den VerSoz.: Der hat sie weit besser!) — Wenn sie besser sind, dann würde dem nichts entgegenstehen, daß auch die Gewerkschaften sich Rechtsanwälte nehmen. Das kann also immer ausgeglichen werden. Ich glaube jedenfalls nicht, daß die zweifellos rein politischen Gegenstände so wesentlich sind, daß man angesichts des Notstands nicht alles tun sollte, um sie zu beseitigen.

Mir ist allerdings von einer Seite, aber auch nur von einer, vorgehalten worden, mit der Not der Anwälte sei es gar nicht so schlimm, das würde vielfach nur so gemacht. Das erinnert mich angesichts des furchtbaren Notstands der Rechtsanwaltschaft lebhaft an die bekannte Geschichte, wo ein Unteroffizier zum Stabsarzt kommt und meldet: „Herr Stabsarzt, der Simulant von Nr. 44 ist heute Nacht gestorben.“ Wollen wir es zur völligen Proletarisierung des Rechtsanwaltsstandes kommen lassen und erst helfen, wenn es zu spät ist? Wir wollen alle hier sein Anwälte des Rechts, wir müssen es auch sein, denn unsere ganze Berechtigung, Abgeordnete zu sein, ist nur so lange vorhanden, als wir Anwälte des Rechts sind. Seien wir also auch Anwälte des Rechts der Rechtsanwaltschaft! (Beifall bei der D. Bp.)

**Giebel, Abg. 5):** Auch ich möchte auf die gestrige Rede des RZM. zurückkommen, in der er sich mit der Notlage der Anwälte beschäftigt hat. Er hat in recht warmer Art sich dieser Notlage angenommen. Inzwischen scheint aber die Mehrzahl der Anwaltschaft doch mehr der Selbsthilfe zu vertrauen. Die Rechtsanwaltschaft ist heute zu einem erheblichen Teile dazu übergegangen, mit den Vertretung suchenden Parteien private Abkommen zu treffen, durch die sie sich einen beträchtlichen Zuschlag zu den Gebühren sichern. Man darf annehmen, daß dieses Vorgehen nicht der Initiative der einzelnen Herren entspringt, sondern daß es auf bestimmte Abreden in den örtlichen Anwaltsvereinen zurückzuführen ist. Mir scheint ein solches Vorgehen, das also darauf hinausläuft, die Vertretungskosten auch in Zivilprozessen — in Strafsachen sind ja diese Honorare von jeher gang und gäbe gewesen — hinaufzusetzen, rechtlich nicht einwandfrei zu sein. Es verstößt m. E. gegen den Art. IV des Ges. über die Gebühren der Rechtsanwälte v. 8. Juli 1921.

Aber ganz abgesehen von dieser rechtlichen Seite der Frage erachte ich diese Maßnahme für außerordentlich bedenklich; denn selbst im Obliegenfalls sind ja diese besonderen Teuerungszuschläge durch den Gegner nicht erstattungspflichtig. Das aber liegt m. E. nicht im Interesse der Anwaltschaft. Einsichtige Anwälte warnen jetzt vor einer allzu hohen Hinaufsetzung der Gebühren. Wenn die Prozessvertretung so teuer wird, muß das und wird das notwendigerweise die Inanspruchnahme der Rechtsanwaltschaft schmälern und ihre Notlage demzufolge nur noch vermehren. Ich möchte deshalb zu dieser Frage gern die Ansicht des RZM. hören, namentlich ob er beabsichtigt, durch ein rechtzeitiges Eingreifen diesem Zustand so schnell wie möglich abzuhelfen.

Auch ich verkenne keineswegs die Notlage, in der sich ein Teil der deutschen Anwälte befindet. Es wäre falsch, annehmen zu wollen, daß die Anwaltschaft in ihrer Gesamtheit einer ersten wirtschaftlichen Notlage ausgesetzt wäre. Auch hier scheint mir eine gewisse Parallele mit der Lage der deutschen Ärzteschaft zu bestehen. Es ist ein Zurückgehen der Inanspruchnahme zu beobachten, weil letzten Endes das Prozessieren kostspieliger wird, als die Prozessobjekte wert sind.

Was mich an dieser Frage insonderheit interessiert, ist, den RZM. zu bitten, bei seinem Wohlwollen für die Anwaltschaft auch Rücksicht nehmen zu wollen auf das schlimme Elend, in welchem sich fast restlos die gesamten Angestellten der Anwälte befinden. Die Notlage, in der sich selbst die qualifizierten Arbeitskräfte der deutschen Rechtsanwaltschaft, Bureauvorsteher, Buchhalter und andere befinden, schreit geradezu zum Himmel. In einer Zeit, in der die Friedensgehälter ungefähr um das 800- bis 1000fache für jeden Arbeitnehmer gestiegen sind, ohne damit die Geldentwertung auszugleichen, stehen die Gehälter der Anwaltsange-

stellten im günstigsten Falle auf dem 200- bis 250fachen. Also selbst hochqualifizierte Arbeitskräfte, erste Bureauvorsteher, beziehen heute noch monatliche Gehältern von 30 000, 35 000 und 40 000 M.!) — das ist leider die regelmäßige Besoldung. Es gibt einige Rechtsanwälte, namentlich diejenigen, die ein größeres Bureau gemeinsam unterhalten und dadurch zu einer rationelleren Gestaltung ihrer sonst in dem zwerghaftesten Kleinbetriebe dahinsiechenden Bureaus gelangen, die etwas bessere Gehälter zahlen.

Das Justizministerium ist des öfteren angegangen worden, zwischen den Angestellten und ihren Arbeitgebern zu vermitteln, um endlich zu einer Regelung der Anstellungsbedingungen durch Tarifverträge zu kommen. Das ist geschehen. Aber die deutsche Rechtsanwaltschaft hat sich bisher in ihrer großen Mehrheit nicht dazu entschließen wollen, eine Verhandlungsbasis für eine Verhandlung zu finden. Mein Vordränger, Abg. Dr. Kießer, sprach davon, daß eine wirksamere Hilfe von einer Erweiterung der Arbeitsgebiete zu erhoffen wäre. Er verwies insbesondere auf die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Er ging sogar so weit, die Zulassung des Anwalts als Parteienvertreter auch für das Verfahren vor Schlichtungsausschüssen anzuregen. Herr Koll. Dr. Kießer, solange die deutsche Anwaltschaft sich so feindselig gegen den Tarifvertragsgedanken verhält, wie sie es als Arbeitgeber ihren etlichen 10 000 Angestellten gegenüber bis zur Stunde noch tut, so lange wird — man mag sich sonst zu dieser Unregung stellen, wie man wolle — keine Rede davon sein können, daß man den Anwälten die Vertretungsmöglichkeit vor Schlichtungsausschüssen einräumt.

Bis zu welchen ungewöhnlichen Auffassungen sich einige prominente Vertreter der Anwälte in ihrer Tarifeindlichkeit versteigen haben, dafür nur ein Beispiel. Ein Schiedspruch des Demobilisierungskommissars in Sangerhausen v. 28. Okt. 1922 stellt folgendes fest:

Dierzu kommt eine Erwägung grundsätzlicher Art. Die beiden Arbeitgeber sind weder zu den Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß noch vor dem Demokomm. erschienen. Die Entschuldigungen des Hr. Kuhn zu den einzelnen Terminen können nicht als ausreichend erachtet werden, da ihm die Möglichkeit blieb, einen Vertreter zu entsenden. Die gezeigte Mißachtung der staatlichen Schiedsstelle ist indessen geeignet, in weiten Kreisen der Arbeitnehmer Erbitterung zu erregen und den Wirtschaftsfrieden zu gefährden.

Der Schiedspruch stellt also fest, daß es sogar zur Mißachtung der vom Reiche errichteten staatlichen Schiedsstelle kommt. Ich ziehe nur diesen einen Fall an, weil er typisch dafür ist, daß bei der Mehrheit der örtlichen Anwaltsvereine überhaupt nicht der geringste Wille obwaltet, von sich aus dem Tarifvertragsgedanken irgendeine Konzession zu machen. Die örtlichen Anwaltsvereine haben bisher alles getan, um das Zustandekommen von Tarifverträgen zu hintertreiben. Darunter leidet die Angestelltenchaft dieser Arbeitgeber so ungeheuerlich, daß es nicht zuviel behauptet ist, wenn ich ausspreche, daß sehr viele nur dadurch die kümmerlichste Existenz aufrechtzuerhalten in der Lage sind, weil sie fast den letzten halbwegs entbehrlichen Gegenstand bereits in die Pfandkammer getragen haben. Ich will nicht nachprüfen, ob die Annahme des Vordrängers, daß 75 Prozent der Einnahmen für Bureaukosten verbraucht werden, zutrifft. (Abg. Dr. Kießer: Bis zu 75 Prozent!)

— Das klingt wesentlich vorzüglicher als der bei mir entstandene Eindruck, daß 75 Prozent der Einnahmen davon verschlungen werden. Ich möchte feststellen, daß die zur Deckung der Bureaukosten bestimmten Pauschbeträge vielfach beträchtlich höher sind als die Gebühren selbst und daß mit der Steigerung der Gebühren und Pauschbeträge eine Summe zusammenkommt, die breiteste Schichten der deutschen Rechtsanwaltschaft in den Stand setzt, auch ihren Angestellten gegenüber dasselbe Entgegenkommen an den Tag zu legen, das sie in ihrer finanziellen Notlage von der Regierung erwarten. Aber solange diese Unnachgiebigkeit, solange vor allem diese tarifvertragsfeindliche Einstellung der deutschen Rechtsanwaltschaft besteht, wird das Elend, fürchte ich, das unter den Anwaltsangestellten besteht, fortbestehen. Denn mit besonderen gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen wird man angesichts der zwerghaften Kleinbetriebe der Rechtsanwaltsbureaus nur langsam zu einer genügenden Verbesserung gelangen. Auch in der gegenwärtigen Zeit ist das Ansehen der gewerkschaftlichen ultimo ratio nach meinem Dafürhalten unzweckmäßig, weil ja unter Umständen der Ausfall an Gehältern zu sehr fühlbar wird; denn das Gehalt reicht ja ohnehin nur zu Wasserjuppen und trockenem Brot. (Zuruf bei den Komm.: Geht den Anwälten gerade so!) — Wenn es dem einzelnen Anwalt so geht, Herr Koll. Dr. Herzfeld, dann mag sich endlich auch die Anwaltschaft volkswirtschaftlich vernünftig einstellen. Die Aufrechterhaltung der einzelnen Fragen ist natürlich bei der wirtschaftlichen Katastrophe, in die wir mit jedem Tage scheinbar stärker hineinkommen, nicht mehr möglich. Auch der schwelende Kleinbetrieb ist m. E. genau so durch den Gang der Entwicklung dem Untergang geweiht, wie wir sehen, daß heute durch das Groß-

<sup>6)</sup> Nach dem Tarifvertrag Berlin betrug das Gehalt des Bureauvorstehers im Februar 1923: 204 930 M.; für den April ist es auf 295 098 M. festgesetzt.

<sup>5)</sup> Vorsitzender des Zentralverbandes der Angestellten Deutschlands, Berlin-Südende, VerSoz.

Kapital die kleineren Betriebe vollständig erdrückt und wirtschaftlich ruiniert werden. Auch hier muß an die Anwaltschaft appelliert werden, sich endlich zeitgemäßer auf die Erfordernisse der Gegenwart einzustellen. Wo sich die Anwälte assoziieren und gemeinsame Büreaus schaffen, haben sie die Möglichkeit, weil das eine rationelle Betriebsweise bedeutet, auch ihre Angestellten menschenwürdig zu bezahlen. Das muß aus allgemeinen Gründen, abgesehen von der Rücksicht auf die Interessen der Angestellten, unbedingt verlangt werden.

Nun richte ich die Frage an den RZM., möchte er nicht bei all seinem bekundeten Wohlwollen und seiner Einsicht von der Notlage der deutschen Anwaltschaft bei der Bearbeitung dieser Materie auch Rücksicht nehmen auf die m. E. noch schlimmere Notlage der Anwaltsangestellten? Es müßte aller Einfluß aufgegeben werden, um den aktiven Widerstand der Anwaltschaft zu brechen, der sich gegen Tarifvertragsverhandlungen wehrt. Mit allen möglichen juristischen Spitzfindigkeiten wird gearbeitet. Mir ist bekannt geworden, daß am letzten Sonntag der deutsche Not-Anwaltstag sich auch mit der Frage befaßt hat, ob er sich in eine Arbeitgeberorganisation umwandeln soll, die den Voraussetzungen der TarifvertragsV.D. vom Dezember 1918 entspricht. Es liegen noch keine offiziellen Berichte vor; aber nach dem, was mir berichtet worden ist, hat man auch diesmal wiederum diese Frage, getrieben von der tarifvertragsfeindlichen Haltung der örtlichen Anwaltsvereine, verneint. Man will das nicht, man lehnt die Pflichten als Arbeitgeber ab, obwohl selbst der rückständigste Krantjuncker sich dazu bereitfinden mußte, dem Tarifvertragsgedanken seine Konzessionen zu machen. Der angeblich so sozial gesinnte Anwaltstand verweigert also seinen eigenen Angestellten das Recht, das jedem anderen deutschen Arbeitnehmer, soweit man beobachten kann, nicht mehr verweigert wird, und zwar nicht bloß aus Rücksichtnahme auf sogenannte Standesinteressen der Anwaltschaft, nein, aus purer arbeitnehmerfeindlicher reaktionärer Einstellung und Gesinnung. Einer solchen Anwaltschaft, Herr Koll. Dr. Rießer, werden wir nicht das Recht einräumen, an Laiengerichten und auch an Schiedsgerichten mitzuwirken. Die Anwaltschaft mag in sich gehen, sie mag die sozialen notwendigen Verpflichtungen, die heute jedem einsichtigen Arbeitgeber als selbstverständlich erscheinen, für sich erfüllen, und dann werden wir über eine weitere Besehung der Notlage der Anwälte mit uns sprechen lassen. (Bravo! links.)

Dr. Heinze, Reichsminister der Justiz: Es ist wiederholt der deutsche Strafvollzug als besonders reformbedürftig hingestellt worden. Reformbedürftig sind natürlich alle Dinge auf dieser Welt, aber daß dieser Strafvollzug in Deutschland nun hinter dem Strafvollzug in den anderen Staaten zurückstände oder gar wesentlich zurückstände, davon kann gar keine Rede sein. Innerhalb des deutschen Strafvollzugs befinden sich doch zum größten Teile Beantw., die es mit ihrer Aufgabe ganz außerordentlich ernst nehmen. Mir sind persönlich als Direktoren von Strafanstalten Männer bekannt geworden, die mit allergrößtem Eifer, mit der vollsten Hingabe ihrer Persönlichkeit an die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe herangegangen sind. Ich kann auch darauf hinweisen, daß die deutschen Strafanstalten vom Auslande heute noch vielfach als Musteranstalten betrachtet und vom Auslande studienhalber besucht werden. Außerdem weise ich jetzt auf die Vorgänge im Westen hin, wo deutsche Männer rechtswärtig von der Fremdherrschaft aufgegriffen und in die französischen und belgischen Gefängnisse gesteckt werden. Sie bitten dringend, daß sie die Haft in deutschen Gefängnissen verbringen dürften, weil der Unterschied zwischen den deutschen einerseits und den französischen und belgischen Gefängnissen andererseits allzu gewaltig ist. Im Vergleich zu den deutschen Gefängnissen sind die französischen und belgischen geradezu eine Hölle.

Ein Strafvollzugsgesetz kann erst in Angriff genommen werden in Verbindung mit der neuen Strafgesetzbuch. Darauf ist ja gestern vollkommen richtig hingewiesen worden. Wir sind aber dabei, mit den Ländern eine Vereinbarung über den Strafvollzug zu treffen, die den modernen Anschauungen möglichst gerecht werden soll. Diese Vereinbarung steht dicht vor ihrem Abschluß, und da die Stellung der Ärzte in den Strafanstalten berührt worden ist, erlaube ich mir, hier den § 11 dieser Vereinbarung vorzutragen. Er lautet:

Für jede größere Strafanstalt soll ein Arzt im Hauptamt bestellt werden. Bei kleineren Anstalten ist, sofern nicht auch dort ein Arzt im Hauptamt bestellt ist, regelmäßige ärztliche Versorgung durch einen Vertrag mit einem Arzte sicherzustellen. Zu Anstaltsärzten sollen vorzugsweise Ärzte bestellt werden, die psychiatrisch besonders ausgebildet sind. Gegen diesen Paragraphen ist von keiner Seite Widerspruch erhoben worden. Ich glaube, er kommt Anregungen entgegen, die von diesem Hause ausgegangen sind.

Ein anderer Punkt, der berührt worden ist, betrifft den § 1811 BGB., auf den ich gestern bereits zu sprechen gekommen bin. Es handelt sich um die Anlegung von Mündelgeldern. Die §§ 1807 und 1808 begrenzen die Anlegung der Mündelgelder in einer Weise, die bei Schaffung des BGB. angezweifelt erschien. Seitdem sind die Werte, in denen Mündelgelder angelegt werden sollten, wie Staatspapiere und dergleichen, wertlos geworden, und

es macht sich eine andere Anlegung der Mündelgelder dringend nötig. Ich habe gestern erklärt, daß m. E. der § 1811, der den Gerichten die Möglichkeit gibt, die Mündelgelder in besonderen Fällen auch anders anlegen zu lassen, eine Hilfe sein könnte, und ich habe weiter erklärt, daß die Gerichte zu meinem Bedauern den § 1811 enger ausgelegt haben, als ich es tun würde. Aber das RZM. hat mit der Tatsache, die nun einmal vorliegt, der engen Auslegung des § 1811 durch die Gerichte gerechnet und ist dabei, ein Gesetz auszuarbeiten, wonach der § 1811 in dem Sinne, wie es gewünscht worden ist, erweitert werden soll.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Anwaltschaft, und sie hat auch heute wieder einen Platz innerhalb der Debatte eingenommen. Ich kann nur versichern, daß mir das Wohl der Anwaltschaft wirklich am Herzen liegt, und daß ich bestrebt bin, auch den Wirkungskreis der Anwälte zu erweitern. Im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner bin ich der Ansicht, daß es wünschenswert wäre, wenn den Anwälten eine weitere Wirkungsmöglichkeit auch an den Sondergerichten, den Gewerbegerichten, Kaufmannsgerichten und den später zu schaffenden Arbeitsgerichten gewährt wird. Ich halte es doch gewissermaßen für eine Anomalie, daß der Stand, der ex professo berufen ist, das Recht in freier Weise in Deutschland zu vertreten, von wichtigen Gebieten des Rechtes — denn das Sozialrecht ist mit eines der wichtigsten Gebiete — ausgeschlossen sein soll. (Sehr richtig!) Aber den Herrn Kollegen Rießer, der gerade in dieser Beziehung für die Wünsche der Anwaltschaft eintrat, und mich aufforderte, jetzt schon durch eine Novelle die Anwaltschaft bei den Arbeitsgerichten und Kaufmannsgerichten zuzulassen, kann ich nur darauf hinweisen, daß eben politische Widerstände vorhanden sind, die ja soeben zutage getreten sind, und daß es bei der ganzen Frage darauf ankommt, die politischen Widerstände zu überwinden. Ob dies möglich sein wird, lasse ich dahingestellt.

Es ist die Frage an mich gerichtet worden, wie ich mich zu der Erhöhung der Anwaltsgebühren auf Anregung der Anwaltsvereine stelle. § 93 RWG.B. sieht vor, daß der Anwalt in einzelnen Fällen sich ein höheres Honorar versprechen lassen kann, als in der Gebührenordnung vorgesehen ist. Das RZM. hat diesen Paragraphen immer dahin ausgelegt, daß das nur für den einzelnen Fall gilt und nicht für Korporativaktionen. Da aber die Frage streitig geworden ist, ist durch Art. IV Gef. v. 8. Juli 1921 folgendes bestimmt worden:

Durch die Vorschrift des Art. II wird der § 93 der RWG.B. nicht berührt. Jedoch sind Abereinkünfte von Anwälten untereinander, durch die sie einander zur Pflicht machen oder empfehlen, regelmäßig höhere als die gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren, unzulässig.

Dieser Art. IV besteht heute noch, und es kann m. E. nicht zweifelhaft sein, daß allgemeine Vereinbarungen unzulässig sind.

Was dann schließlich das Verhältnis der Rechtsanwälte zu ihren Angestellten angeht, so hat das RZM. dauernd auf die Erzielung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den beiden Teilen und auf eine vertragliche Einigung über die Lohnverhältnisse der Bureauangestellten hingewirkt. Ebenso wie wir überzeugt sind, daß der Anwaltsstand für Deutschland notwendig ist, ebenso glauben wir, daß der Anwaltsstand letzten Endes fruchtbringend nur arbeiten kann, wenn er seinerseits in einem vertrauensvollen Verhältnis zu den Bureauangestellten steht.

Brodau, Abg.): Ich sehe mich veranlaßt, mit einigen wenigen Worten noch einmal auf eine Forderung zurückzukommen, die ich gestern namens meiner politischen Freunde stellte. Ich sehe mich deshalb dazu veranlaßt, weil die Erklärung, die der RZM. gab, uns in dem Punkte nicht voll befriedigte.

Wir hatten verlangt, daß die Gesetzgebung mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit auf den Prozeß der fortschreitenden Geldentwertung richtet und daraus die nötigen Konsequenzen zieht. Wir hatten da verlangt, daß man die Bestimmungen über die Mündelsicherheit abändert. Insofern ist durch die Regierung erfreulicherweise die Zusage gegeben worden, daß eine Novelle kommen soll.

Aber in einem anderen Punkte, den ich hier erwähnte, ist eine solche Zusage nicht gekommen. Ich hatte darauf hingewiesen, daß ein Gläubiger, der eine Geldsumme einlegt, schwer geschädigt wird, um so mehr, je länger sich der Prozeß huzieht: was ihm zugeprochen wird, ist der Summe nach das Geforderte, aber, wenn der Prozeß ein Jahr gedauert hat, infolge der Geldentwertung unter Umständen nur ein Zehntel oder noch weniger von dem, was er eingeklagt hat. Ich hatte darauf hingewiesen, daß böswillige Schuldner sich gerade diesen Umstand zunutze machen. Sie wissen genau, daß, wenn sie in einem Jahr bezahlen, sie auch bezüglich der Kosten eines Prozesses für beide Parteien doch viel weniger entrichten, als wenn sie die Forderung sofort beglichen hätten.

Dem darf die Reichsgesetzgebung nicht länger mitätig zusehen. Der Herr Minister verwies auf den zweiten Absatz des § 288 BGB.,

der da lautet, daß die Geldentwertung noch weiteren Schadens neben den Verzugszinsen nicht ausgeschlossen ist. Er war auch in der Lage, auf ein Urteil des RG. zu verweisen, das bereits auf Grund dieser Bestimmung dem Gläubiger Schäden aus der Geldentwertung zugesprochen hat. Wir meinen, daß dieser Hinweis auf die Möglichkeiten, die der § 288 bietet, wohl allein noch nicht ausreichen wird. Es ist nicht zu erwarten, daß die Praxis der Gerichte sich allgemein dieser Auffassung so bald anschließen wird. Gerade das Urteil, auf das vorhin Dr. Rießer hinwies — es war ein bayerisches Urteil —, zur Frage der Mündelsicherheit der Gelder, läßt erkennen, daß man vielleicht auch in dem Punkte nicht eine einheitliche Auffassung der Gerichte erwarten darf. Ganz schlimm wäre es, wenn ein Teil der Gerichte dazu käme, auf Grund dieses Paragraphen weitgehende Forderungen zuzubilligen, und ein anderer Teil dies wieder ablehnte. Das wäre unerträgliche Rechtsungleichheit. Wir sind der Ansicht, daß hier nur durch eine Novelle geholfen werden kann und geholfen werden muß, und wir bitten dringend, daß eine solche kommt. Wir behalten die Angelegenheit im Auge, indem wir demnächst einen Initiativantrag in dieser Richtung einbringen werden.

Da ich einmal das Wort habe, nur noch ganz wenig zu den Ausführungen des Abg. Siebel. Er hat, nachdem wir gestern und heute so viel von der Notlage der Anwälte gesprochen haben, auch einen Blick auf die Notlage des Bureaupersonals der Anwälte gerichtet, eine Notlage, die zweifellos vorhanden ist und an der wir nicht vorübergehen können. Aber ich glaube, Herr Siebel betrachtet diese Notlage doch nicht ganz richtig, wenn er sie im wesentlichen zurückführt auf eine rückständige Haltung des Anwaltsstandes in der Frage der Tarifverträge, auf einen grundsätzlich arbeitnehmerfeindlichen Standpunkt der Anwälte. Es

mag sein, daß lokal solche Feindschaft vorliegt. Aber man geht ganz get. ist nicht fehl, wenn man den tatsächlich vorhandenen Widerstand gegen Tarifvertragsverhandlungen hauptsächlich auf die drückende Notlage der Anwälte selbst zurückführt. (Sehr richtig! bei der D. Wp.)

Man muß hier auch einzelne Fälle kennen. Mir sind Fälle genug bekannt, wo der Bureauvorsteher eines Anwalts weit weniger bekommt, als er nach den Tarifverträgen zu erhalten hätte, und doch mehr bezieht, als der Anwalt selbst an Einkommen hat. (Hört! Hört! bei den Dem.) Viele der Bureauvorsteher, die ja über die Einkommensverhältnisse und über die eigene Lage ihres Anwalts genau orientiert sind, bescheiden sich damit, daß sie das, was sie tarifmäßig zu bekommen hätten, nicht erhalten. Mir sind Fälle bekannt, wo Anwälte ihr ganzes Personal entlassen haben und mit ihren Familienangehörigen, mit Frauen und Töchtern oder mit Söhnen arbeiten, weil sie einfach nicht in der Lage sind, Personal noch bezahlen zu können, geschweige denn in der Höhe der Sätze, die die Tarife vorsehen.

So liegen die Verhältnisse in der Tat, und wollen wir der Notlage des Bureaupersonals abhelfen, so kommen wir darauf zurück, daß wir uns zunächst mal bemühen, der Notlage der Anwälte, der Arbeitgeber selbst, zu steuern, indem wir von der Hand des Gesetzgebers aus alles das tun, was wir hier tun und beantworten können.

Dr. Heinze, Reichsminister der Justiz: Ich wollte auf die Anregungen des Abg. Brodau nur erklären, daß wir die Frage der Verzugschäden, inwieweit sie sich durch die Rechtsprechung oder im Wege der Gesetzgebung regeln läßt, im Auge behalten und eventuell gesetzgeberisch vorgehen werden.

## Kleinere Aufsätze.

### Berechnung des Wertes in den Fällen der §§ 430 und 457 HGB. unter Berücksichtigung der Geldentwertung.

Diese Frage wird von Roeder in der JW. 1922, 114 für den Fall des § 457 HGB. dahin beantwortet, daß zu ergeben sei der Wert des Gutes zur Zeit der Annahme zur Beförderung, wie er sich nach dem damaligen Geldwerte beziffere, daß aber der Schuldner, wenn er in Zahlungsverzug komme, die inländische Geldentwertung zu erstatten habe. Ob diese Auffassung bei den Gerichten durchdringt, hängt davon ab, ob die Gerichte dazu übergehen werden, dem Schuldner einer Geldforderung überhaupt die Entschädigungspflicht wegen der während des Verzugs eingetretenen Geldentwertung aufzuerlegen. Vorläufig ist dies noch zweifelhaft. Das RG. verlangt vorläufig noch vom Gläubiger den Nachweis, daß er durch das Ausbleiben des Geldes bei bestimmten Geschäften Schaden erlitten habe (JW. 1922, 159). Auch die Schriftsteller, welche dem Schuldner den Geldentwertungsschaden an sich zur Last legen mit der Begründung, aller Wahrscheinlichkeit nach würde der Gläubiger das Geld so angelegt haben, daß es gegen die Geldentwertung geschützt gewesen wäre, lassen doch dem Schuldner den Gegenbeweis offen, daß der Gläubiger das Geld tatsächlich in einer Weise angelegt hätte, daß es an der Geldentwertung doch in vollem Umfang oder wenigstens teilweise teilgenommen hätte. Andererseits steht dem Gläubiger der Nachweis offen, daß er mit dem Geld nicht nur der Geldentwertung entgangen wäre, sondern durch vorteilhafte Anlagen sogar einen Gewinn gemacht hätte.

Der von Roeder gewiesene Weg ist also einmal bezüglich des Erfolges unsicher, ferner aber ein langwieriger, da er leicht zu umfangreichen Beweisaufnahmen über die Höhe des Schadens führen wird. Es liegt deshalb das Bedürfnis vor, auf einem sichereren und einfacheren Wege zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Diesen Weg sehe ich in den folgenden Ausführungen, die ich bereits vor dem Erscheinen des Aufsatzes Roeder abgefaßt hatte:

Wer für den Verlust einer Sache Schadenersatz in Geld zu leisten hat, muß nach feststehender Rechtsprechung den Wert ersetzen, welchen die Sache zur Zeit der Erstattung hat. Der Frachtführer hat dagegen nach § 430 HGB. außer im Falle von Vorzug oder grober Fahrlässigkeit nur den Wert zu erstatten, welchen gleichartiges Gut am Ablieferungsort zur Zeit, wo die Ablieferung hätte erfolgen müssen, hatte, die Eisenbahn nach § 457 HGB. den Wert, welchen gleichartige Ware zur Zeit der Annahme zur Beförderung am Ort der Absendung hatte.

Unter diesem Wert ist bisher stets der Marktbetrag verstanden worden, welchen die Ware zu dem angegebenen Zeitpunkt wert war, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Marktbetrag zur Zeit der Zahlung noch denselben Wert hatte. Diese Auffassung ist unrichtig. Betrag der Wert des Gutes zur Ablieferungs- bzw. Absendungszeit 1000 M., so hat der Frachtführer 1000 M. des damaligen Geldwertes zu zahlen. Sinkt der Geldwert auf die Hälfte, so ändert sich zwar der Wert des Gutes, der zu erstatten ist, nicht, wohl aber mit dem Wertmesser der Mark der Marktbetrag, in

welchem der Wert des Gutes ausgedrückt wird; dieser beträgt nunmehr das Doppelte. Der Frachtführer hat also 2000 M. zu zahlen. Der Betrag, welchen der Frachtführer zahlen muß, ändert sich also gleichmäßig mit dem Geldwert.

Mäßigend ist dabei nicht der Wert unseres Geldes im Auslande, etwa im Verhältnis zum Dollar, sondern der davon stark abweichende Wert des Geldes im Inlande, wie er sich aus den Zinssätzen ergibt.

Mit dieser Auffassung wird nicht etwa der Grundsatz aufgestellt, daß der Wert des Gutes zur Zeit der Zahlung maßgebend sei; dieser kann höher oder niedriger sein als der durch Umrechnung des früheren Marktwertes gefundene Betrag, je nachdem, ob der Preis der Ware mehr oder weniger gestiegen ist, als der Marktwert gefallen ist.

Allerdings werden die Forderungen aus § 430 und 457 HGB. damit günstiger gestellt, als andere Geldforderungen, da deren Betrag sich durch die Geldentwertung, außer vielleicht im Falle des Verzuges, nicht ändert. Dies ist aber in dem Charakter der Forderungen durchaus begründet, denn die Forderungen aus den §§ 430 und 457 HGB. sind Forderungen auf Schadenersatz (RG. 100, 105). Wenn auch diese Schadenersatzforderungen gegenüber anderen Schadenersatzforderungen dadurch beschränkt sind, daß eine weitere Steigerung in der Zeit bis zur Zahlung dem Gläubiger zugute kommt, so entspricht es doch dem Charakter als Schadenersatzforderung, daß der Gläubiger wenigstens den Wert, welchen die Ware zur Zeit der Ablieferung oder der Annahme zur Beförderung hatte, wirklich erhält, nicht nur einen Betrag, der nur ziffernmäßig dem damaligen Wert in Mark entspricht, nicht aber tatsächlich.

Gerichtliche Entscheidungen über diese Frage sind mir bisher nicht bekannt geworden. Doch erkennen mehrere neuere Entscheidungen an, daß der Wert einer Ware sich mit dem Wert der Mark nicht ändert, wohl aber in Mark ausgedrückt, der Änderung des Wertes der Mark entsprechend anders zu beziffern ist.

Ich verweise auf RG. 104, 394, wo entschieden ist, daß der Pächter, der das Gutsinventar zum Schätzungswert zurückgeben muß, als den ubernahmeschätzungswert nicht die Ziffer des damaligen Markbetrages anzunehmen hat, sondern den Wert, welchen der damalige Marktbetrag zur Zeit der Rückgabe des Gutes hat in Mark des zur Zeit der Rückgabe bestehenden Geldwertes, weil der Wert des Gutes zur Zeit der Übergabe ein Wert in damaliger Mark war und in heutiger Mark ausgedrückt einen ziffernmäßig höheren Betrag ausmacht.

Ich verweise ferner auf RG. v. 19. Dez. 1922, wo entschieden ist, daß ein Kaufmann, der eine Ware zu einem bestimmten Preise eingekauft hat, beim späteren Verkauf als Einkaufspreis zugrunde zu legen hat nicht etwa die Markziffer seines Einkaufspreises, sondern den Wert, welchen der Einkaufspreis in Mark des heutigen Wertes umgerechnet hat. Das RG. sagt in dieser Entscheidung: „Entspricht der Kaufkraft von 1000 M. im Anfange des Jahres eine Kaufkraft von 10000 M. am Ende des Jahres, d. h. gewährt der in diesem Geldbetrage verkörperte An-



bruch auf einen bestimmten Anteil der Gütererzeugung einen Anspruch in gleichem Umfange wie der in jenem Geldbetrage, so ist in Wirklichkeit nur eine ziffernmäßige Erhöhung in der Benennung des Wertes, keine Erhöhung des Wertes selbst eingetreten. Nur der Wertmesser, nicht der Wert hat sich geändert."

Zu beiden Entscheidungen ist für die Berechnung der inländischen Kaufkraft der Mark grundföhllich die amtliche Indexziffer für maßgebend erklärt.

Liegt der für den Wert maßgebende Ablieferungsort bzw. Abfendungsört im Auslande, so ist der Wert nach R.G. v. 28. Nov. 1922 — I 618/21 — in der ausländischen Währung zu zahlen. Mir erscheint diese Entsch. bedenklich. Die §§ 430 und 457 HGB. bestimmen nur die Höhe des Wertes, welcher zu erstatten ist, nicht aber den Wertmesser, in welchem er zu erstatten ist; da die Forderung, wie bereits oben dargelegt, eine Schadenserlösforderung ist, so ist sie eine reine Geldforderung, und zwar, wenn sie einem deutschen Gläubiger zuteilt, eine Forderung auf deutsches Geld. (R.G. 102, 62).

RA. Dr. Reinhold, Düsseldorf.

### Das Maß der Erschleisung für GeldwertungsSchaden bei Schuldner-Verzug.

Die Geldentwertung des GeldwertungsSchadens gegenüber einem in Verzug geratenen Schuldner ist von den deutschen Gerichtshöfen generell anerkannt worden. Klassisch ist das Urteil des O.G. Karlsruhe v. 18. Okt. 1922 (J.W. 1922, 1730); der Schwerpunkt dieser Urteilsbegründung liegt in der Erkenntnis, daß „kein größeres kaufmännisches Unternehmen bei der seit langem klar zutage liegenden feten Verschlechterung des Markkurses deutsche Geldbestände längere Zeit unbenutzt läßt“. Weniger bekannt sind die bahnbrechenden Ausführungen des R.NstM. in der 299. Sitzung des R.Z. am 13. Febr. 1923, in denen er die Gerichte ausdrücklich auf eine weitgehende Handhabung des § 288 HGB. verweist. Der R.ZustM. gibt seiner Auffassung dahin Ausdruck, „daß ein Schuldner, der nicht rechtzeitig geleistet hat, dem Gläubiger nicht nur den VerzugsSchaden von 4%, sondern auch einen sehr viel größeren übrigen Schaden zufügt“. Das R.G. hat bei gegenseitigen Verträgen allgemein den Grundsatz anerkannt, daß eine Berücksichtigung der Geldentwertung vom Gläubiger dann verlangt werden kann, wenn der nominelle Betrag der Schuld infolge Sinkens der Kaufkraft der Mark nach Treu und Glauben nicht mehr als genügendes Äquivalent für die vorangegangene Leistung des Gläubigers angesehen werden kann.

Als Voraussetzung des Erschanspruches gegenüber einem in Verzug geratenen Schuldner wird seitens der Gerichte vom Gläubiger der spezielle Nachweis einer Minderung oder Beeinträchtigung seines Vermögens infolge des Schuldnerverzuges gefordert. Nemy, Essen, führt in der Dtsch. BergwerksZtg. v. 6. März 1923 aus, daß die Gerichte einen „klipp und klaren Beweis darüber verlangen, daß der Gläubiger das ihm geschuldete Geld in Gegenständen angelegt haben würde, die die Geldentwertung mitmachen“.

Dieser Praxis stehen zahlreiche Aufsätze der J.W. 1923, 101 ff. entgegen. Die meisten wollen sich bzgl. des Gläubigers mit einem prima facie-Beweis begnügen, durch welchen zum mindesten ein abstrakter Schaden dargetan wird. Es wird damit die Annahme unterstellt, daß der Gläubiger den Markbetrag wertbeständig angelegt haben würde, er also durch den Zahlungsverzug geschädigt ist. Im konkreten Falle soll dem Schuldner der Nachweis des Gegenteils obliegen. Tatsächlich wird also die Beweislast umgekehrt; während früher vom Gläubiger der Nachweis des „weiteren Schadens“ (§ 288, Abs. 2 HGB.) verlangt wurde, wollen sich die Bedenken mit dem prima facie-Beweis begnügen und abwarten, was der säumige Schuldner unter Gegenbeweis stellt.

Die wichtige Frage der Beweislast wird durch die Berichterstatter der J.W. damit auf ein neues Gleis geschoben; praktisch bedeuten diese Aufsätze einen erheblichen Schritt vorwärts im Sinne der Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens. Die prozessuale Durchsetzung eines Erschanspruches erfordert aber in letzter Linie die richterliche Bestimmung über das Maß der Erschleisung. Darüber haben sich weder die Aufsätze der J.W. noch die Gerichte in unabweislicher und grundsätzlicher Weise ausgesprochen. Logischerweise müßte sich das Maß der Erschleisung für den durch die Geldentwertung hervorgerufenen Schaden nach dem Grade der Steigerung des Kostenaufwandes bemessen, den der Gläubiger für diejenigen Gegenstände zu bezahlen hat, in welchen er den vom Schuldner verlangten Gegenwert seiner früheren Leistung angelegt haben würde. Das Maß der Erschleisung für die dem Gläubiger durch den Schuldnerverzug zuteil gewordene Vermögensminderung oder Vermögensbeeinträchtigung ist demnach in Vermögensbereich des Gläubigers festzustellen.

Hundemer unterscheidet in der „Sieberei“, 6. Heft vom 5. Febr. 1923, S. 50, drei verschiedene Kategorien von Waren, welche für den Unternehmer zur Investierung von Betriebskapital in Betracht zu ziehen sind:

1. Auslandswaren (einschl. Konsignationslager),
2. Inlandswaren aus überwiegend ausländischen Rohstoffen,
3. Inlandswaren aus überwiegend inländischen Rohstoffen.

Die unter 1. genannten Waren unterliegen zweifellos einer Markpreissteigerung, welche der äußeren Kaufkraftminderung der

deutschen Währung gleichkommt. Ihre Verteuerung für den deutschen Unternehmer bemißt sich demnach unzweifelhaft nach dem Index derjenigen Devisen, in denen er das Äquivalent zur Erlangung dieser Waren aufzubringen hat. — Zwischen den Inlandswaren aus überwiegend inländischen Rohstoffen und solchen aus überwiegend inländischen Rohstoffen gibt es naturgemäß keine scharfe Grenze; ausschlaggebend ist für sie der jeweilige Anteil ausländischer Rohstoffe, für welche die Verteuerung sich wiederum im Index der in Betracht kommenden Devisen darstellt. Für die unter 2. und 3. genannten Gruppen glaubt Hundemer prinzipiell einen solchen Teuerungsinde in Betracht ziehen zu sollen, welcher die Belange der breiten Verbraucherschichten einerseits, der Erzeuger und Händler andererseits in billiger Weise berücksichtigt; er schlägt für diese beiden Gruppen als Maßstab die Indexziffern der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten vor, welche vom Statistischen Reichsamt errechnet werden. Dem Erzeuger und dem Händler wird eine solche Auffassung u. E. aber nicht gerecht; denn, einerlei für welche Waren, bemißt sich der durch die Geldentwertung im Vermögensbereich des Gläubigers als Unternehmers eingetretene Schaden nach der Verteuerung der einzelnen Produktionsfaktoren, d. h. also auch in diesem Falle nach dem Grad des höheren Aufwandes an Betriebskapital zur Erlangung der Inlandswaren. Im Betriebe findet der Unternehmer alle für ihn in Betracht kommenden preisbildenden Faktoren vereint. Zu diesen gehören neben Rohstoffen und Brennstoffen in wesentlichem Umfange Löhne und Gehälter. Aus der Perspektive des Unternehmers betrachtet bewegen sich die einzelnen Faktoren in ihrer Verteuerung voneinander unabhängig; aus ihrer Einzelbewegung als Komponenten ergibt sich als Resultante ein Teuerungsfaktor, welcher dem Unternehmer für seinen gesamten Betrieb den Grad der Verteuerung seiner Produktion anzeigt. Die Entwertung des deutschen Währungsgeldes, sowohl die äußere als auch die innere Entwertung, drückt sich bei jedem Unternehmer durch einen entsprechend höheren Aufwand an Produktionsmitteln jeder Art aus; dieser erhöhte Aufwand an Produktionskosten findet seinen Niederschlag in den Preisen; statistisch gesehen bedeutet also eine auf den tatsächlichen Kosten kalkulierte Preissteigerung nichts anderes als den „gezogenen Index der Produktionsverteuerung“.

Der durch den Schuldnerverzug im Vermögensbereich des Gläubigers entstandene GeldwertungsSchaden ergibt sich naturgemäß aus dem Teuerungsinde seiner Produktion. Im einzelnen Falle wird der Gläubiger schwerlich nachweisen können, in welcher Weise er das geschuldete Geld angelegt haben würde, ob er damit alte Schulden bezahlt haben würde, deren Nominalbetrag er naturgemäß mit dem entwerteten Gelde ebenso gut beden kann, — ob er Vieinstoffe gekauft, Löhne und Gehälter davon bezahlt haben würde, wobei er durch den gestiegenen Preis hierfür in Nachteil gerät. Der Nachweis des Gläubigers würde zum mindesten willkürlich und hypothetisch ausfallen; das Maß der Erschleisung ist nach dieser Methode zweifelsfrei nicht feststellbar, sondern muß infolge der willkürlichen Angaben des Gläubigers eine imaginäre Größe bleiben. — Geht man aber von dem allgemeinen Gesichtspunkte an die Sache heran, daß sich die Geldentwertung für den Unternehmer in der Verteuerung seiner Produktion in ihrer Gesamtheit ausdrückt, so erscheint das ganze Problem klarer und von der Willkür des Gläubigers befreit. Theoretisch kann man zweifelsohne davon ausgehen, daß der Gläubiger den geschuldeten Geldbetrag anteilig zur Beschaffung von Gegenständen, die er zu seiner Produktion benötigt, zur Beschaffung von Rohstoffen, zur Auszahlung von Löhnen usw., benutzt haben würde. Der in Verzug geratene Schuldner müßte dem Gläubiger also denjenigen Betrag zahlen, welcher einem Kaufkraftbetrag gleichkommt, mit welchem der Gläubiger am Fälligkeitstage den Organismus seiner Produktion in einem entsprechenden Umfange hätte bezahlen können. Unter der Voraussetzung, daß die mit der Geldentwertung fortschreitende Verteuerung der Produktion ihren kalkulatorischen Niederschlag in der Preisbildung findet, ergibt sich das Maß der Erschleisung unter Zugrundelegung obiger Gesichtspunkte aus dem Index des Preises am Tage der Zahlung gegenüber dem Preise am Tage der Fälligkeit. Anders ausgedrückt, tritt an die Stelle des ursprünglichen Preises der Preis am Tage der Zahlung. — Der von Hl. Nemy angeführte und oben wiederholte Fall, daß der Gläubiger mit dem später gezahlten Gelde alte Geldschulden in Reichsmark bezahlen könne, deren Nominalwert sich mit der Geldentwertung auch nicht verändert habe, kann außer Betracht bleiben, sofern man von grundsätzlichen Gesichtspunkten ausgeht. Ebenso ist der Fall einer durch den Schuldnerverzug notwendig gewordenen Kreditaufnahme seitens des Gläubigers als Sonderfall auszuschließen. Wenn auch heute wohl alle Industrie-Unternehmungen zur weitgehenden Inanspruchnahme von Bankkrediten gezwungen sind, so erscheint es abwegig, das Maß der Erschleisung nach den Kosten dieser Kredite zu bewerten. Ob und in welcher Weise der Verzugsgläubiger den Ausfall der Forderungen an seinen Verzugsschuldner zu ersetzen imstande ist, bleibt eine interne Angelegenheit des Unternehmens, welche mit seiner Liquidität in engem Zusammenhange steht. Außerdem spricht der in bezug auf ein individuelles Unternehmen faktisch gar nicht bewertbare Umstand gegen eine Berücksichtigung der speziellen Kosten

des Bankkredits als Maßstab der Schuldnererfüllung, daß der Unternehmer, wenn er den Ausfall der Zahlung durch Bankkredit ersetzt, sein Kreditobligo bei der Reichsbank bzw. bei seiner Privatbank in einem höheren Grad in Anspruch nimmt, als er bei Nicht-eintreten des Schuldnerverzuges getan hätte; unter Umständen wird der Verzugsgläubiger sogar zur reiflosen Erschöpfung seines Obligos gezwungen sein. Durch diese Verhältnisse würde die Feststellung des Maßes der Erfüllleistung außerordentlich kompliziert, da abstrakte Faktoren (Art der Kreditaufnahme, Bonifikation des Unternehmers) in ausschlaggebendem Maße mitsprechen. Die Tilgung von alten Darlehensschulden und der Kostenaufwand für Kredite, welche als Ersatz des durch den Schuldnerverzug hervorgerufenen Zahlungsausfalls aufgenommen sind, bilden einen Teil der Produktionskosten; ausgehend von einem „gewogenen Index der Produktionsverteilung“ ist grundsätzlich anzunehmen, daß die Tilgung und Verzinsung von Produktionskrediten mit einem entsprechenden Anteil in die Gesamtproduktionskosten einkalkuliert sind.

Unter bewußtem Verzicht auf eine, jedem konkreten Fall bis auf Heller und Pfennig gerecht werdende, weil praktisch als undurchführbar erkannte Beurteilung des Maßes der Erfüllleistung sollte man sich daher damit begnügen, unter Voraussetzung wirklich kalkulierter Preise die Erfüllleistung des Verzugschuldners für den beim Gläubiger infolge der Geldentwertung eingetretenen Schaden nach dem Index der Produktionsverteilung des Gläubigers zwischen Fälligkeit und Zahlungstermin der Schuld zu bemessen. Dieser Beurteilung wird besonders in dem Falle ein klarer Anhaltspunkt zugrunde liegen, wo die Erzeugnisse des in Frage kommenden Unternehmens indiziert oder kartelliert sind, wo also die Syndikats- oder Kartellpreise einen maßgeblichen Index der Produktionsverteilung in dem betr. Industriezweige darstellen. Trotz der allzu natürlichen grundsätzlichen Feindschaft gewisser Konsumentenkreise gegen die Kartelle müssen die Preise der Syndikats- und Kartelle zum mindesten dort als tatsächlicher Ausdruck der Produktionsverteilung anerkannt werden, wo offizielle Marktpreisnotierungen fehlen und ernsthaftige Beanstandungen gegen die Preispolitik eines Kartelles nicht vorliegen. Dr. v. Borries, Kassel.

### Die Beweislast beim Verzugschaden durch Geldentwertung.

Daß den Gläubiger die Beweislast trifft, wie allgemein behauptet wird, scheint mir unzutreffend.

I. Verschlechterung und Wertminderung der Leistung.<sup>1</sup> Nach § 286 BGB. hat der Schuldner den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Für den Kaufaufzusammenhang würde nach allgemeinen Grundsätzen der Gläubiger beweispflichtig sein. Nach § 287 BGB. jedoch ist Verlust während des Verzugs Verlust vermutlich durch den Verzug. Nach dem Wortlaut gilt dies freilich nur für einen durch vollständige oder teilweise „Unmöglichkeit der Leistung“ verursachten Schaden. Diesen Wortlaut legt die herrschende Ansicht jedoch mit Recht stark ausdehnend aus. Unbetrübenmaßen liegt Teilunmöglichkeit vor bei physischer Verschlechterung der Leistung. Streitig ist, ob auch eine wirtschaftliche Wertminderung der Leistung als Teilunmöglichkeit zu behandeln ist. Unrichtig ist die in JW. 1923, 101 geäußerte Meinung, daß „die in der Literatur vorherrschende Ansicht“ die Gleichstellung der wirtschaftlichen Wertminderung mit der physischen Verschlechterung ablehne. Diese dem Gläubiger ungünstige Auffassung vertreten vielmehr nur Staubinger (7./8. Aufl. 1912, § 287 Anm. 2c) und Crome (§ 162 Ziff. 4), im Anschluß an die Motive (II, 65), wobei Staubinger sich ohne weitere Begründung lediglich auf die Motive beruft und ausdrücklich hervorhebt, daß die herrschende Ansicht anderer Meinung sei. Die Motive besagen nur, daß eine besondere Bestimmung für den Fall der Wertminderung „nicht erforderlich“ sei und eine Gleichstellung der Wertminderung und Verschlechterung sich „faum rechtfertigen“ lasse. Darin ist weder der „Wille des Gesetzgebers“ noch eine sachliche Begründung zu finden. Eine Begründung der dem Gläubiger ungünstigen Auffassung gibt nur Crome<sup>2</sup>). Das gesamte sonstige Schrifttum vertritt die dem Schuldner die Beweislast aufzuerlegenden Auffassung, daß Wertminderung und Verschlechterung gleichermaßen als Teilunmöglichkeit der Leistung i. S. des § 287 BGB. zu behandeln seien<sup>3</sup>).

#### II. Geldleistung und Geldentwertung.

Die Anwendung dieser herrschenden Ansicht auf Geldleistungen ergibt ohne weiteres, daß dem im Verzug befindlichen Geldschuldner die Beweislast dafür trifft, daß der Gläubiger bei rechtzeitiger Zahlung das Geld trotz sinkenden Geldwerts behalten haben würde. Die Richtigkeit der herrschenden Ansicht scheint mir bei Geldleistungen noch einleuchtender als bei Sachleistungen. Der Geldschuldner schuldet nicht irgendwelche Sachen (Goldstücke oder Papierscheine)<sup>4</sup>), son-

dern einen bestimmten Wert, und zwar den Kurswert der Mark zur Zeit der Fälligkeit; denn Wert schuldet der Schuldner und diesen Wert bekommt der Gläubiger, wenn der Schuldner so zahlt, wie er schuldet. Nicht etwa ist in obligatione „lediglich ein bestimmter Nennbetrag deutscher Reichsmark“<sup>5</sup>). Dem in Zeiten schwankenden Geldwerts läßt sich m. E. die Geldleistungszeit nicht vom Inhalt der Geldschuld trennen, weil erst durch Verbindung mit einem bestimmten Zeitpunkt sich ergibt, welchen „Wert“ der Nennwert hat. Schon um den eigentlichen Inhalt einer Geldschuld von 100 M zu bestimmen, muß man wissen, wann der Schuldner zur Zahlung verpflichtet ist, 1914, 1920, 1922 oder zu einer Zeit, in der — was theoretisch denkbar wäre — die Mark den Kurs  $\frac{1}{1000000}$  ... bzw. 0 hat. Denn je nachdem schuldet der Schuldner hohen, geringen oder überhaupt keinen Wert, was doch unzweifelhaft zum Inhalt einer Geldschuld gehört, sofern man ihr überhaupt irgendeinen Inhalt zuschreiben und diesen nicht gänzlich ins Belieben des Schuldners stellen will<sup>6</sup>). —

Wenn demnach die Entwertung geschuldeter Geldes weit mehr den eigentlichen Leistungsinhalt berührt als die Entwertung einer geschuldeten Sache, so wird die von der herrschenden Meinung gebilligte ausdehnende Auslegung des § 287 BGB. für Geldleistungen erst recht Platz greifen müssen<sup>7</sup>). Das einzige berechtigte Bedenken gegen ausdehnende Auslegung des § 287 betrifft Sachleistungen für den Eigenbedarf des Gläubigers, weil er solche Sachen vermutlich behalten und daher durch Preissturz vermutlich keinen Schaden gehabt hätte<sup>8</sup>). Sachen sind immerhin dazu bestimmt, schließlich einmal bei einem letzten Verbraucher dem Verzug entzogen zu werden. Die Bedeutung des seinem Wesen nach nur zum Umlauf bestimmten Geldes dagegen erschöpft sich in seinem Tauschwert, seiner Kaufkraft.

#### III. Prima facie-Beweis.

Sofern man sich der herrschenden Ansicht anschließt, daß die Leistungsentwertung unter § 287 BGB. fällt, ist der prima facie-Beweis, mit dem man dem Gläubiger zu helfen gesucht hat<sup>9</sup>), entbehrlich. Der prima facie-Beweis ist gewiß berechtigt in Zeiten ständig und stark sinkenden Geldwerts, vermag jedoch, sobald — wie neuerdings geschehen — die Geldentwertung zum Stillstand kommt und die künftige Entwicklung ungewiß ist. Und selbst für Zeiten ständig und stark sinkenden Geldwerts wird man die dem Schuldner auferlegte Beweislast vorsichtig handhaben müssen. Eine probatio diabolica sollte man billigerweise nicht nur dem Gläubiger, sondern auch dem Schuldner möglichst ersparen. Der homo oeconomicus, der jeden eingenommenen Pfennig in der nächsten Sekunde in einen vor Geldentwertung geschützten Sachwert umsetzt, kommt ja in der Wirklichkeit nicht vor. Mit aller Sicherheit läßt sich sagen, daß ein ganz kurzer Verzug mit einer ganz kleinen Geldsumme den Gläubiger nicht schädigt. Je kleiner die Schuld, je kürzer der Verzug und je größer der Kassenbestand des Gläubigers, um so mehr wird die dem Schuldner gemäß § 287 BGB. obliegende Beweislast in gewissen Grenzen durch einen prima facie-Beweis zu seinen Gunsten entkräftet werden. Gemäß § 287 ZPO. wird also das Gericht im Einzelfall würdigen müssen, ob zur Zeit der Fälligkeit ein homo oeconomicus Veranlassung hatte, vor der Mark zu fliehen, inwieweit ein solcher das geschuldete Geld während der Verzugszeit durch entwertungssteife Anlage der Geldentwertung entzogen haben würde und inwieweit der Gläubiger homo oeconomicus ist<sup>10</sup>). In allen drei Beziehungen wird die Würdigung gemäß § 287 ZPO. oft unzweifelhaft günstige Ergebnisse für den Schuldner zeitigen. Soweit aber berechtigte Zweifel bleiben, gehen sie freilich zu Lasten des Schuldners, und zwar durchaus mit Recht, weil ja nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner die zweifelhafte Lage durch den Verzug verschuldet hat. Eben das ist ja auch die ratio legis (§ 287 BGB.)<sup>11</sup>).

Richter Dr. Max Boed, Hamburg.

Tages alles Gold oder Papier einschrumpfte, sich „physisch verschlechterte“ (vgl. oben I).

<sup>1</sup>) Wie JW. 1923, 101 behauptet.

<sup>2</sup>) Der ja vielleicht beliebt, durch alle Instanzen zu prozessieren, bis der Kurswert 0 erreicht ist.

<sup>3</sup>) Steht doch selbst Crome (§ 162 Anm. 26) die Entwertung im Kurs sinkender Wertpapiere „unter Umständen“ als eine unter § 287 BGB. fallende „Verschlechterung“ an (abw. Motive II, 65). Um wie viel mehr muß das dann unter allen Umständen für Darlehenskassenscheine, Banknoten, Papiergeld zutreffen!

<sup>4</sup>) Vgl. Dertmann (2. Aufl.) § 287 Anm. 5.

<sup>5</sup>) Siehe insbesondere JW. 1923, 102 ff.

<sup>6</sup>) Vgl. dazu die treffenden Ausführungen von Schubart, JW. 1923, 133.

<sup>7</sup>) Unrichtig ist es m. E., § 288<sup>2</sup> BGB. als Sondervorschrift für Geldleistungsverzugschaden aufzufassen und aus seinem Wortlaut die Beweislast des Gläubigers herzuleiten (so Schubart, JW. 1923, 133). § 288<sup>2</sup> besagt nur, daß der Anspruch auf Verzugszinsen nicht etwa die auf §§ 286, 287 beruhenden Schadensersatzansprüche ausschließt (vgl. RGKomm. § 288<sup>2</sup>). Die Beweislastregelung auch für Geldleistungsverzugschaden ist lediglich in den §§ 286, 287 BGB. enthalten.

<sup>1</sup>) Vgl. JW. 1923, 101.

<sup>2</sup>) „Das Objekt ist unberührt geblieben und wird so, wie es immer war, geliefert,“ sofern die Leistung physisch unverändert und nur wirtschaftlich weniger wert ist.

<sup>3</sup>) Vgl. z. B. die bei Warnerer, BGB. § 287 IV Zitierten und Pland (4. Aufl.) § 287 Ziff. 4.

<sup>4</sup>) Sonst würde Teilunmöglichkeit vorliegen, wenn etwa eines

## Geldentwertung; die Inkonsequenz der Rechtsprechung.

Einer umstürzenden, beim Vertragschluß nicht vorhersehbaren Geldentwertung kommen nach den Grundzügen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung folgende Wirkungen zu:

1. Bei beiderseits unerfüllten Verträgen darf der Schuldner vom Verträge zurücktreten, wenn der Gläubiger die angemessene Erhöhung der Geldleistung verweigert (RG. 103, 328 ff.).

2. Bei einem laufenden, nach beiderseitigem Willen fortgesetzten Vertrags-, insbesondere einem Pacht- oder Mietverhältnis kann der Richter einzelne Vertragsbestimmungen ändern und namentlich den Miet- oder Pachtpreis insoweit erhöhen, als Treu und Glauben, Billigkeit und Gerechtigkeit dies zum Gebote machen (RG. 100, 129 ff. = JW. 1920, 161 und 104, 218 ff.).

3. Bei einseitigen Verträgen dagegen, insbesondere bei Darlehen, denen zunächst auch die gegenseitigen, vom Schuldner erfüllten Verträge gleichgestellt wurden, kann der Gläubiger entsprechend höhere Zahlung nicht fordern, sondern muß sich mit dem Nennbetrag seiner Goldforderung in Papiermark insofern begnügen, als der Staat diese als gesetzliches Zahlungsmittel und als Wertmesser mit gleichbleibender Kraft beibehält (RG. 96, 265 ff., JW. 1921, 237; 1922, 159; RG. 101, 141 ff.).

Während die Rechtsprechung unter Nr. 1 und 2 mit Recht und Billigkeit im Einklange steht, kann ihr in letzterem Punkte nicht beigetreten werden. Es ist zunächst mit der Billigkeit vereinbar, daß der Gläubiger, der vor dem Kriege ein Grundstück befreit hat, die Gefahr der Geldentwertung voll tragen und mangels jeder Aufwertung seine Goldforderung bis auf einen kleinen Bruchteil wirtschaftlich verlieren soll, während dem Verpächter oder Vermieter, bei dem es sich nicht um das Kapital, sondern um zeitweise Nutzungen handelt, die der Geldentwertung entsprechend erhöht werden. Es wird, wie es in RG. 102, 273 ff. heißt, von ehrbaren Volkstreffen nicht verstanden und tritt mit ihrem Gerechtigkeitsgefühl in Widerspruch, wenn unter schwerster Schädigung des andern alle Vorteile der beim Vertragschluß nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Entwicklung dem einen Teil allein zugute kommen. Aber auch im Gesetz ist die vom RG. gemachte Unterscheidung nicht begründet. Abgesehen von dem bedenklichen und deshalb fallen gelassenen Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, stützt das RG. die Abhilfe in den erstgenannten Fällen auf die §§ 157 und 242 BGB. Der § 157 aber bezieht sich auf die Auslegung aller Verträge und der § 242 auf die Bewirkung aller geschuldeten Leistungen. Von einer Beschränkung auf beiderseits unerfüllte oder laufende ist ebensovienig, wie von einer solchen auf synallagmatische Verträge die Rede. Dem Synallagma kommt deshalb keinezweifelhaft, wie vielfach angenommen wird, die Bedeutung einer Voraussetzung für die Anwendung der §§ 157 und 242 zu. Es begründet vielmehr lediglich die Vermutung für die beabsichtigte Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung, deren grundlegende Verschiebung durch die Geldentwertung die unveränderte Durchführung des Vertrags mit Treu und Glauben unvereinbar macht (RG. 103, 179). Der beabsichtigte Wert der geschuldeten Geldleistung steht aber auch beim Darlehen fest, und die Frage, ob eine Papiermarkleistung im Nennbetrage der Goldforderung mit Treu und Glauben im Einklange steht, kann leicht auch sonst außerhalb des Synallagmas festgestellt werden. Da hiernach der Mangel der eingangs unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen der Anwendung der §§ 157 und 242 nicht entgegensteht, fragt es sich, aus welchem anderen Grunde das RG. dem Darlehensgläubiger die Abhilfe versagt. Anscheinend deshalb, weil es dem Art. 3 der Bankgesetznov. v. 1. Juni 1909 gegenüber, der die Noten der Reichsbank zum gesetzlichen Zahlungsmittel macht, die §§ 157, 242 BGB. nicht für anwendbar hält. Das ist ausdrücklich in W. allerdings nirgends gesagt. Aber es muß doch einerseits daraus gefolgert werden, daß das RG. da, wo es den Goldgläubiger auf den Nennbetrag seiner Forderung in Papiermark bis zur Befreiung der Zahlungsmittelleiensehaft der Banknoten beschränkt, die Anwendung der bezeichneten Vorschriften nicht ertvägt, obwohl Treu und Glauben ein Eingreifen dringend fordern. Und dann auch daraus, daß das RG. da, wo es mit den §§ 157, 242 abhilft, die Leistung des Schuldners und nicht die des Gläubigers als durch die Geldentwertung verändert bezeichnet (RG. 100, 131 = JW. 1920, 961). Dies steht mit den Tatsachen nicht im Einklange. Denn der Verkäufer hat das bedungene Haus oder die bedungene Maschine usw. zu leisten und der Vermieter oder Verpächter das bisherige Grundstück zu überlassen. Verändert ist nur die entwertete Papiermarkleistung und das RG. spricht deshalb auch von einer wirtschaftlichen Veränderung der Sachleistung. Dadurch wird es vermieden, die Leistung im gesetzlichen Zahlungsmittel der Papiermark als entwertete zu bezeichnen. Aber es ergibt sich daraus auch die eingangs gezogene Folgerung, daß da, wo beim Eintritt der Geldentwertung die Sachleistung erfolgt ist, eine Abhilfe nicht Platz greifen kann. Ich halte diese Stellungnahme nicht nur für tatsächliche, sondern auch für rechtlich unzutreffend. Wie der Rechtsgrundsatz, daß Verträge zu halten sind, muß auch die Vorschrift, die die Banknote zum gesetzlichen Zahlungsmittel macht, dem Einfluß der §§ 157, 242 unterliegen. Um so mehr als die Äquivalenz der Papiermark, die man noch beim Erlaß der Gesetze von Aug. und Sept. 1914 unterstellte, wie das Reich durch Zollausschlag, Gold-

stückankäufe usw. selbst anerkennt, längst nicht mehr zutrifft. Um so mehr auch, als im Gegensatz zu der Annahme des RG. 96, 265 ff. die Papiermark nie Wertmesser gewesen ist. Diese Funktion ist auf sie niemals übertragen worden, sondern es gilt uneingeschränkt der § 1 des Münzges. v. 1. Juni 1909, wonach die Währungseinheit der nicht besetzten Goldwährung die Goldmark bildet. Die Papiermark ist ja auch nicht Wertträger und mit einem Maßstabe, der sich unausgesetzt selbst ändert, kann man nicht messen. Selbstverständlich können die §§ 157, 242 die Papiermark in qual ihrer Eigenschaft als Zahlungsmittel nicht entkleiden. Aber das Quantum der Zahlung muß im Verhältnis zur Geldentwertung geändert werden. Und so geht ja auch das RG. selbst vor. Es wertet die Papierleistung auf und knüpft da, wo es den Rücktritt des Schuldners gestattet, diesen an die Voraussetzung verweigerter Aufwertung (RG. 103, 328 ff.).

Die Beschränkung der reichsgerichtlichen Abhilfe im Falle der Nr. 3 steht deshalb nicht nur mit der Billigkeit im Widerspruche, sondern entbehrt auch der gesetzlichen Grundlage. So sehr, daß es fast scheint, als sei die unhaltbare Konsequenz weniger durch die rechtliche Konstruktion, als diese durch die Furcht vor den Konsequenzen veranlaßt. Das widerspricht aber der Stellung des Richters und die Inkonsequenz der Rechtsprechung kann deshalb nur durch den Wegfall der Beschränkung beseitigt werden. Tatsächlich schreitet denn auch die Rechtsprechung des RG. in diesem Sinne fort. Sie hat nachträglich dem Schuldner, der bereits vorgeleistet hat, die Aufwertung zugebilligt (RG. 103, 328 ff.). Und dann hat im Gegensatz zu der Entsch. V 484/20 das RG. unterm 31. Jan. 1923 die Berücksichtigung der Geldentwertung auch für Vorverträge über Grundstücke zugelassen. Danach kann nicht nur der Verkäufer, der seinerseits nicht erfüllt hat, eine angemessene Erhöhung des Kaufpreises verlangen, sondern sie bleibt auch dem Käufer, der längst aufgelassen und übergeben hat, nicht verweigert. Und was für den Kaufschillinggläubiger gilt, trifft für den Darlehensgläubiger zu, dem überdies der § 607 BGB. einen Anspruch auf Geld von gleicher wirtschaftlicher Kraft verleiht. Durch folgerichtiges Vorgehen muß die Rechtsprechung den Gesetzgeber zum Eingreifen zwingen. Dessen Untätigkeit ist längst unverständlich. Wohl gibt es erhebliche Schwierigkeiten, aber diese sind zu überwinden. Auch die durch die Zwangslage gebotene besondere Behandlung des Staates und der übrigen Verbände des öffentlichen Rechts rechtfertigt es nicht, die ungeheuerliche Bereicherung der privaten Goldschuldner auf Kosten ihrer verarmten Gläubiger schweigend zuzulassen. Daß der Gesetzgeber dem Beutezug untätig zusieht, den im Augenblick stärkster Geldentwertung die Aktiengesellschaften auf das Kapital ihrer Obligationäre und die Grundbesitzer auf das der Hypothekengläubiger unternehmen, muß zu seltsamen Deutungen Anlaß geben. Hier handelt es sich um ein Treiben, das dem § 138 BGB. unterfällt und es geht nicht an, daß das Reich solchen Schuldnerverhör Vorjahub leistet.

DOG-Präf. Dr. West, Darmstadt.

## Darlehenshingabe in Goldmark. — Rückzahlung in Papiermark?

Die in der Überschrift angedeutete Frage ist in der letzten Zeit vielfach behandelt worden, zuletzt in meines Erachtens zutreffender Weise von Neukirch „Frankfurter Zeitung“ v. 28. Jan. 1923, vorher im „BankArch.“ Nr. 6 v. 20. Dez. 1922 von Geh. DRK. Dr. Springer und daselbst in Nr. 7 v. 1. Jan. 1923 von Mügel.

Um den Standpunkt von Springer vorwegzunehmen, so geht dieser und anscheinend überhaupt der der maßgebenden Behörden, in unserer Frage nichts zu tun, das mancherliche *laissez faire, laissez aller* zur alleinigen Weisheit zu erklären, die ungeheure Bereicherung der einen Volksgruppe auf Kosten der verarmten, verelendeten anderen Volksgruppe als ein wirtschaftlich und rechtlich unabwendbares Übel hinzunehmen.

Hiergegen wenden sich die beiden obengenannten Juristen mit voller Schärfe und zeigen, daß die Rückzahlung einer in Gold hergegebenen Darlehenssumme in entwertetem Papiergeld nicht zulässig ist und den obersten Grundzügen des bürgerlichen Rechtes widerspricht. Wenn ich die Frage nochmals aufgreife, so geschieht es, um anzudeuten, sie von einem etwas anderen rechtlichen Gesichtspunkte aus zu unteruchen, den übrigens Mügel auch schon angedeutet hat. Ich scheidet von meiner Betrachtung alle Darlehensfälle aus, in welchen die Darlehenssumme ohne Anschaffung dauernden Gegenwertes konsumiert, z. B. zum Lebensunterhalt verwendet wurde, und beschränke mich auf die Fälle, in welchen vor Kriegsbeginn oder vor der WWel. v. 28. Sept. 1914 die Darlehenssumme nach dem ausgesprochenen oder als selbstverständlich anzunehmenden Willen der Parteien zur Anschaffung oder Erhaltung von Sachgütern benutzt werden sollte, welche noch zur Zeit der Darlehensrückgabe ihren Goldwert behalten haben und noch entweder in natura oder in Form von Goldwertfurogaten im Besitz des Schuldners sind.

In allen diesen Fällen liegt nach dem Willen beider Teile ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang vor, in dessen zweiten Teile gegen die Absicht der Parteien der Leistungsgegenstand in

der Hand des Schuldners wesentlich verändert und dadurch die andere Partei schwer geschädigt, der Schuldner aber, wie durch das Stäbchen eines Zauber- oder Verwandlungskünstlers, ohne rechtlichen Grund auf Kosten des Gläubigers bereichert wird. Also prüfen wir die Frage vom Gesichtspunkte der Bereicherung nach § 812 ff. BGB!

Ist z. B. der Tatbestand der, daß vor dem 28. Sept. 1914 der Kreditnehmer

- a) dem Kreditgeber für den ihm zu geschäftlichen Zwecken gewährten Kredit Rückzahlung in Gold versprach,
- b) sich sodann mit dem goldwerten Kredit dauernde Goldwerte: ein Haus, eine Scheune, eine Fabrik, ein fruchtbringendes Landgut usw. anschaffte,
- c) jetzt seinen Geldgeber mit fast wertlosem Papiergeld abfinden will,

so würde sein Wille nicht bloß gegen die §§ 157 und 242 BGB. (betr. Treue und Glauben), sondern auch gegen den Grundgedanken des § 812 BGB. verstößen.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung findet unsere Frage die einwandfreieste Lösung, einer der Willkür entsprechende Ausgleichung.

Ich scheidet deshalb alle Fälle, in denen auf Seiten des Darlehensnehmers keine Bereicherung vorliegt, von der Betrachtung aus.

Eine Bereicherung „ohne rechtlichen Grund“ ist jedenfalls dann gegeben, wenn infolge höherer Gewalt, nämlich infolge des das ganze deutsche Volk treffenden Kriegszustandes und des späteren kriegsähnlichen Friedenszustandes, — der finanziell noch mehr Verstärkungen zum Vorschein brachte, als der Krieg, — das bis dahin allen Rechtsgeschäften zugrunde liegende Goldzahlungsmittel verschwand und — ohne die bis dahin vorgeschriebene Golddeckung — Papiergeld trat, dies infolge der Inflation eine enorme Entwertung erlitt, also Rückzahlung in barem Golde zu einer anerkannten Unmöglichkeit wurde. Daß dieser Eingriff einer höheren Gewalt in die Zahlungsverpflichtungen kein „rechtlicher“ Grund zu einer Bereicherung bilden kann, liegt auf der Hand; höhere Gewalt ist der gerade Gegensatz zu „rechtl. Grund“.

Der Grundsatz des § 281 BGB., wonach im Falle des Unmöglichwerdens einer Leistung das Surrogationsprinzip Platz greifen, das heißt der Schuldner im Wege der billigen Ausgleichung Ersatz oder Ersatzansprüche, die er für seine unmöglich gewordene Leistung erhielt, dem Gläubiger gewähren soll, zeigt den Geist des Gesetzes an. Dieser Geist des Gesetzes fand dann noch in der Aufstellung des Surrogationsprinzips in einer Reihe von anderen Vorschriften des BGB., besonders aber im § 812 ff., seinen Ausdruck.

Auf Grund des besonders die Bereicherungslehre beherrschenden Prinzips der freien Würdigung der gesamten Sachlage, speziell der ganzen Vermögenslage des bereicherten Schuldners kommt das Gesetz dazu, gerade in dieser Materie die „sittliche Pflicht“ und die auf den Anstand zu nehmende „Rücksicht“ (§§ 814, 818 Abs. 3 ztr. die Kommentare hierzu!) als Leitmotiv hinzustellen. Dem Schuldner, der im Besitz der mit dem Golde seines Gläubigers angeschafften, goldwerten Vermögensbestandteile ist, den Gläubiger aber mit dem Nominalbetrage seiner Forderung in Papier abfinden will, steht die Einrede des dolus und der Unanständigkeit entgegen, weil er sich auf Grund einer das ganze Vaterland treffenden Kalamität bereichern will. Um die Differenz zwischen Goldwert und Papierwert ist sein Vermögen größer als vor dem Darlehensgeschäft. Diese Differenz ist „auszugleichen“.

Zu erwägen ist aber, daß die Schaffung der Differenz oder des Mehrwertes aus mehreren Quellen stammt:

1. aus der Hergabe goldwerten Geldes seitens des Gläubigers,
2. aus der geschäftlichen Betätigung seitens des Schuldners,
3. aus der Wirtschaftskatastrophe, die durch den Krieg eintrat.

Die Folge davon ist, daß der Teil des Mehrwertes, der auf das zweite Moment entfällt, keine ungerechtfertigte Bereicherung herbeiführt, sondern bei Berechnung derselben ausscheidet. Ganz schablonisch würde also etwa  $\frac{1}{3}$  der Differenz dem Schuldner verbleiben; wie groß die Quote im einzelnen Falle ist, muß nach den Eigentümlichkeiten des Falles entschieden werden. So ist bei der Anwendung der Bereicherungslehre ein weites Feld für die Betätigung der „billigen Ausgleichung“ gegeben.

Als schwerstes Gesicht gegen ein gesetzgeberisches Einschreiten in dieser Frage wird der Grund angeführt, daß im Falle der Nichtigkeit unserer Bestrebungen die größten Darlehensnehmer aus der Vorkriegszeit: das Reich, die Länder, die Gemeinden ruiniert sein würden, da sie diese Schulden nicht annähernd oder nur teilweise in Gold zurückzahlen könnten. Diese Erwägung trifft aber gerade bei unserer Bereicherungslehre offenbar nicht zu: diese öffentlich-rechtlichen Gewalten und Verbände haben die großen Schulden fast ausschließlich zur Deckung des sog. Extraordinariums in ihren Haushaltsplänen, das Reich z. B. für Meer und Marine, verbraucht und keine wertbeständigen Reichtümer angeschafft. Ihr Schuldenbestand wird also von unserer Theorie nicht erfaßt. Ihre Gläubiger sind in derselben unglücklichen Lage, wie die Schuldner.

Es bleibt zur Anwendung der Bereicherungslehre die Region der bereicherten Schuldner besonders auf dem Gebiete des hypothekarischen Darlehens; wie groß diese Region ist, können die Bücher

der Hypothekbanken, der öffentlichen und genossenschaftlichen Sparkassen und die Grundbücher der Amtsgerichte allein exakt nachweisen; in der Rheinprovinz speziell wird die Zahl der bereicherten Hypothekschuldner sicher sich auf hunderteitausend belaufen. Eine Enquête der Amtsgerichte allein würde das beweisen, obwohl ein großer Teil der bereicherten Schuldner die lösungsfähige Quittung vorläufig zur Löschung gar nicht zu benutzen gedenkt, aus triftigen Gründen. Gerade das Bestreben, den Inhalt der Grundbücher mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen, dürfte dahin führen, die Löschung der getilgten Hypotheken auf irgendeine Weise herbeizuführen, noch mehr aber das Interesse des Steuerfiskus.

Der Steuerfiskus hat das größte Interesse daran, den unverdienten Wertzuwachs gleich wie Schenkungen, unter Lebenden oder von Todes wegen, mit besonders hohen Sätzen zu belasten; er hat demnach darauf zu sehen, daß die große Differenz zwischen Goldhermeneinahme und Papiervergütung ihm nicht entgeht. Entweder — oder!

Entweder bekommt der goldgebende Gläubiger seinen Teil oder der Steuerfiskus. Zu dem Ende wären Sparkassen und Hypothekbanken, vielleicht auch alle Notare und privaten Hypothekengläubiger aufzufordern, die Rückzahlungen von Hypothekenschulden dem zuständigen Finanzamte anzuzeigen. Das erfordert die Gerechtigkeit!

Nun aber verschämen sich die Freunde des laissez aller hinter die Schwierigkeiten der Ausführung der ausgleichenden Gerechtigkeit! Einfach ist die Sache ja nicht; aber wo ein Wille ist, ist ein Weg.

Ich bin schon vor langer Zeit, gleichwie Dr. Mügel, auf den Vorschlag gekommen, ähnlich wie in den Pachteinigungsämtern, Organe zu schaffen, welche die Wertausgleichung vornehmen; vielleicht ließen sich diese Ausgleichsämter an die Finanzämter anschließen, so daß, wenn nicht der alte Gläubiger zu seinem Rechte kommt, das Reich nicht leer ausgeht. Die Analogie der Pachteinigungsämter ist in jeder Beziehung Vorbildlich.

In Vorstehendem sollen bloß Anregungen zu weiterer Vertiefung der Materie gegeben werden; den ungerechtfertigt Bereicherten einen Teil ihrer Beute zu entreißen, dürfte die dringendste Aufgabe derjenigen sein, denen die Wahrung von Sitte und Recht anvertraut ist.

Geh. Reg.Rat Dr. Lohe, Berlin.

### Inwieweit rechnet das deutsche Geld heute noch zu den vertretbaren Sachen?

In der DRZ. 1922, 216 ff. habe ich darzulegen versucht, daß auch nach geltendem Recht (§§ 157, 242 BGB.) der Gläubiger einer alten Geldforderung sich nicht mit demselben Betrage Papiermark abspesen zu lassen braucht, welchen er schon vor dem Kriege zur Zeit der Goldwährung oder später zu einer Zeit zu fordern hatte, als noch die Mark einen höheren Wert hatte wie heute bei einem Dollarkurs von 20000 und darüber. Ich habe dort gesagt, daß die Papiermark zwar noch gesetzliches Zahlungsmittel ist, daß daraus aber nur folgt, womit gezahlt werden soll, nicht aber, welche Beträge gezahlt werden sollen, um alte Geldforderungen zu tilgen. Best, welcher im Ergebnis übereinstimmt (vgl. DRZ. 1922, 161 ff., JW. 1922, 1670; 1923, 111), hat diesen letzten Satz in JW. 1922, 1670 gemißbilligt. Ich sehe mich daher genötigt, den von mir ange deuteten Gedanken näher zu erläutern.

Vor dem Kriege war die Mark allgemeines Zahlungsmittel und allgemeiner Wertmesser. Wer eine Forderung von 100 Mk hatte, sei es daß er Arbeit geleistet, Werte veräußert oder Geld hingegeben hatte, konnte auch jahrelang nach der Entstehung der Forderung ihre Befriedigung nur in Mark verlangen, weil diese gesetzliche Zahlungsmittel war, und er konnte der Anzahl nach nur Hundert beanspruchen, weil die Mark der Wertmesser war, und sich daher bei der Tilgung dieselbe Summe ergeben mußte wie bei der Entstehung der Forderung. Die Markforderung war also zur Zeit der Tilgung nicht deshalb hundert, weil die Mark das gesetzliche Zahlungsmittel war, sondern deshalb, weil der Wertmesser diese Zahl ergab. Allein auf diesem Umstande beruhte die Tatsache, daß eine Geldforderung von 100 Mk stets auch durch 100 Mk zu tilgen war; sie ist nicht auf eine positive Gesetzesvorschrift zurückzuführen, sondern allein darauf, daß der Verkehr die Mark als Wertmesser und als vertretbare Sache schlechthin anerkannte (vgl. auch Holländer, JW. 1923, 111).

Die Mark war also ein Maßstab in gleicher Weise, wie es der Meter für die Länge und das Kilogramm für das Gewicht war und noch ist. Der Verkehr kann als Maßstab nur eine unveränderliche Größe gebrauchen, wie es der Meter als der zehnmillionste Teil des Erdquadranten und das Kilogramm als das Gewicht eines Liters Wassers bei  $+4^{\circ}$  C ist. Deshalb war auch die Mark als Wertmesser vor dem Kriege nur deshalb brauchbar, weil der Markwert nur so geringen Schwankungen ausgesetzt war, daß sie vom Verkehr nicht empfunden wurden. Das Geld war das klassische Beispiel für den Begriff „vertretbare Sache“. Eine vertretbare Sache ist eine solche, welche alle Eigenschaften von Sachen gleicher Art in einem solchen Grade besitzt, daß es im Verkehr gleichgültig ist, ob man in den Besitz dieses oder jenes Stückes kommt. Dieses kann aber nur dann vollkommen gelten, wenn auch der Zeitablauf

nichts daran zu ändern vermag. Wenn ich 1905 1 Ztr. Roggen, 30 laufende Meter Bretter oder 50 Nägel einer bestimmten Länge und Stärke zu fordern hatte, so kann ich mich auch noch 1913 und 1923 mit 1 Ztr. Roggen, 30 Metern Brettern und 50 Nägeln für abgefunden erklären, weil im Verkehr Roggen, Bretter und Nägel nach Gewicht, Maß und Zahl bestimmt zu werden pflegen (§ 91 BGB.) und immer denselben inneren Wert haben. Hatte ich aber 1905 100 M zu fordern, so bin ich zwar 1913 durch Zahlung von 100 M befriedigt, nicht aber 1923. Denn eine Papiermark von 1923 ist nicht imstande, eine Mark von 1905 oder 1913 zu vertreten.

Der Grund liegt darin, daß die Mark heute nicht mehr den inneren Wert von 1913 hat, und weil vor dem Kriege die Mark der Wertmesser war, es aber heute nicht mehr ist. Die einzelnen Geldscheine sind zwar auch heute noch in gewissem Sinne vertretbare Sachen; es ist gleichgültig, ob man den Hundertmarkschein Nr. 75 378 oder 835 921 erhält oder ob man an Stelle eines Hundertmarkscheins fünf Zwanzigmarkscheine bekommt. Alles Papiergeld, welches im Umlaufe ist, ist gleich viel oder gleich wenig wert. Die Papiermark von 1923 ist aber ein ganz anderer Gegenstand als die von 1913. Gewiß haben wir noch heute Geldscheine von 1913 im Verkehr. Und doch ist der Schein im Jahre 1923 nicht mehr der gleiche wie 1913, wenn er auch derselbe körperliche Gegenstand ist. Denn Papiergeld kommt nicht als Sachwert für den Verkehr in Frage, sondern wegen seines inneren Wertes. Das Geld ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck des Erwerbes von wirtschaftlichen Gütern. Was ein Geldschein wert ist, erfährt man nicht aus seinem Aufdruck, sondern daraus, was man gegen den Geldschein einzulösen vermag. Dieses wieder ist davon abhängig, welche Deckung hinter dem Geldschein steht, sei es die alte Golddeckung der Vorkriegszeit oder die Deckung, welche die Kreditwürdigkeit des ausgebenden Staates versieht.

Das Papiergeld ist also eine vertretbare Sache und ist doch etwas ganz anderes als alle anderen vertretbaren Sachen. Es ist eben keine Sache im eigentlichen körperlichen Sinne, sondern nur ein Wertfaktor, eine eingebilddete Größe, deren Wert auf einem Staatsakt beruht in Verbindung mit der Kreditwürdigkeit des Staates selbst. Will man die Fiktion, daß Papiergeld eine vertretbare Sache sei, aufrechterhalten, so ist die erste Voraussetzung hierfür, daß der innere Wert des Geldes, die Kaufkraft dieselbe bleibt. Die Papiermark ist als Zahlungsmittel stets vertretbar, als Wertfaktor dagegen nur bei gleichbleibendem Kurs oder bei Kurschwankungen, welche vom Verkehr nicht als störend empfunden werden. Ob eine Sache vertretbar ist oder nicht, beruht auf der Verkehrsauffassung. Als Zahlungsmittel erkennt der Verkehr die Papiermark noch als vertretbare Sache an, als Wertfaktor und als Wertmesser nicht mehr. Die Papiermark ist also heute, soweit der gleiche Zeitpunkt in Betracht kommt, vertretbar, soweit aufeinander folgende Zeitpunkte in Frage stehen, nicht vertretbar, d. h. nicht durch dieselbe Anzahl (§ 91 BGB.) vertretbar. Denn die Papiermark ist heute nicht mehr Wertmesser, weil der Markwert schwankt. Im Inlandsverkehr tritt dies in einem verkehrten Sinn in die Erscheinung: man merkt nicht, daß die Mark steigt oder fällt, sondern die Sachwerte scheinen an der Mark gemessen zu steigen und zu fallen. In Wirklichkeit steht aber der Wert der Sachwerte fest und nur die Mark steigt und fällt an den Sachwerten gemessen. Deshalb ist die Papiermark im Verkehr als Wertmesser unbrauchbar, weil sie nicht einen Maßstab bildet, sondern umgekehrt selbst an Sachwerten gemessen werden muß. Der Verkehr hilft sich deshalb auch, indem als Wertmesser der Roggen oder ausländische Geldwerte zu Hilfe genommen werden; der deutsche Kaufmann rechnet nach Gulden, Dollar, Schweizer Franken und Schilling.

Ist aber die Papiermark nicht mehr der Wertmesser des Verkehrs, und in verschiedenen Zeitabschnitten keine vertretbare Sache mehr, so kann derjenige, welcher 1913 Geld schuldig geworden ist, die Schuld heute nicht mit demselben Markbetrag tilgen, da die Mark von 1923 die von 1913 nicht zu vertreten imstande ist. Welche Beträge zu zahlen sind, entscheidet sich nach Tren und Gläubern. Es ist zu ermitteln, welche Vorteile der Schuldner aus dem Gelde oder der Leistung des Gläubigers in der Zwischenzeit gezogen hat. Wer ein Restkaufgeld aus dem Kauf eines landlichen Grundstücks oder einer industriellen Unternehmung im Jahre 1913 schuldet, kann und muß daher auch mehr zahlen, als derjenige, welcher damals ein jetzt der Zwangswirtschaft unterliegendes Haus erworben hat.

Der von mir entwickelte Gesichtspunkt scheint mir der entscheidende zu sein. Weßhalb eine Erhöhung des Geldbetrages nur bei noch nicht erfüllten gegenseitigen Verträgen erfolgen soll, vermag ich nicht einzusehen. Nicht nur bei diesen findet ein Ausbalancieren von Leistung und Gegenleistung statt. Wer 1913 ein Darlehen gegeben hatte oder aus einem von ihm erfüllten Verkauf ein Restkaufgeld zu fordern hat, kann auch verlangen, daß seine Leistung und die Tilgung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Wenn aber ein Gläubiger sich heute mit dem fünftausendsten Teil seiner Forderung abspesen lassen soll, so bedeutet das eine Ungeheuerlichkeit, welche keine Rechtsordnung, wenn sie noch Anspruch auf diesen Namen erhebt, beabsichtigen kann. Scheint die wörtliche Anwendung der bestehenden Normen zu diesem Ergebnis

zu führen, so muß das ein Fingerzeig sein, daß bei der Anwendung des Rechts ein Fehler vorliegen muß. Diesen Fehler aufzudecken und zu vermeiden, ist Pflicht von Theorie und Praxis. Bequemer mag es allerdings für die Rechtswissenschaft sein, sich damit zu trösten: Es ist zwar traurig, aber es läßt sich nichts daran ändern. Eine solche Betrachtungsweise mag zu entschuldigend sein, solange man noch auf eine Wiederherstellung unserer Währung hoffen zu können glaubte. Wenn aber die Entwicklung namentlich des letzten Jahres und ein Dollarstand von zeitweise 40—50 000 nicht die Augen öffnete, der ist ein hoffnungsloser Phantast. Für alle praktisch in Betracht kommende Zeit hat man mit einer Fortdauer des jetzigen Zustandes zu rechnen und muß die Konsequenzen daraus ziehen, welche der Verkehr schon lange gezogen hat, indem er die Papiermark als Wertmesser und ihre Eigenschaft als vertretbare Sache in dem oben angegebenen Sinne beseitigte.

W. Marcuse, Vpd.

### Geldentwertung und Erbrecht.

Die Tatsache, daß die deutsche Reichsmark ihren bisherigen Charakter als Wertmesser völlig eingebüßt hat, wird inzwischen auch von dem Kurzichtigsten eingesehen. Daher wird beim Abschluß von Verträgen seitdem meist eine stabile Rechnungseinheit oder ein gleitender Faktor der Wertbemessung zugrunde gelegt. Nur auf dem Gebiet des Erbrechts wird an die Geldentwertung bisher vielfach noch nicht genügend gedacht, und auch in der Literatur<sup>1)</sup> ist das Problem stiefmütterlich behandelt, trotzdem die Nichtberücksichtigung der Entwertung gerade auf diesem Gebiet sich bitter rächt.

Nach § 2055 BGB. wird bei der Auseinandersetzung jedem Miterben der Wert der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbteil angerechnet, und zwar bestimmt sich der Wert nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist<sup>2)</sup>; eine im Lauf der Zeit etwa eintretende Minderung oder Erhöhung des Wertes berührt nur den Empfänger, nie den Ausgleichungsberechtigten. Unter einer stabilen oder nur wenig schwankenden Währung war diese Regelung unbedenklich; heute dagegen führt sie zu großen Unbilligkeiten. Als typisches Beispiel diene etwa der Fall, daß ein Witwer testamentlos unter Hinterlassung eines Sohnes A. und eines Vermögens von 10 050 000 M stirbt, der im Jahre 1905 einer Tochter anlässlich ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine Aussteuer im Wert von 50 000 M gegeben, 1910 einem anderen Sohn zur Begründung eines Geschäftes einen Barbetrag von 50 000 M zugewendet und 1915 einem weiteren Sohne von seinem landwirtschaftlichen Anwesen durch Übergabe und Anteilsvertrag das Haus mit Äckern, Feld und Wald wiederum im Wert von 50 000 M übereignet hat. Bei einer Auseinandersetzung sind hier dem Nachlaß von 10 050 000 M die drei nach § 2050 ausgleichungspflichtigen Zuwendungen von insgesamt 150 000 M hinzuzurechnen; von der sich alsdann ergebenden Summe von 10 200 000 M erhält A. ein Viertel mit 2 550 000 Papiermark; von seinen anderen drei Geschwistern bekommt dagegen jedes zu der früheren inzwischen in ihrem Wert um das Vielfache gestiegenen Zuwendung außerdem noch 2 500 000 M hinzu. So wirkt sich heute in der Praxis die Bestimmung des § 1924 Abs. IV aus: „Kinder erben zu gleichen Teilen.“

Ähnliche Ungerechtigkeiten ergeben sich bei letztwilligen Verfügungen, die schon längere Zeit getroffen wurden und unverändert geblieben sind. So hatte in einem anderen typischen Fall ein Kaufmann von zwei verstorbenen Töchtern einen Enkel A. und eine Enkelin B.; der Vater der letzteren, C., führte das Geschäft. In dem aus der Friedenszeit stammenden Testament heißt es, C. solle das Geschäft weiter führen, bis es A. im Alter von 24 Jahren übernehmen könne; dann solle dieser seiner Waise B. 100 000 M als ihren Anteil am großväterlichen Erbe auszahlen. Inzwischen ist A. 24 Jahre alt geworden; er übernimmt Haus und Geschäft, die zur Zeit der Testamentserrichtung einen Wert von 200 000 M repräsentierten und heute viele Millionen wert sind, und will seiner Waise den ihr zugeordneten Betrag in 100 000 Papiermark auszahlen. In einem Prozessfall wird die Entscheidung davon abhängen, ob sich der zufällig mit der Entscheidung betraute Richter zu der Auffassung entschließen kann, die 100 000 M nicht als starre Zahl, sondern als ziffermäßigen Ausdruck des Wertanteils, den die abzufindende Enkelin aus dem großväterlichen Erbe erhalten soll, anzusehen und ihr dementsprechend statt nur 100 000 M den Papiergeldbetrag zuzusprechen, der dem halben heutigen Wert des Anwesens entspricht.

Da die bisherigen Testamente mit ihrer Abstellung auf feste Geldbeträge leicht Anlaß zu Prozessen in der eigenen Familie bieten können, so gilt es, dem durch Abänderung rechtzeitig vorzubeugen und die Beziehungen von vornherein so zu regeln, daß die

<sup>1)</sup> Vgl. Marcus: „Erbteilung und Geldentwertung“ in Dtsch. Steuerztg. XII, 83; Zeiler, Zum Einfluß der Geldentwertung auf Dauerverträge in Dtsch. R. 1923, 3; Warnerer: „Geldentwertung und Vertragserfüllung“ (Zindultrie-Verlag Späth & Linde 1922) S. 40.

<sup>2)</sup> über die ratio legis vgl. Motive V, 700; Denschrift S. 281.

Wirkungen des veränderten Geldwerts in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, gleichgültig, ob dieser Wert künftig weiterhin sinkt oder wieder steigt. Würde in der Vorkriegszeit beispielsweise jemand zum Alleinerben eines — im wesentlichen aus einem Haus im seinerzeitigen Wert von 100 000 M bestehenden — Nachlasses eingesezt und eine Verwandte für geleistete Dienste oder die Kirche zu wohltätigen Zwecken mit einem Vermächtnis von 10 000 M bedacht, so ist heute schon sicher, daß 10 000 Papiermark nicht mehr dasselbe Verhältnis zur Erbschaft darstellen würden wie im Zeitpunkt der Testamenterrichtung. Die weitere Entwicklung läßt sich aber nicht voraussehen; deshalb ist auch die letztwillige Umwandlung der 10 000 M in einen anderen höheren festen Betrag ein ungangbarer Weg. Dagegen empfiehlt sich die Bestimmung, daß die Erbschaft nach dem Tode des Erblassers amtlich zu schätzen sei und der Vermächtnisnehmer einen bestimmten Bruchteil dieses so festgestellten Wertes erhalten solle. Wird das Testament nicht in einer solchen Weise noch rechtzeitig vom Erblasser geändert, so wird hier der mit einer festen Summe bedachte Vermächtnisnehmer gegen den Willen des Erblassers ebenso geschädigt wie im vorhergehenden Fall der auf einen festen Betrag eingesezte Erbe.

Lassen sich solche Unbilligkeiten bei Anfertigung neuer Testamente oder bei bisher bestehenden letztwilligen Verfügungen durch Umwandlung fester Beträge in gleitende Summen oder in Bruchteile verhältnismäßig leicht abstellen, so ist es weit schwieriger, eine ungerechtfertigte, einseitige Bevorzugung ausgleichspflichtiger Miterben von Anfang an oder nachträglich auszuschließen. Wenn in unserem ersten Beispiel der Erblasser seine drei bereits ausgestatteten Kinder dazu bringen kann, vertraglich auf ihr gesetzliches Erbrecht zu verzichten, so wäre A. zwar Alleinerbe des ganzen Nachlasses im Wert von 10 050 000 M und seine drei von der Erbschaft ausgeschlossenen Geschwister würden nichts mehr bekommen. Aber auch so haben diese tatsächlich bei Berücksichtigung des verschiedenen Wertes der Mark in ihren früheren Zuwendungen bereits weit mehr erhalten als ihr jetzt allein erbender Bruder nun bekommt, so daß auch ihr nachträglicher Verzicht auf ein weiteres Erbe nicht das Mittel ist, ihre bereits eingetretene Bevorzugung aus der Welt zu schaffen. Noch viel weniger könnte dieser Ausgleich durch ihre Einsezung auf den Pflichtteil erzielt werden. Auch hier würde A. Alleinerbe werden; seine drei Geschwister könnten dagegen zu ihrer alten wertvollen Zuwendung noch die Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils mit je 1 250 000 M beanspruchen, so daß dem A. nur noch ein Wert von 6 300 000 M verbleiben würde. Dadurch erhielte er immerhin 3 750 000 M mehr als bei der in solchen Ausgleichsfallen das unbilligste Ergebnis zeitigenden gesetzlichen Erbfolge oder einer mit ihr übereinstimmenden Erbeinsezung nach § 2052, aber immer noch 3 750 000 M weniger als wenn der erwähnte Erbvertrag zwischen seinem Vater und seinen Geschwistern zustande kommt. Das gleiche Ergebnis wie bei der Einsezung der drei Geschwister auf den Pflichtteil wird erzielt, wenn der Erblasser nur den bisher noch nicht ausgestatteten Sohn als Erben einsezt und die anderen Kinder in seiner letztwilligen Verfügung entweder gar nicht erwähnt oder sie ausdrücklich durch die früheren Zuwendungen für abgefunden erklärt. Auch hier ergibt sich das unbefriedigende Resultat, daß die Geschwister an sich das Recht haben, ihre Pflichtteilsansprüche gegen A. geltend zu machen, selbst wenn der Vater durch eine entsprechende Formulierung seines Testaments und durch einen Appell an ihr Anstandsgefühl einen moralischen Druck auf sie auszuüben versuchte, sie auf ihre bisherige Vorzugsstellung zu beschränken. Am unbilligsten ist und bleibt jedoch, wie gesagt, A.s Lage, wenn sein Vater ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung plötzlich verstirbt. Es ist daher weit mehr als bisher die Pflicht aller Rechtsberater, auf die Anfertigung solcher Verfügungen rechtzeitig hinzuwirken und die weitverbreitete Scheu des Publikums, auch des diligens pater familias, vor der Anfertigung von Testamenten durch entsprechende Hinweise auf die Folgen einer Unterlassung zu beseitigen.

Kv. Dr. Girsch II, Ulm.

### Die Geldentwertung als Grund zur Anwaltsnot.

Die Not weiter Kreise des Anwaltstandes hat zwei Hauptgründe. Der erste ist die Unterbeschäftigung. Sie war schon vor dem Kriege gefürchtet, sie möge durch Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes gehoben werden. Der zweite, viel ernstere Grund ist die Unterentlohnung, die durch die Nachkriegsfolgen in so beängstigender Weise verschärft wurde. Seit Jahren in immer kürzeren Zwischenräumen finden Erhöhungen der gesetzlichen Gebühren statt, so daß die in Goldmark gleichgebliebenen Streitgegenstände mit einem Vielfachen der früheren Kosten belastet sind. Trotzdem reichen die Einnahmen der Anwaltschaft nicht aus. Zum Teil mag das darauf zurückzuführen sein, daß die Streitwerte nicht im Verhältnis der Geldentwertung gestiegen sind, es sind aber hauptsächlich zwei Umstände, die dem Anwalt Schaden bringen, einmal der Umstand, daß der Wert der eingeklagten Geldsummen sich während laufenden Prozesses mindert, also der laufende Prozeß dem Anwalt zu Beginn eine ausreichende Entlohnung verspricht, er dies Versprechen aber nur dann halten kann, wenn sofort bei Einleitung des Prozesses eine volle Deckung durch Vorherrschaft gegeben ist. Das ist bekanntlich

bei erstinstanzlichen Anwälten nicht immer möglich, bei Anwälten zweiter und dritter Instanz ist der Schaden niemals ausgleichbar. Der zweite Umstand ist, daß zu Zeiten der Geldentwertung der Anwalt dem auf Reichsgeld klagenden Klienten und bei Zeiten der Geldverbesserung dem auf Reichsgeld verklagten Klienten, selbst bei günstigsten Prozeßaussichten, zu jedem noch so ungünstigen Vergleich raten wird, weil die Gefahr des Geldänderungsschadens die Gefahr des Prozeßverlustes bei weitem übersteigt. Daß die Möglichkeit eines Erfolges durch die Geldentwertung manchen Schuldner zu unmoralischen Zahlungszweigerungen bringt, ist leider allzu bekannt, muß aber als anwaltsschädlich hier erwähnt werden. Von beachtlicher Seite ist der Vorschlag gemacht, daß, solange die Gerichte noch zögern, dem Gläubiger den Geldentwertungsschaden allgemein zuzubilligen, er gesetzlich als Bezugsfolge bestimmt wird. Ob ein solches Gesetz erlassen wird, steht dahin. Es würde die Hebung der Notlage des Anwaltstandes als eine für die Gesamtwirtschaft nicht ausschlaggebende Nebenfolge haben. Seine für die Anwaltschaft durchschlagende Wirkung liegt auf der Hand. Die Anwaltschaft muß aber auch hier mit Selbsthilfe ansetzen. Man möge bei jeder Gelegenheit die Rechtsprechung auf den Weg der Zubilligung von Geldentwertungsschäden hindrängen. Man tut dadurch der Gesundung der Volkswirtschaft im allgemeinen, wie der Erhaltung des Standes einen Dienst. Gegen die oben erwähnte Schädigung der Anwaltschaft durch Geldverbesserung soll kein Mittel gesucht werden. Sie ist für die Allgemeinheit wie für die Anwaltschaft so segensreich, daß gewisse Schäden in Kauf genommen werden.

Geradezu widersinnig ist, daß der Anwalt auch bei den Streitwerten, die von der Geldveränderung unabhängig sind, schweren Geldentwertungsschaden leiden muß. In der Regel wird, weil für die Wertberechnung der Zeitpunkt des Beginns der Instanz entscheidend ist, der § 4 ZPO. dahin ausgelegt, daß nun auch die Umrechnung aus festen Werten (Herausgabe von Sachen, Forderungen in ständiger Valuta und dgl.) in unsere flüchtige Währung zum gleichen Zeitpunkt erfolgen müsse. Zu Wahrheit hat der Gesetzgeber, der in Deutschland nur Goldwährung kannte, das offenbar nicht gewollt. Die Gerichte müßten sich nur allgemein zu dem Standpunkt zurechtfinden, daß der § 4 den Streitgegenstand stabilisieren, nicht aber aus einem festen zu einem veränderlichen machen soll. Maßgeblich kann für die Umrechnung in Papiermark nur der Zeitpunkt der Fälligkeit oder besser noch der der Zahlung der einzelnen Gebühr sein.

Der Anwalt kann sich gegen die unrichtige Auslegung des § 4 ZPO. dadurch helfen, daß er rechtzeitig Vorstoß einzieht. Dann kann er die in Papiermark eingegangenen Vorherrschaften nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs verwerten. Der Anwalt kann sich auch auf andere Weise schützen, nämlich dadurch, daß er eine der richtigen Auslegung des § 4 entsprechende Berechnungsart mit dem Auftraggeber vereinbart. Diese Maßnahme kann nur um deswegen nicht immer erfolgreich sein, weil sie der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, der sie mit Rücksicht auf den Mangel der Erstattungsfähigkeit nicht immer erteilen wird. Eine Klarstellung des § 4 ZPO. auf gesetzlichem Wege ist jedenfalls zu erstreben.

Der Anwaltschaft steht noch ein weiteres Mittel zu Gebote, die Geldentwertung zu parieren. Die Gesetzgebung wählte beim ordentlichen Prozeßverfahren das rohe und aus bekannten Gründen unbeholfene, sowie unzureichende Mittel der Feuerzuschläge. Zwar waren vor dem Kriege alle Gebühren zu niedrig, also Erhöhungsbedürftig. Die jetzt übliche, mechanische Erhöhung bringt es mit sich, daß die Arbeit am entwertenden Gegenstand immer und immer wieder trotz ständiger Erhöhung der Zuschläge eine zu geringe Entlohnung findet, während doch der Augenblick einmal kommen muß, von dem ab die im Goldwert beträchtlich gebliebenen Streitgegenstände eine weitere Erhöhung nicht vertragen, die Schranke also nicht mehr weiter gedreht werden kann. Dieser Fehler läßt sich durch die seit dem Anwaltstage des Jahres 1919 verfolgte Methode beseitigen, die Gebühren nicht auf der Grundlage des schwankenden Papierwertes, sondern der des Goldwertes der Dinge zu berechnen. An manchen Orten hat die Anwaltschaft aus eigener Kraft begonnen, sich so zu helfen. Wegen der leider noch immer bestehenden Vorschrift des Art. IV des Gef. v. 8. Juli 1921 ist das allerdings nur insoweit möglich, als keine Bindung durch Gebührenordnungen vorliegt. Deshalb konnte man in Hamburg, wo die Anwaltschaft nicht durch eine dem blühenden Leben niemals gerecht werdende Landesgebührenordnung gefesselt ist, zuerst damit beginnen. Man berechnete das Entgelt für die Anwaltsstätigkeit namentlich bei Leistungen, die wenig oder gar nicht vom Streitwert abhängen, ebenso wie im Frieden und fand den Rechnungsbetrag durch einen in festen Zeitabschnitten vom örtlichen Anwaltsverein festgestellten Entwertungsfaktor (Index). Buchhandel und Ärzte sind bald gefolgt.

Der Nutzen dieser Berechnungsart liegt in erster Linie auf psychologischem Gebiet. Der Zahlungspflichtige erschrickt nicht mehr in gleichem Maße wie bisher vor scheinbar großen Zahlen. Ferner wird der Anwaltschaft auch Schutz gegen den Versuch böswilliger Zahlungszögerung gewährt. Die gewählte Berechnungsart geht von einer festen angemessenen Grundzahl aus. Die Ungemeissenheit kann sich nicht ändern, wenn das Papiergeld seinen Wert ändert. Mit anderen Worten: bei der Entlohnung des Anwalts ist nicht

der Entwertungsfaktor des Zeitpunktes der Tätigkeit, nicht der der Rechnungsstellung, sondern der des Zahlungstages zugrunde zu legen. Trotzdem bleibt dem Anwalt noch Raum, denjenigen Auftraggebern durch Belastung mit einem geringeren Entwertungsfaktor entgegenzukommen, deren Einnahmen sich nicht im Maße der Geldentwertung verändert haben. Solchen Pflichten der Wohlthätigkeit hat sich der deutsche Anwalt, auch wenn es ihm selbst nicht gut ging, unter voller Wahrung seines Anspruchs auf das angemessene Honorar, niemals entzogen. Die niedrige Bemessung des Entwertungsfaktors, die sich noch unter den Teuerungszahlen hält, erleichtert die Durchführung der nunmehr seit bald einem Jahre bewährten Rechnungsart.

Wenn erst die von der Berliner Vertreterversammlung vom 15. Okt. 1922 verlangte Bemessung des Anwalts Honorars nach der Angemessenheit eingeführt und die vom Notarwaktstage in Weimar am 10. Febr. 1923 erwartete Aufhebung des Art. IV des Gef. v. 8. Juli 1921 erfolgt, wird die von der Geldentwertung unabhängige, allein gerechte Gebührenberechnung in weiterem Umfang als bisher durchgeführt werden können.

RA. Dr. R. Robinow, Hamburg.

### Fort mit den Pfennigen ans dem Prozesse!

Schon seit Jahren hat der Pfennig für das Wirtschaftsleben keine Bedeutung mehr, und nur in vielen Prozessen spukt er noch umher, sehr zum Leidwesen der Gerichte, die nicht — wie die Verwaltungsbehörden — in der glücklichen Lage sind, die Klageanträge abzurufen und dem Kläger auch nur einen ihm zustehenden Pfennig abzuziehen. Selten läßt eine Partei die Pfennige aus ihrer Berechnung fort, selbst bei Millionenbeträgen, und ahnt wohl häufig nicht, welche Mehrarbeit diese übermäßige Korrektheit für alle Beteiligten bedeutet. Abgesehen von der unnötigen und praktisch wertlosen Schreibarbeit, sind bei Staffelnrechnungen und in Punkten sachen häufig umständliche Berechnungen nötig, um die richtige Zahl der Pfennige festzustellen, eine wahrlich sinnlose, aber bei der Häufung solcher Fälle recht lästige und zeitraubende Arbeit. Sicherlich bedarf es nur dieses Hinweises, um Partei und Anwälte zu veranlassen, die Pfennige aus den Schriftsätzen zu verbannen und in den anhängigen Prozessen wenigstens aus den Anträgen zu streichen.

OGN. Dr. Walter Sprinz, Berlin.

## Entgegnungen.

### „Gleitender Unterhalt.“

So beachtlich die von Boeck in JW. 1923, 71 behandelten Gründe für eine neue Formulierung von Klageantrag und Urteilsenor im Sinne einer gleitenden Anpassung von Unterhaltsbeträgen an die Geldentwertung sind, scheidet die Durchführung der Anregung an den gesetzlichen Voraussetzungen aller Alimentenansprüche, so daß die Gerichte doch nicht in der Lage sind, den bereits vorliegenden — Anträgen Boeck'scher Formulierung stattzugeben.

Die gleitende Stala ist nur bei Konstanz sämtlicher tatsächlicher Verhältnisse möglich, auf Grund deren die Zubilligung bestimmter Alimente erfolgen soll, mit Ausnahme der Geldentwertung als des einzig variablen Faktors. Leider sind bei fortschreitender Geldentwertung auch die übrigen tatsächlichen Verhältnisse variabel, denen nach dem Gesetz (1578, 1579, 1603, 1607, 1708) Rechnung getragen werden muß. Ein Urteil des RG. in JW. 1911, 282 besagt zwar, daß die zur Zeit der Scheidung feststehende Tatsache, daß das Gehalt des Vell. in Zukunft bestimmt und erheblich steigen wird, nicht außer acht zu lassen ist, und dazu führen kann, daß die Rente von vornherein nach Maßgabe der in Aussicht stehenden Gehaltssteigerungen abgestuft wird. Diese Entscheidung ist aber nur unter der Voraussetzung einigermaßen stabiler Verhältnisse der Vorkriegszeit anwendbar, nicht aber zu Zeiten dauernder und nicht voraussehbarer Wertverhebungen.

Die Festsetzung der Alimentensätze erfolgt stets auf Grund des Verhältnisses zwischen den nach den oben genannten Bestimmungen zu berücksichtigenden zur Zeit der Urteilsfällung bekannten tatsächlichen Lebensverhältnissen und dem Lohnneinkommen bzw. Vermögen. Dieses Verhältnis muß sich aber wesentlich verändern, wenn die Lohnsteigerung in gar keinem Verhältnis zur weiteren Teuerungsentwicklung steht, sogar weit hinter dieser zurückbleibt und darum den eigenen standesgemäßen Unterhalt des Vell. gefährdet. Es fehlt dann an jeder Voraussetzung für die Zugrundelegung des gleichen Bruchteils, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit der Urteilsfällung angemessen erschien.

Die Boeck'sche Formel bedeutet somit noch keine Lösung des Problems, vielmehr erst dann, wenn die „unbekannte Größe“ des zukünftigen Verhältnisses von Lohnsteigerung zur Teuerungszahl als „bekannte“ in die Gleichung eingesetzt werden kann. Das aber erscheint unmöglich, so daß allein nach wie vor der Ausweg des § 323 ZPO. bleibt.

Singulär kommt, daß aus unbestimmten Urteilen Boeck'scher

Formulierung schlechterdings nicht vollstreckt werden kann. Soll dem Gerichtsvollzieher die Feststellung des jeweiligen Einkommens überlassen sein, soll er Unterlagen fordern und prüfen dürfen, um an deren Hand Entscheidung über die jeweilige Höhe der Schuld zu treffen? Das bedeutet die Abtretung richterlicher Befugnisse an den Gerichtsvollzieher.

Es ist darum zu wünschen, daß Anträge der genannten Art, ebenso rasch wieder verschwinden wie sie neuerdings aufgefunden sind.

Richter Dr. W. Kiesel, Hamburg.

### „Geldentwertung und Rechtsprechung.“

Den hierunter in JW. 1923, 111 f. von Holländer gemachten Ausführungen kann nur voll zugestimmt werden. — Hier sind auf S. 112 unter 1a—c von einem Praktiker der unteren Gerichtsbarkeit in klarer und einfacher Form die wesentlichsten Folgerungen der jüngsten reichsgerichtlichen Stellungnahme zu dem Problem der veränderten Umstände gezogen.

Die von Holländer unter 1b gemachten Ausführungen erlangen eine besondere Bedeutung in den zahlreichen Fällen befristeter Lieferungsverträge des vergangenen Jahres, in denen es, wie z. B. in der Automobilbranche auf Seiten der Lieferwerke üblich geworden war, Bestellungen nur unter der Voraussetzung anzunehmen, daß ein prozentual bestimmter Teil des Kaufpreises, meist die Hälfte, sofort bei Vertragschluß angezahlt wurde, während der Rest vereinbarungsgemäß bei Lieferung der Ware zu entrichten war. Unabhängig von der Frage, ob der Vertragschluß selbst zu einem Festpreis oder bezüglich des Preises „freibleibend“ getätigt wurde, und ob einem etwa vereinbarten Festpreis als solchem unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen noch Bedeutung zukommt, — muß hier m. E. dem Besteller ein Mindestanspruch dahin zugestanden werden, daß ihm auf den endgültig bei der Lieferung zu zahlenden Gesamtpreis ein Betrag gebracht wird, der dem prozentualen Verhältnis seiner gemachten Anzahlung zum ursprünglich vereinbarten Preis entspricht, daß der Käufer also, wenn er bei Vertragschluß beispielsweise die Hälfte des ursprünglich vereinbarten Preises angezahlt hat, nunmehr auf alle Fälle mindestens Lieferung zur Hälfte des für die Lieferzeit endgültig maßgebenden Preises verlangen kann.

Wenn aber in einem solchen Fall unter der Klausel „freibleibend“ vereinbart war, daß Lieferung zu dem zur Lieferzeit maßgebenden Tagespreis erfolgen solle, würden m. E. keine Bedenken bestehen, für den Fall, daß der Besteller vereinbarungsgemäß bei Vertragschluß die Hälfte des freibleibenden Preises anzuzahlen hatte und tatsächlich angezahlt hat, — den Verkäufer, wenn vergleichsweise Einigung nicht zu erzielen ist, zur Lieferung gegen Zahlung des halben Tagespreises zur Zeit der Lieferung zu verurteilen. Die vom RG. 103, 333 erwogenen Bedenken wegen der Möglichkeit eines Gestaltungsurteils würden dem wohl kaum im Wege stehen, da in einem solchen Erkenntnis ein Kondemnationsbefehl nur bezüglich der eingeklagten Lieferungspllicht, nicht auch bezüglich der zu bewirkenden Gegenleistung ausgesprochen würde.

RA. Dr. Wollweber, Wiesbaden.

### Zur Frage Arzthonorar und Geldentwertung.

Die Ausführungen des Herrn OGN. Kraner in JW. 1923, 105 über die Wirksamkeit eines Vorbehalts, den der Arzt bei Erteilung seiner Rechnung macht, dürfen m. E. nicht unwiderprochen bleiben. Es ist nicht richtig, daß die Forderung des Arztes sich auf einen bestimmten Betrag in der gesetzlichen Währung zur Zeit der Behandlung fixiert. Fixiert wird die Forderung nur durch den Arzt selbst, der nach §§ 315, 316 BGB. den Umfang der von ihm geforderten Gegenleistung zu bestimmen hat, und zwar nach Angemessenheit. Angemessen ist ein Betrag, welcher zur Zeit der Zahlung denjenigen wirtschaftlichen Wert hat, der es dem Arzt ermöglicht, den Ertrag der gestellten Medikamente, Heizung, Ernährung usw. zu beschaffen, und es ist für beide Teile ein Schutz gegen Benachteiligung, wenn hierbei die sicheren Maßstäbe der Friedenszeit unter Verwiefachung mit einem aus der Teuerungstatistik zu entnehmenden Teuerungsfaktor zugrunde gelegt werden. Der bei dieser Bestimmung durch den Arzt gemachte Vorbehalt muß eine rechtliche Bedeutung haben, und zwar die einer zurecht Bedingung, nämlich der, daß die Bestimmung des Arztes nicht gelten soll für den Fall der Verzögerung über eine gezielte angemessene Frist hinaus und für den Fall weiteren Sinkens des Wertmessers. Es ist nicht einzusehen, warum der Arzt seiner Berechnung nicht eine solche Bedingung sollte hinzufügen können. Die Auffassung von Kraner, daß die Forderung des Arztes „nicht durch einen einseitigen Akt, wie einen Aufdruck auf der zugelandten Rechnung nachträglich erhöht werden“ kann, ist auch rein konstruktiv falsch und unpraktisch. Die obige richtige und ungezwungene Auffassung ermöglicht es vielmehr, bei Arztforderungen ohne Eingehen auf die Schwierigkeiten des Nachweises eines Verzugschadens den Arzt vor Ausbeutung durch böswillige und nachlässige Schuldner zu schützen.

Überflüssig wäre der Vorbehalt nur dann, wenn die Auffassung Allgemeingut geworden wäre, daß das Erfordernis der Angemessenheit einer Forderung eine so unmittelbare Beziehung der Obliga-

tion zur Wertmesserfunktion des Geldes schafft, daß der wirtschaftliche Wert der Mark im Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt werden muß. Ungemessen ist eben nicht eine bestimmte Menge in bestimmter Weise bedruckten Papiers, sondern ein bestimmtes Quantum wirtschaftlicher Kraft. Eine Analogie ergibt die Rechtssprechung über den Schadenserfaß bei dem Verlust von Sachen. Wie dort das Erfordernis der Naturalrestitution die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Mark verlangt, so gebietet hier das Er-

fordernis der Angemessenheit das gleiche. Es sei auch hingewiesen auf die Entscheidung des RG. in JW. 1923, 174, in welcher bei der Bemessung der Angemessenheit eines Schmerzensgeldes der Gegenwartswert der Geldsumme als maßgebend erachtet wurde.

Auch für uns Anwälte ist die Berücksichtigung der Angemessenheit nach obigem Verfahren bei Liquidationen außerordentlich wichtig.

RA. Dr. Robert Gärtner, Hamburg.

## Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

### A. Gerichte.

#### Reichsgericht.

##### Bivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht  
Justizrat Dr. Kaiser und Justizrat Dr. Schrömbgens.  
[\*\*Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

#### Reichsrecht. Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Zulässigkeit, Notwendigkeit und Grenzen einer richterlichen Ergänzung des Vertrages.†)

Das dem Bekl. von M. gemachte Grundstückskaufangebot mit dem Recht der Abtretung traten die Bekl. an den Kl. gegen Zahlung von 11 000 M ab. Vor der Auflassung machte die Schlesische Landgesellschaft von dem ihr auf Grund der Preuß. V. v. 23. Dez. 1918 übertragenen Vorkaufsrecht Gebrauch. Der Kl. verlangte, in den Vorinstanzen mit Erfolg, die Zahlung zurück. Die Revision der Bekl. hatte Erfolg. Aus den Gründen: Der Bkl. führt aus, es könne dahingestellt bleiben, ob der Kl. gemäß § 812 BGB., weil der mit der Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten sei, die Zahlung zurückfordern könne; denn jedenfalls stütze § 157 BGB. in Verbindung mit der anderen Bestimmung des § 812, nämlich späterer Wegfall des rechtlichen Grundes, den Klagenanspruch. Der § 157 BGB. gebe dem Richter das Recht wie die Pflicht der ergänzenden Auslegung in dazu geeigneten Fällen. Ein derartiger Fall liege hier vor. Daraufhin gelangt das Bkl. zu dem Ergebnis, daß die Parteien, wenn sie bei Abschluß des Vertrages vorausgesehen hätten, daß die Landgesellschaft ihr gesetzliches Vorkaufsrecht ausüben werde, den Vertrag unter der Bedingung geschlossen haben würden, daß das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werde. Das RG. hat in zahlreichen Fällen sich mit der Frage der Zulässigkeit und Notwendigkeit einer ergänzenden Auslegung befaßt, durch die eine von den Parteien bei dem Vertragschluß unbewußt gelassene Lücke ausgefüllt wird. Es geht dabei davon aus, daß nur dann Raum für eine Ergänzung ist, wenn ein Vertrag innerhalb seines tatsächlich gegebenen Rahmens oder innerhalb der wirklich gewollten Vereinbarungen der Parteien eine ersichtliche Lücke aufweist; es handelt sich nicht um Ergänzung des Vertragswillens der Parteien, sondern immer nur um Ergänzung des Vertrags, um Ermittlung dessen, was für den eingetretenen, nicht vorhergesehenen Fall zwischen den Parteien rechtens sein soll nach den Richtlinien von Treu und Glauben im Verkehr und nach denen des im Vertrage für die ins Auge gefaßten Verhältnisse ausgedrückten Willens. Daher darf auch die Ergänzung nicht zu einer Erweiterung des Vertragsgegenstandes selbst führen (RG. 83, 213<sup>1)</sup>; 92, 320<sup>2)</sup>, 420; Warn. ErgBd. 1916 Nr. 157). Das Ergebnis der ergänzenden Auslegung muß sich als selbstverständliche Folge aus dem ganzen Zusammenhang der getroffenen Abreden darstellen, so daß eine die vom Gerichte vorgenommene Ergänzung ablehnende Annahme sich mit dem ausdrücklich Verabredeten in Widerspruch setzen würde (Warn. ErgBd. 1912 Nr. 289). Das Urteil beruht nun auf der Zulässigkeit und Notwendigkeit

einer ergänzenden Auslegung, zumal des vom Bkl. ihr gegebenen Inhalts. Die nach dieser Richtung von der Revision erhobenen Bedenken können nicht von der Hand gewiesen werden. Denn selbst wenn man mit dem Bkl. davon ausgehen wollte, daß die Parteien bei dem Vertragschluß, in Ankenntnis der V. v. 23. Dez. 1918, sich der Möglichkeit der Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nicht bewußt waren, so wäre doch für die Anwendung einer ergänzenden Auslegung im Sinne des § 157 BGB. kein Raum. Denn ein solcher ist nur gegeben, wenn die Ergänzung, wie bereits dargetan, sich als zwingende, selbstverständliche Folge aus dem ganzen Zusammenhang des Vereinbarten ergibt, so daß ohne die vorgenommene Ergänzung das Ergebnis in offenbarem Widerspruch mit dem nach dem Inhalte des Vertrags tatsächlich Vereinbarten stehen würde. Es kann aber dies für den vorliegenden Fall nicht zugegeben werden. Denn das Bkl. hat nichts dafür beigebracht, daß die Parteien, wenn sie sich dieser Möglichkeit der Ausübung eines Vorkaufsrechts aus jener V. bewußt gewesen wären, mit Notwendigkeit die vertraglich getroffene Vereinbarung ergänzt hätten, und daß diese Ergänzung gar nicht anders, als wie vom Bkl. geschehen, hätte ausfallen können. Das Bkl. gelangt zu seiner ergänzenden Auslegung, indem es ohne weiteres als klar annimmt, daß der Kl. keine Verluſtgefahr tragen wollte, sie daher den Bekl. zufallen müsse. Der Kl. habe den Bekl. das verhältnismäßig sehr hohe Entgelt von 11 000 M für die Abtretung ihrer Ansprüche nicht für die Abtretung nur auf dem Papier, sondern nur für den Fall zahlen wollen, daß er den Besitz und das Eigentum des Grundstücks wirklich erhielt. Der Vorwurf der Revision, der diese Annahme als willkürlich bezeichnet, kann nicht als unbeachtlich abgelehnt werden. Es läßt sich eben nicht mit irgendwie zwingender Notwendigkeit sagen, daß die Parteien, wenn sie jenes Vorkaufsrecht gekannt und die Möglichkeit seiner Ausübung in den Bereich ihrer Erwägung gezogen hätten, noch irgend etwas weiteres als das im notariellen Vertrage zum Ausdruck gebrachte, und insbesondere das vom Bkl. angenommene vereinbart hätten. Es steht dahin, ob sie dann nicht, namentlich der Kl., aus irgendwelchen Gründen die tatsächliche Ausübung des Vorkaufsrechts für derartig unwahrscheinlich gehalten hätten, daß dies für den Kl. den Anreiz geboten hätte, die Gefahr der Ausübung und den Verlust der 11 000 M auf sich zu nehmen. Es ist auch nicht überzeugend, wenn das Bkl. die Beschwerung mit der Verluſtgefahr deshalb den Bekl. auflegt, weil sie sich einen Kaufantrag machen ließen, obwohl sie das Grundstück nicht selbst erwerben wollten. Da sie, wenn sie innerhalb der von den Anbietenden gestellten Frist keinen geeigneten Abnehmer fanden, die Annahme des Angebots unterlassen konnten, so ist nicht ersichtlich, inwiefern sie dadurch, daß sie sich das Angebot machen ließen ohne selbst das Grundstück erwerben zu wollen, sich mit irgendeiner Verluſtgefahr belastet hätten. Ergibt sich hieraus die Unzulässigkeit einer ergänzenden Auslegung, so kann dies doch nicht ohne weiteres zur Abweisung der Klage führen, da sie möglicherweise aus einem anderen Grunde gerechtfertigt sein kann. Nach § 437 BGB. haftet der Verkäufer eines Rechtes für dessen rechtlichen Bestand mit den sich aus § 440 BGB. ergebenden Folgen. Das Bkl. wird zu prüfen haben, ob nach Lage der Sache

<sup>1)</sup> JW. 1914, 104.

<sup>2)</sup> JW. 1918, 300.

Zu 1. Man wird in der Tat die ergänzende Auslegung des RG. als etwas weitgehend betrachten müssen, da das gesetzliche Vorkaufsrecht der Landgesellschaft allen Beteiligten bekannt sein mußte und es somit näher lag, sich auf die Lösungslage zu beschränken. Aber der hier gegebene Tatbestand gestattet kein end-

gültiges Urteil, und es handelt sich, wie mit scheint, um eine rein tatsächliche Frage. Es ist wenigstens aus den Urteilsgründen nicht ersichtlich, daß das RG. sich mit den vom Bkl. aufgestellten, sicherlich zutreffenden Auslegungsregeln in Widerspruch gesetzt hat. Daher ist das Urteil vom prozessualischen Standpunkte nicht ohne Bedenken hinzunehmen, wenn es in dieser Hinsicht auch einer öfter geübten Praxis des RG. entspricht.

Geh. RA. Prof. Dr. Ernst Seymann, Berlin.



§ 437 BGB. hier Anwendung findet; ob insbesondere die Abtretung der Rechte der Bekl. aus dem Kaufangebot gegen ein Entgelt von 11 000 M unter den obwaltenden Umständen den Kauf eines Rechtes im Sinne des § 437 BGB. darstellt, und die Möglichkeit der Entziehung des dem Kl. käuflich Abgetretenen durch Ausübung des Vorkaufsrechts sich als Mangel des rechtlichen Bestandes des Abgetretenen bezeichnet. Würde an sich § 437 BGB. anzuwenden sein, so wird das BG. weiter zu erwägen haben, ob nicht etwa die Bekl. gemäß § 439 BGB. den Mangel im Rechte nicht zu vertreten haben, weil der Kl. den Mangel bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hätte.

(L. v. Sch., U. v. 25. Okt. 1922; 52/22 V. — Breslau.)

[Sch.]

2. Zahlt der Besteller bereits beim Vertragschluß, kann sich der Unternehmer nicht auf die nachträglich eingetretene Material-, Löhnerhöhung und Geldentwertung berufen.]

Aus den Gründen: Der Einwand der Bekl., sie sei zur Leistungsverweigerung wegen der nach Vertragschluß eingetretenen Produktionsverteuerung berechtigt, ist nicht begründet. Voraussetzung dieses von der Rechtsprechung auf Grund der §§ 242, 157 BGB. anerkannten Einwands ist der Eintritt einer grundsätzlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die dahin geführt hat, daß die Leistung dem Pflichtigen nach Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten ist, weil der Wert der Gegenleistung sich dergestalt verringert hat, daß sie als das von den Vertragsteilen in Aussicht genommene Entgelt für die Leistung vernünftigerweise nicht mehr in Betracht kommen kann. In allen derartigen Fällen kommt es also auf das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung an, und nur bei einem unvoranschbar großen Wertunterschied beider kann die Leistung verweigert werden. Die nach dem Kriege einsetzende Entwertung des deutschen Geldes bildet die hauptsächlichste Veranlassung zur Anwendung dieser Grundsätze. Wenn der Schuldner also infolge der nach Vertragschluß eingetretenen Geldentwertung für seine Leistung einen Betrag erhalten würde, dessen Wert so weit hinter dem Wert der vereinbarten Vergütung zurückstände, daß es als Entgelt vernünftigerweise nicht angesehen werden könnte, ist er zur Leistungsverweigerung befugt. Im vorliegenden Fall kann davon aber nicht gesprochen werden. Als bald nach Abschluß des Vertrages hat die Bekl. den vollen Preis für die im Streit befindlichen Maschinen erhalten, also einen Wert, der von den Vertragsschließenden als Gegenleistung beabsichtigt war; ein Unterschied zwischen dem Wert der Leistung und des Entgelts besteht daher nicht. Wollte man der Bekl. trotzdem ein Recht zur Leistungsverweigerung einräumen, so hätte sie zwar die an sie geleistete Zahlung zurückzuerstatten, aber, ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Verschlechterung der deutschen Währung, in einem Betrage, der heute nur noch einen kleinen Bruchteil des ihm zur Zeit der Zahlung innewohnenden Wertes darstellte. Der vertragsuntreuen Partei würde also aus dem Vermögen der vertrags-treuen ein erheblicher Gewinn zufließen, ein Ergebnis, das mit der rechtlichen Grundlage des oben erörterten Einwandes — Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte — nicht im Einklang stünde. Beizutreten ist auch den Ausführungen des BG., durch die es den auf die Behauptung der Bekl. gestützten Einwand widerlegt, daß ihr die Ausfuhr der Maschinen zu den Vertragspreisen verboten sei. Selbst wenn sie die Pflicht, die Maschinen nach der Schweiz zu übersenden, übernommen hatte, konnte die Kl. darauf verzichten und die Maschinen in Deutschland abnehmen. Wenn die Kl., wie die Bekl. meint, mit den Maschinen „spekuliert“, also sie zum Weiterverkauf erwerben will, so entbindet dieser Umstand die Bekl. nicht von der Leistung; die Lieferung von Maschinen zum Zwecke der Wiederveräußerung ist weder verboten noch unsittlich.

(Sch. & Co. w. L., U. v. 5. Jan. 1923; 904/21 VII. — Berlin.)

[Sch.]

\*\*3. Schadensverjährung. Gegen die Erhöhung eines Anspruchs auf Schadenersatz kann der Verjährungseinwand dann nicht durchgreifen, wenn die Erhöhung nur auf der inzwischen eingetretenen Geldentwertung beruht.]

Aus den Gründen: Verjährung des in der Be-

rufungsinstanz geltend gemachten erhöhten Anspruchs liegt nicht vor. In der Klage ist geltend gemacht, daß der Koffer wie die Handtasche des Kl. von den Ziehleuten des Bekl. gestohlen worden seien. Für diesen Schaden habe der Bekl. einzutreten; der Gesamtschaden beziffere sich auf 6236 M, worauf sich der Kl. 25 % für Abminderung der Gegenstände in Abzug bringen lasse; es belaufe sich die Forderung des Kl. mithin auf 4677 M. Hiernach steht fest, daß der ganze Schaden in der Klage geltend gemacht ist. Er wurzelt in den Bestimmungen der §§ 249 ff. BGB. Danach hat, wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre; soweit das nicht möglich ist, hat Entschädigung in Geld einzutreten. Hierfür ist grundsätzlich nicht der Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern derjenige der Urteilsfällung maßgebend (vgl. RG. 101, 418). Der Hinweis der Revision, daß die Verjährung eines Anspruchs durch dessen gerichtliche Geltendmachung immer nur insoweit unterbrochen werde, als der Anspruch rechtshängig gemacht worden sei (vgl. § 209 BGB., Urteil des RG. v. 11. Nov. 1907, VI 151/07) verfährt nicht. Denn der Anspruch ist, wenngleich es sich hier um eine bezifferte Leistungsklage handelt, auf den ganzen Schaden gerichtet gewesen und als solcher rechtshängig geworden; denn er ist zum vollen Ausgleich des entstandenen Schadens erhoben. Wenn sich dieser zur Zeit der Klageerhebung nur auf 4677 M bezifferte, zur Zeit der Urteilsfällung aber wegen der gesunkenen Kaufkraft des Zahlungsmittels auf erheblich mehr, kann nicht davon gesprochen werden, daß in der Klage nur ein Teilbetrag des Schadens geltend gemacht sei, gegenüber dem der erst später geforderte Betrag den Restbetrag darstelle, welchem dann die Verjährungseinrede nach §§ 414, 439 BGB. entgegenstehe.

(F. v. B., U. v. 10. Jan. 1923; 114/22 I. — Berlin.)

[R.]

4. Zu § 494 BGB. Beim Kauf nach Probe hat der Käufer, der Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehrt, die Probewidrigkeit zu beweisen.]

Aus den Gründen: Das BG. erachtet die Kl., also die Käuferin, für ihre Behauptung, daß nach Probe gemäß § 494 BGB. verkauft worden sei, als beweispflichtig. Dem ist beizutreten. Die Frage, ob der Verkäufer, welcher Erfüllung des Kaufvertrages begehrt, den Einwand des Käufers,

insbesondere im Falle des § 251 BGB., durch die Gleichsetzung von Mark mit Mark nicht berührt wird. Bei entgegengesetzter Auffassung würde nicht einmal der Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern geradezu der Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses (vgl. RG. 101, 420) den Ausschlag geben müssen. Die Schadenersatz-Geldschuld ist aber nicht Geldbetragschuld. Auch in der Vorkriegszeit, unter der unangefochtenen Herrschaft der Nominalwerttheorie (vgl. Genle, Mark gleich Mark? 8, 10) würde der Schadenersatz-Geldgläubiger befugt gewesen sein, eine Verminderung des Geldwerts seit dem Zeitpunkte des Schadensereignisses in Anspruch zu bringen.

2. Ausgesprochen wird in dem Urteil, daß eine Erhöhung des Schadensbetrages infolge fortschreitender Markentwertung nicht die Geltendmachung eines weiteren Schadens darstelle. Darin liegt die Preisgabe der früheren Stellungnahme des RG. (RG. 101, 420: die Sachwertsteigerung ein „Schaden, der sich zwar erst nach der Klagezustellung herausgestellt hat, aber auf das schädigende Ereignis ursächlich zurückzuführen ist“). Den wohlgewogenen Bedenken von Hirschfeld in JW. 1923, 113 f. gegen die Preissteigerung als „neue Schadensfolge“ ist damit Rechnung getragen.

Prof. Dr. Genle, Gießen.

Zu 4. Im Gegensatz zum BG. hat das RG. die Schadenersatzpflicht des Verkäufers mit Grund bejaht. Lag ein auflösend oder aufschiebend bedingter Kauf, ein Kauf mit Vorbehalt des Rücktrittsrechts vor, so rechtfertigten die §§ 325, 162 BGB. aber auch die Grundsätze über positive Vertragsverletzung den Anspruch. Lag ein Kauf auf Probe vor, so war der Anspruch unter den RG. 93, 254; 94, 285 = JW. 1919, 377<sup>3</sup>, aufgestellten Gesichtspunkten begründet.

Am zweifelhaftesten mag die Beurteilung bei Annahme „einer bis zur Beendigung der Probefahrt erstreckten Pferte“ gewesen sein, wegen der unstrittenen Rechtslage, worin sich gegenüber der Gebundenheit des Antragenden der Auftragsempfänger befindet. Dazu RGW. § 145 Nr. 2, Abs. 2; Staudinger, Nachtrag § 145.

RG. 104, 275 ist ein ähnlicher Schadenersatzanspruch für gerechtfertigt angesehen unter dem Gesichtspunkte, daß der Beklagte „durch seine unberechtigte Losjagung von dem Kaufangebot und die anderweite Verfügung über . . . gegen Treu und Glauben gehandelt und sich der Kl. wegen des Bruches seiner Zusage schadenersatzpflichtig gemacht“ habe.

RA. Dr. Plum, Köln.

Zu 3. 1. Dem Urteil liegt die zutreffende Auffassung zugrunde, daß der Schadenersatzanspruch auch als Geldanspruch,

daß ihm eine nicht vorhandene Eigenschaft oder der probegemäße Ausfall des Kaufgegenstandes zugesichert worden sei, durch eigene Beweisführung aus dem Wege zu räumen hat, ist streitig. Auf der einen Seite wird geltend gemacht, daß der sich in dieser Weise verteidigende Käufer den Klaggrund leugnet und daher dem Verkäufer die Beweislast zufällt; vgl. *RDSG.* 15, 56 und 79; *RG.* *ZW.* 1903, 47<sup>9</sup>; *RG.* 68, 308<sup>1</sup>); *Staub*, *Komm.* § 377 *Ann.* 125, *Anhang* zu § 382 *Ann.* 7. Auf der anderen Seite wird darauf hingewiesen, daß der Verkäufer an sich nach gesetzlicher Vorschrift nur Handelsgut mittlerer Art und Güte zu liefern hat (§ 360 *HGB.*), und daß der Käufer, welcher eine vom dispositiven Recht abweichende Vereinbarung für sich ins Feld führen will, diese zu beweisen hat; vgl. *RDSG.* 2, 420; *RG.* 57, 49; *Düringer-Sachenburg*, *Komm.* *Vb.* III, *Einleitung*, *Ann.* 286 *S.* 235; *Staudinger*, *Komm.* § 494, 5b; *Dertmann*, *Schuldrecht* § 494, *Ann.* 4. Es braucht aber diese Streitfrage hier nicht entschieden zu werden. Nicht der Verkäufer verlangt Erfüllung des von ihm behaupteten Vertrages, sondern der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung des von ihm behaupteten Vertrages. Nach allgemeinem über die Beweislast geltenden Grundfakten hat nun aber — wenn man von der negativen Feststellungslage absieht — der klagende Teil die Grundlage seines Anspruchs darzutun. Hier stützt die Kl. ihren Gewährleistungsanspruch auf die Behauptung, daß ihr eine probewürdige Ware geliefert worden sei. Sie hat demnach nachzuweisen, daß ihr nach Probe verkauft worden ist und die Lieferung der Probe nicht entspricht; vgl. *RG.* 95, 119; 66, 289.

(*Pf. w. B.*, *U. v.* 10. Nov. 1922; 824/21 II. — Hamburg.)

## Oberlandesgerichte.

### Zivilsachen.

#### Berlin.

1. Zu § 2 Preuß. *PfSchD.* Bei der anderweitigen Festsetzung des Pachtzinses hat das *PEL.* die Änderung des Geldwertes zu berücksichtigen, die bis zur Rechtskraft seiner Entscheidung oder bis zu der späteren Fälligkeit des Pachtzinses voraussichtlich eintreten wird.

Gründe: Auf den Antrag der Verpächter hat das *PEL.* den Pachtzins für das Jahr 1922 durch Beschluß v. 24. Nov. 1922 anderweit auf 8500 *Mk.* für den Morgen festgesetzt. Dabei hat es unter Berücksichtigung der Bodenart den Wert von 2½ Zentner Weizen zugrundegelegt und diesen nach dem Durchschnitt des Marktpreises von September und Anfang Oktober 1922 berechnet. Auf die Rechtsbeschwerde der Verpächter hat das *LG.* einen Rechtsentscheid eingeholt über folgende Frage: Ist bei Festsetzung des Pachtzinses für das Pachtjahr 1922 die Geldentwertung zu berücksichtigen, die nach Ablauf des Pachtjahres bis zum Augenblicke der Entsch. durch das *PEL.* oder durch das *LG.* im Beschwerderechtszuge oder gar bis zum Zeitpunkt der noch späteren wirklichen Zahlung des Pachtzinses eingetreten ist?

Das *LG.* will aus Gründen der Billigkeit auch die nach Ablauf des Pachtjahres, auf welches sich die Festsetzung bezieht, eingetretene Geldentwertung berücksichtigt sehen, glaubt sich aber an einer entsprechenden Entsch. durch die Beschlüsse anderer *LG.* gehindert und hält die Frage auch für eine grundsätzliche. Die Voraussetzungen für den Rechtsentscheid liegen vor, da es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, die bisher nicht letztinstanzlich entschieden worden ist. Dem Beschwerdebegericht war im wesentlichen beizutreten.

Das *PEL.* kann nach § 2 *Abf. 1 b pr. PfSchD. v. 27. Sept. 1922* Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festzusetzen. Es soll von dieser Befugnis nach § 2 *Abf. 2* nur Gebrauch machen, wenn und insoweit sich die Verbeibehaltung der Bestimmungen des Vertrages entweder als Ausbeutung der Notlage oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt, oder, wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß der eine oder der andere Teil in wirtschaftliche Not gerät. Hierdurch sind zunächst die Voraussetzungen für die Abänderung eingeschränkt. Sie ist nur zulässig, wenn der bestehende Pachtvertrag unter dem Einflusse der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine Gestalt angenommen hat, die seine unveränderte Geltung als schwere Unbilligkeit erscheinen läßt oder in dieser Fortgeltung eine Ursache für die Notlage eines Vertragsteils schafft. Dagegen darf die Änderung der Leistungen nicht aus einem Grunde erfolgen, der mit dem bestehenden Vertrage außer Zusammenhang steht oder zwar mit ihm zusammenhängt, jedoch außer jeder Beziehung zu der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleibt. Daraus ergibt sich, daß Stimmigkeit des Pächters bei der Begleichung des aus dem Vertrage geschuldeten Pachtzinses keinen Anlaß zum Eingreifen des *PEL.* gibt. Wenn ein Vertragsteil seinen Verpflichtungen nicht oder

nicht rechtzeitig nachkommt, so steht dem anderen Teile deswegen ein Rechtsbehelf aus der *PfSchD.* nicht zur Verfügung, sondern er ist auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Verzug des Schuldner zu verweisen. Zahlt der Pächter den aus dem Vertrage geschuldeten Pachtzins nicht, so bleibt es dem Verpächter überlassen, ihn in Verzug zu setzen und den durch die nicht rechtzeitige Erfüllung entstandenen Schaden geltend zu machen. Inwieweit dabei die Geldentwertung zu berücksichtigen ist, muß als eine Frage des bürgerlichen Rechts hier unerörtert bleiben.

Diese Erwägungen müssen den Ausgangspunkt für die Entsch. der vorgelegten Rechtsfrage bilden, denn § 2 *Abf. 2 PfSchD.* zieht, indem er die Voraussetzungen für die Abänderungsbefugnis regelt, zugleich die Grenzen für ihre Anwendung. Darnach ist die Abänderung des Vertrages zulässig, insoweit er mit dem bisherigen Inhalte eine Ausbeutung der Notlage oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar eine schwere Unbilligkeit darstellt, oder das Eintreten einer wirtschaftlichen Not befürchten läßt. Die Leistungen sind also unter Anwendung billigen Ermessens (§ 20 *Abf. 1*) derart anders zu bestimmen, daß jene Folgen aus der Einwirkung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Vertrag gehoben werden, wobei natürlich Sorge zu tragen ist, daß die Gefahr wirtschaftlicher Not oder eine offensibare schwere Unbilligkeit nicht etwa auf der Seite des anderen Vertragsteils eintritt.

Da die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sich auch und sogar vornehmlich in der Geldentwertung ausdrückt, so hat das *PEL.* bei der Neuregelung der Vertragsleistungen in dem angegebenen Rahmen der Geldentwertung Rechnung zu tragen. Als der Zeitpunkt, der dabei ins Auge zu fassen ist, muß die Fälligkeit der neu festgesetzten Leistung gelten. Die offensibare schwere Unbilligkeit des unveränderten Vertrages und seine Beziehung auf die vorhandene oder drohende Notlage entspringt der Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen den Leistungen beider Teile. Infolge der eingetretenen Veränderungen gleichen sich Leistung und Gegenleistung nicht mehr in derselben Weise aus wie früher. Wenn die Verschiebung eine derartige geworden ist, daß die in § 2 *Abf. 2* beschriebenen Folgen eingetreten sind, gebietet die *PfSchD.* eine Abänderung des Vertrages zwecks Beseitigung dieser Folgen. Nur wenn für die Zeit, zu welcher die Leistung zu erfolgen hat, ein entsprechendes Wertverhältnis zur Gegenleistung hergestellt wird, kann dieser Zweck erreicht werden. Deshalb muß die Abmessung der Leistungsänderung auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abgestellt werden. Dagegen ist nicht zu beachten, ob etwa von dem Schuldner eine verspätete Erfüllung zu gewärtigt ist, denn die Folgen einer solchen beruhen, wie oben schon dargelegt ist, nicht in dem Sinne auf dem Vertrage und der wirtschaftlichen Veränderung, wie es die *PfSchD.* für ihre Anwendbarkeit erfordert. Wie die etwa vorliegende Säumnigkeit des Schuldners die Abänderung des Vertrages nicht rechtfertigen kann, so darf ihr möglicher Eintritt in der Zukunft für den Umfang dieser Änderung nicht maßgebend sein. Dieses Ergebnis ist auch nicht unbillig, weil der Gläubiger insoweit Schutz durch das bürgerliche Recht genießt.

Ist somit die Zeit der Fälligkeit des neu festgesetzten Pachtzinses für seine Bemessung mit Rücksicht auf die ständige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend, so kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die Entsch. des *PEL.* Rechtskraft erlangt. Frühestens zu dieser Zeit kann der Mehrbetrag des Pachtzinses fällig werden, denn der Inhalt erit des rechtskräftigen Beschlusses über den Pachtzins gilt nach § 46 *Abf. 1 PfSchD.* unter den Parteien als Vertragsinhalt und schafft damit die rechtliche Grundlage für die Pachtzinsforderung, soweit sie infolge der Neu festsetzung den bisherigen Betrag übersteigt. Daran ändert es auch nichts, wenn der Pachtzins für eine vergangene Zeit festgesetzt wird, denn in solchem Falle ist die Geldentwertung bis zur Fälligkeit des erhöhten Pachtzinses zu berücksichtigen, und diese Fälligkeit kann nicht vor der Rechtskraft der Entsch. eintreten. Wird dagegen ein Pachtzins erhöht, der nach dem Vertrage oder gemäß der Entsch. des *PEL.* erst in einem späteren Zeitpunkt fällig wird, so ist aus den angegebenen Gründen dieser Zeitpunkt und nicht der Eintritt der Rechtskraft maßgebend.

Was über die Geldentwertung gesagt ist, gilt in gleicher Weise für den Fall, daß die Kaufkraft des deutschen Geldes steigt, also überhaupt für die Änderung des Geldwertes. Es ist nicht zu verkennen, daß das *PEL.*, indem es diese Geldwertänderung auch für eine gewisse Zeit nach seinem Spruche, also für die Zukunft, berücksichtigt muß, insoweit vor eine Aufgabe gestellt wird, die es nicht rein rechnerisch zu lösen vermag. Besonders in den zahlreichen Fällen, in denen die Zeit der Rechtskraft seiner Entsch. zugrunde zulegen ist, vermag es den Zeitpunkt nicht genau zu bestimmen. Es ist deshalb bezüglich der Geldwertänderung in besonderem Maße auf die Anwendung des billigen Ermessens angewiesen. Der vom *LG.* in der Begründung seiner Rechtsfrage angeregte Gedanke, die Summe des Pachtzinses in Beziehung zu einer Indexzahl zu bringen, kann unter Umständen ein geeignetes Mittel zur Lösung entsprechender Schwierigkeiten bieten.

Auch das Beschwerdebegericht vermag bei seiner Entsch. die seit dem Beschlusse des *PEL.* eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen. Allerdings ist es nur zur rechtlichen Nachprüfung dieses

<sup>1</sup>) *SZB.* 1908, 430.

Beschlusses berufen, hat also unter Berücksichtigung des Zeitpunktes zu entscheiden, in welchem das P.G. gesprochen hat. Daß § 34 Abs. 1 Satz 2 dem Beschwerdegericht gestattet, in geeigneten Fällen von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen, gibt ihm jedoch in gewissen Grenzen die Befugnis, neue Tatsachen zu berücksichtigen. Hat das P.G. zwar die Leistung auf den Tag der Rechtskraft abgestellt, zeigt aber die weitere Entwicklung der Geldwertänderung, daß es sich in Beurteilung dieser Entwicklung geirrt hat, so kann deshalb das Beschwerdegericht die inzwischen eingetretene Änderung berücksichtigen. Dies kann dann auch ohne Anordnung einzelner tatsächlicher Feststellungen geschehen, wenn das Gericht auf Grund eigener Sachkunde zu entscheiden vermag.

(RG., Beschl. v. 19. März 1923, 17 V 3/23.)

Mitgeteilt von RG-Rat Dr. Günther, Berlin-Friedenau.

\*

## Darmstadt.

**2. In Goldmark begründete Darlehnsforderungen können nicht in Papiermark mit dem Nennbetrage getilgt werden.†)**

Seit der BankGefNov. v. 1. Juni 1909 und den Ges. vom Aug. und Sept. 1914 sind die Reichsbanknoten und Reichsbankscheine gleich der Goldmark gesetzliche Zahlungsmittel und deshalb Währung. Das Währungsgeld aber muß grundsätzlich nicht nur an sich, sondern auch zum Nennwert in Zahlung genommen werden. Dieser Grundlag erfährt eine Ausnahme insoweit, als die Macht des Verkehrs ihn außer Kraft gesetzt hat. Ist dies der Fall, so ist der Kurswert des gemeinen Verkehrs entscheidend (Gneccecrus-Ripp, Birtg. Recht Bd. II § 231). Solange die Reichsbanknoten gedeckt und der Kredit von Reich und Reichsbank unerschüttert waren, standen Gold- und Papiermark einander gleich. Mit dem Schwinden dieser Voraussetzungen schwand in immer weiterem Umfange die Gleichheit und das Verhältnis der Papiermark zur Goldmark, die ihre Parität bewahrt hat, kommt im Dollarkurse, den Indizes, dem Goldankaufpreise, den Preisen der wertbeständigen Anleihen u. a. m. zum Ausdruck. Da die gleichzeitige Gleichheit und Ungleichheit von Gold- und Papiermark widersinnig ist, läßt sich die Meinung, daß der Verkehr den Nennwertzwangskurs der Papiermark beseitigt habe, vertreten. Vereint man die Frage, so stehen der Tilgung alter Goldschulden durch Papiermark vom gleichen Nennbetrage die §§ 157, 242 und 138 BGB. entgegen. Daß es nach Treu und Glauben beim Darlehen der Vertragsabsicht nicht entspricht, daß der in Gold oder vollwertigem Papier hingeebene Betrag in nahezu wertlosem Papier vom gleichen Nennwert erstattet werden kann, bedarf schon im Hinblick auf § 607 BGB. keiner Darlegung. Daran wird auch dadurch, daß die Rückstattung in Reichswährung bedungen ist, nichts geändert. Denn die Vertragsparteien hatten die zur Zeit des Vertragschlusses bestehende Gold- oder gedeckte Papierwährung im Auge und konnten an einen Zustand, wie Krieg und Revolution ihn geschaffen haben, nicht denken.

Nach § 242 BGB. ist die geschuldete Leistung so zu bewirken wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Die Tilgung einer Goldschuld durch Papiermark vom Bruchteil eines Tausendstels der Kaufkraft des Empfangenen steht aber mit Treu und Glauben jedenfalls dann in Widerspruch, wenn der Schuldner das Empfangene oder seinen Wert noch besitzt. Dies trat besonders deutlich zutage, wenn der Schuldner von 60 000 M die empfangenen 3000 Doppelkronen noch besäße und mit einer derselben seine Schuld mit dem Verlangen tilgen wollte, daß ihm vom Gläubiger 25 000 Papiermark herausgegeben werden. Ganz ebenso verhält es sich aber, wenn der Schuldner das Empfangene in Gestalt von Grundbesitz oder Waren usw. fortbesitzt, die er damit angeschafft hat. Daß die bezeichneten Verstöße gegen Treu und Glauben auch mit der Verkehrssitte nicht im Einklange stehen, ergibt sich aus den Prozessen und dem Zusammenschlusse der Gläubiger, die die Kündigungen der letzten Monate im Gefolge hatten. Das RG., das der Berücksichtigung der Geldentwertung insoweit widerstrebt hat, als sie verhältnismäßig gering war, hat ihr mit ihrem Wachsen in immer weiterem Umfange Rechnung getragen. Zunächst unter immer mehr gemilderten Voraussetzungen bei beiderseits unerfüllten Lieferungsverträgen und dann auch bei fortbestehenden Vertragsverhältnissen, wo der Richter eingreifen soll, wenn Treu und Glauben dies erfordern. Unterm 27. Juni 1922 hat dann das RG. in einem Nachtsfalle die buchstäbliche Durchführung des § 589 Abs. 3 ausgeschlossen, da Gold- und Papiermark trotz ihrer gesetzlichen Gleichstellung wirtschaftlich nicht vergleichbar seien und eine einfache Ausgleichung der Markbeträge ohne zuvorige Umrechnung der Goldmark in Papiermark den mit § 589 Abs. 3 verfolgten Zweck nicht erfüllen könne. Daß die Erwägungen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, auch bei der Erfüllung alter Goldschulden Platz greifen, wird, unter besonderem Hinweis auf das Darlehen, in RW. 1923, 111 dargelegt. Im Gegensatz zu der Entsch. V 484/20 hat das RG. unterm 31. Jan. 1923 die Berücksichtigung der Geldentwertung auch bei Vorkriegsverträgen über Grundstücke gefordert. Es erkennt in der Entsch. ausdrücklich

an, daß die vor Jahren bedungene Geldleistung heute nur noch einen geringen Bruchteil ihres früheren Wertes darstellt und daß deshalb der Gläubiger gegen Treu und Glauben verstößt, wenn er die versprochene Sachleistung für den seinerzeit vereinbarten Betrag verlangt. Ganz ebenso wie nach dem Vorstehenden der Sachgläubiger handelt aber auch der Schuldner einer reinen Geldschuld, insbesondere der Hypothek- und sonstige Darlehensschuldner gegen Treu und Glauben, wenn er sich durch Zahlung eines verschwindenden Wertbruchteils des Empfangenen von seiner Schuld befreien will. Dementsprechend hat schon in der RW. 1921, 830 Heymann eine Aufwertung der Hypotheken für den nach obigem jetzt eingetretenen Fall verlangt, daß eine solche dem Immobilienkaufpreise zuerkannt werde. Wenn das RG. dem bisher nicht entsprochen, sondern die durch die Geldentwertung gebotene Abhilfe, abgesehen vom Aufwertungsanspruch, im wesentlichen auf die vorangeführten Fälle beschränkt hat, so steht dies mit der Billigkeit ebenso wie mit den Forderungen von Mägel, Düringer, Zeiler und anderer namhafter Juristen im Widerspruch und erscheint auch im Gesetze nicht begründet. Wo es Abhilfe gewährt, stützt sich das RG., wie erwähnt, auf die §§ 157 und 242 BGB. Von einer Beschränkung dieser Vorschriften auf beiderseits unerfüllte oder laufende Verträge ist aber im Gesetze ebensowenig wie von einer solchen auf synallagmatische die Rede. Insbesondere kommt dem Synallagma, wie dies auch Lobe DZ. 1923, 130 anerkennt, nicht die Bedeutung einer Voraussetzung für die Anwendung der §§ 157 und 242 BGB. zu. Es begründet vielmehr lediglich die Vermutung für die beabsichtigte Äquivalenz oder doch ein bestimmtes Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung, deren grundlegende Verschiebung durch die Geldentwertung die unveränderte Durchführung des Vertrags mit Treu und Glauben unvereinbar macht (RG. 103, 179). Der beabsichtigte Wert steht aber durch § 607 BGB. beim Darlehen in weit sicherer Weise fest und die Frage, ob eine Papiermarkleistung im Nennbetrage der Goldlieferung mit Treu und Glauben im Einklange steht, kann leicht auch sonst außerhalb des Synallagmas festgestellt werden. Auch der Umstand, daß die BankGefNov. v. 1. Juni 1909 und die Ges. v. 4. Aug. 1914 die Papiermark zum gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht haben, steht einer Aufwertung der reinen Geldforderung nicht im Wege. Wie der Rechtsgrundsatz, daß Verträge zu halten sind, müssen auch die Vorschriften, die die Papiermark zum gesetzlichen Zahlungsmittel machen, dem Einfluß der §§ 157, 242 BGB. unterliegen. Um so mehr als die Äquivalenz der Papiermark, die man noch beim Erlaß der Gesetze vom Aug. und Sept. 1914 unterstellte, längst nicht mehr zutrifft und wie sich aus der Begründung, insbesondere des Ges. v. 28. Sept. 1914 ergibt, der Gesetzgeber mit den August- und Septembergesetzen die entschädigungslose Enteignung und ungerechtfertigte Vermögensverschöpfung, die ihre unveränderte Anwendung zur Folge hat, keineswegs beabsichtigte. Und um so mehr als die Fiktion, daß der Geldgläubiger das Risiko der Währung übernommen habe, gegenüber einem so katastrophalen Marksturze nicht aufrechtzuerhalten ist. Selbstverständlich können die §§ 157, 242 BGB. die Papiermark ihrer Eigenschaft als Zahlungsmittel in quali nicht entkleiden. Aber das Quantum der Zahlung muß im Verhältnisse der Geldentwertung geändert werden. Und so geht ja auch das RG. innerhalb der von ihm eingehaltenen Grenzen vor. Es wertet die Papiermark auf und knüpft da, wo es den Rücktritt des Sachschuldners gestattet, diesen an die Voraussetzung verweigerter Aufwertung (RG. 103, 323 ff.).

Da hiernach die Tilgung in Gold begründeter Darlehens- oder sonstiger reiner Geldforderungen durch einen gleichen Betrag Papiermark vom Kursstande der letzten Monate nach Ansicht des Gerichts nicht erfolgen kann, hat das VormGer. die Genehmigung der Lösungsabwilligung mit Recht versagt. Auf die Anwendbarkeit des § 138 BGB. auf den vorliegenden Fall brauchte hiernach nicht weiter eingegangen zu werden. Das Gericht bemerkt aber, daß es die Kündigung und Rückzahlung einer Hypothek oder sonstigen alten Goldschuld, die offensichtlich nur zum Zwecke der Ausbeutung eines besonderen Marktieftandes erfolgt, auf Grund der bezeichneten Vorschrift als nichtig betrachtet. Wenn hinsichtlich des Begriffs der guten Sitten § 138 nicht auf besonderes Feingefühl abgestellt, so ist doch auch nicht das robuste Empfinden desjenigen maßgebend, der alles für sittlich erlaubt hält, was ihm mit dem Strafgesetze nicht in Berührung bringt. Dem normalen Anstandes- und Billigkeitsgefühl aber läuft es zweifellos zuwider, wenn derjenige, der Goldwert empfangen hat und fortbesitzt, die Markentwertung und die allgemeine Notlage ausnützt, um sich zum möglichen Ruin seines Gläubigers auf dessen Kosten ungerechtfertigt zu bereichern. Daß der Schuldner dabei von einem vertragsmäßigen Kündigungsrecht Gebrauch macht, steht der Richtigkeit nicht entgegen. Denn wer unter Ausbeutung der Geldentwertung untragliche Rechte geltend macht, die unter ganz anderen Verhältnissen begründet waren, handelt dem Vertragswillen zuwider und verstößt gegen Treu und Glauben. (So Düringer in Antrag auf Erlaß eines Sperregesetzes, RW. 100, 82 und DZ. 1923, 22.) Daß es sich bei dem Tun solcher Schuldner um ein Gegenstück des Wuchers nach § 138 Abs. 2 handelt, wird RW. 1923, 111 dargelegt. Und wie der Gläubigerwucherer sich nicht auf die gesetzliche Vertragsfreiheit berufen kann, kann der Schuldnerwucherer

Zu 2. Die hochbedeutende Entsch. wird noch zum Gegenstand weiterer Betrachtung gemacht werden. D. S.

der Richtigkeit nicht durch Berufung auf die Gesetze von 1909 und 1914 begegnen. Beide erstreben wucherische, d. h. solche Vermögensvorteile, die in auffälligem Mißverhältnis zur Gegenleistung stehen. Die Vorschrift des § 138 Abs. 2 schließt den Begriff des Schuldnerwuchers nicht aus, da die Fassung „insbesondere“ den Gläubigerwucher nur als ein einzelnes Beispiel sittlich verwerflicher Rechtshandlung erscheinen läßt.

Zur Vermeidung von Prozessen und da der Richter nur denen, die ihn anrufen, helfen kann, wäre eine gesetzliche Sonderregelung dringend erwünscht. Zum Vorteil des Grundbesitzes und der Aussteller von insbesondere industriellen Inhaberschuldverschreibungen hat aber der Gesetzgeber bisher versagt. Und die Gründe seiner Untätigkeit waren, soweit sie überhaupt bekannt gegeben wurden, wenig einwandfrei. Die Bevölkerung aber kann es — nach dem Vorstehenden mit Recht — nicht verstehen, weshalb bei Darlehens- und anderen reinen Geldforderungen, die tatsächlich fast wertlose Papiermark als vollwertiges Zahlungsmittel behandelt wird, während auf Grund einer im Gesetze nicht begründeten Theorie beim Synallagma die minderwertige derselben Papiermark den Schuldner zum Rücktritt oder zur Aufwertung berechtigt. Auch versteht man es nicht, daß der Goldgläubiger dieselbe Papiermark als Goldmark annehmen muß, die er dann nur mit der Kaufkraft eines kleinen Pfennigbruchteils verwenden kann. Deshalb muß, soll nicht das Vertrauen in die Rechtspflege schwersten Schaden erleiden, der Richter auf Grund der allgemeinen Vorschriften helfend eingreifen.

(OLG. Darmstadt, 1. BS., Beschl. v. 29. März 1923, W 72/23.)

## Düsseldorf.

### 3. Beweislast beim Geldentwertungsschaden. †)

KL. verlangt mit einer am 21. April 1920 erhobenen Klage einen Betrag von 7133 M für die Anschaffung einer dreiteiligen Fensterscheibe, die nach seiner Behauptung auf Grund seines Versicherungsvertrags mit der Bfkl. von letzterer anzuschaffen war. OLG. hat verurteilt. Bfkl. hat Berufung eingelegt. In der letzten Verhandlung der Berufungsinstanz am 8. März 1923 hat sich der KL. angeschlossen und mit Rücksicht auf die seit der Klagerhebung eingetretene Geldentwertung beantragt, ihm den zehnfachen Betrag, also 71 330 M ohne Zinsen zuzusprechen. Er hat hierzu ausgeführt, die Bfkl. sei seit der am 21. April 1920 erfolgten Klageaufstellung im Verzuge. Bei Zahlung der Schuldsomme zu dieser Zeit würde er diese in seinem Modewarengeschäft nutzbringend angelegt, insbesondere Waren dafür gekauft und auf diese Weise sich vor der Marktentwertung geschützt haben. Er müsse für die Modewaren, die er für den geschuldeten Geldbetrag damals gekauft hätte, mindestens den zehnfachen Betrag bezahlen. Einen Verweis hat der KL. nicht angetreten.

Die Berufung der Bfkl. ist zurückgewiesen und das erste Urteil auf die Anschlußberufung des KL. dahin abgeändert worden, daß die Bfkl. verurteilt wurde, an den KL. 71 330 M zu zahlen.

Über die Frage, ob und in welchem Umfange der Geldentwertung im Falle des Verzuges des Schuldners mit einer Geldschuld Rechnung getragen werden muß, sind die Meinungen geteilt — vgl. Schramm, DZ. 1922, 738 ff. —. Der erf. Sen. hält jedoch ihre Berücksichtigung für eine unumgängliche Rechtsnotwendigkeit. Denn es wäre mit dem Wesen des Rechts unvereinbar, wenn der säumige Schuldner dafür, daß er die Erfüllung hinauschiebt, auf Kosten des Gläubigers noch eine Prämie erhalten würde, indem er die verspätete Zahlung mit einem um das Vielfache entwerteten Gelde leistete. Die rechtliche Möglichkeit der Berücksichtigung des Marktentwertungsschadens ist im BGB. ohne weiteres gegeben, denn im § 288 Abs. 2 ist für Geldschulden ausdrücklich bestimmt, daß über die Verzugszinsen hinaus die Geldentwertung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist. Die Beweislast für die Entstehung aus dem Umfange des Schadens hat nach der Fassung dieser Gesetzesbestimmung grundsätzlich der sich auf sie berufende Gläubiger. Zu der in Rechtsprechung und Schrifttum streitigen Frage, ob der Gläubiger sich für die Höhe des Schadens auf die während des Verzuges eingetretenen allgemeinen Geldentwertung (schlechthin berufen kann und der Schuldner als Mindestschaden ohne weiteres den abstrakten Unterschied zwischen der Inlandskaufkraft der geschuldeten Summe am Fälligkeitstage und der Kaufkraft am Zahlungstage verhalten muß — vgl. Zeiler, JW. 1923, 196; Nojenthal, ebenda S. 102 ff. — oder ob der gesetzliche Zwangskurs der Papiermark den Gläubiger hindert, den Geldentwertungsschaden abstrakt geltend zu machen — vgl. OLG. Warn. 1921 Nr. 164; JW. 1922, 159 — braucht im vorliegenden Falle nicht Stellung genommen zu werden, da der Kläger besondere Umstände konkret dargelegt hat, aus denen der Sen. in Anwendung des § 287 ZPO. auf Grund freier Beweiswürdigung die Entstehung und die behauptete Höhe des Schadens für erwiesen erachtet. Die Erkenntnis von der seit langem zutage liegenden stetigen Verschlechterung der Mark ist in allen Kreisen derart verbreitet, daß nicht nur jeder Kaufmann, sondern

auch jeder Privatmann sich gegen die weitere Geldentwertung durch die Beschaffung irgenboweicher wertbeständiger Sachwerte zu sichern sucht. Bei einem Kaufmann, spricht von vornherein alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß er einer guten kaufmännischen Übung zufolge eingehende Gelder in Waren angelegt hätte. Der Sen. nimmt aus dieser Erfahrungstatsache als gewiß an, daß der KL. — wie er behauptet — den von der Bfkl. geschuldeten Betrag, wenn sie ihn im April 1920 gezahlt hätte, nutzbringend in seinem Modewarengeschäft verwertet, insbesondere Warenanschaffungen gemacht haben würde, die im Verhältnis zur Geldentwertung eine Werterhöhung erfahren hätten, und für die er nun ein Vielfaches des damaligen Preises bezahlen muß. Daß er im Verhältnis zur damaligen Zeit — April 1920 — gegenwärtig mindestens den zehnfachen Betrag für die gleichen Waren anlegen muß, unterliegt nach der gerichtsbekanntem allgemeinen Wirtschaftslage keinem Zweifel. Zu erwägen ist allerdings, daß der KL. die mit den 7133 M ankaufbaren Waren nicht erst jetzt, sondern, zumal es sich um Modewartikel handelte, zum größten Teil bald nachher wieder verkauft und deshalb nicht unmittelbar aus dem ersten Ankauf den zehnfachen Preis erzielt hätte. Aber in Rücksicht darauf, daß er mit den jeweilig erzielten Kaufpreisen stets wieder neue Waren angeschafft hätte, ist anzunehmen, daß sein Warenbestand heute, d. h. am Tage der letzten mündlichen Verhandlung, um  $7133 \times 10 = 71\,330$  M im Werte höher sein würde, wenn ihm die Bfkl. am Tage der Klageaufstellung die 7133 M ausgezahlt hätte. Eine solche Versteigerung entspricht der Zahl der Umsätze und der Höhe der fortwährend gestiegenen Preise für die Ware oder vielleicht richtiger der fortwährenden Geldentwertung. Zu demselben Ergebnis führt der Gedanke, daß derjenige, der heute eine in einem früheren Zeitpunkt begründete Geldschuld tilgen will, es nicht anders als mit einem Betrage kann, der in seiner Höhe umgerechnet wird nach dem Verhältnis der Veränderung des Geldwertes. Durch den Verzug des Schuldners besteht ein neuer Tatbestand insofern als jetzt der Rechtsgrundlag des § 286 BGB. Platz greift, wonach der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Dieser Grundsatz gilt nach § 288 Abs. 2 auch für Geldschulden.

(OLG. Düsseldorf, Ur. v. 15. März 1923, 6 U 322/21.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Jaffé, Düsseldorf.

## Landgerichte.

### Bivilsachen.

## Berlin.

### 1. Abänderung von Unterhaltsabfindungsverträgen wegen der Geldentwertung.

Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes ist kein reines Schuldverhältnis, sondern ein besonders geartetes familienrechtliches Verhältnis, dessen gesetzliche Regelung einzig den Zweck verfolgt, den Unterhalt des Kindes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es selbst für sich zu sorgen in der Lage ist, sicherzustellen. Wenn nun auch § 1714 BGB. eine einmalige Abfindung des Kindes ausdrücklich vorsieht, so wird dieser Abfindung hierdurch nicht der Charakter genommen, daß sie an Stelle der Unterhaltsrente tritt; der Vertragswille der Kontrahenten des Abfindungsvertrages ist dahingegangen, dem Kinde die Existenzmöglichkeit bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu verschaffen. Nur unter dieser Voraussetzung dürfte das Vormundschaftsgericht den Abfindungsvertrag genehmigen und hat dies getan. Gegenwärtig ist die Kaufkraft der Mark derartig gesunken, daß der damals vergleichsweise gezahlte Betrag kaum mehr zur Ernährung des Kindes für einen halben Monat ausreichen würde. Weil aber gerade die dauernde Ernährung des Kindes gewährleistet werden sollte, würde es gegen Treu und Glauben verstoßen, dem Erzeuger bei der Nichtvoranschubarkeit der jetzt gänzlich veränderten Umstände durch die einmalige Abfindung von seiner Unterhaltspflicht befreit zu erachten, denn diese Unterhaltspflicht ist ihrer Natur nach eine fortlaufend neu entstehende. Auch eine Gegenüberstellung der Interessen des Bfkl. kann nicht zu einer gegenteiligen Auffassung führen. Es ist zwar richtig, daß er selbst seiner Zeit vollwertiges Geld, vielleicht sogar mit Mühe, zur Abfindung flüssig gemacht hat, da aber der KL. fortwährend von seiner Geburt an von der Abfindungssumme leben muß, war es für den KL. nicht möglich, den Abfindungsbetrag sogleich nach Empfang derart anzulegen, daß er keinen Verlust durch die veränderten Verhältnisse erlitt. Aus dem Charakter des Unterhaltsanspruchs nicht etwa aus einer Gegenüberstellung von Gold- und Papierwährung folgt die Wandelbarkeit des vorliegenden Vergleichs. Aus diesen Gründen vermag sich das Berufungsgericht der gegenteiligen Auffassung des RG. (JW. 1921, 1086) nicht anzuschließen. Die hier vertretene Auffassung scheidet auch der Entsch. des RG. v. 22. Mai 1922 JW. 1922, 45 zugrunde zu liegen. Sie wird vertreten vom OLG. Augsburg (JW. 1922, 717; vgl. den Aufsatz von Behrend, JW. 1922, 1303; vgl. ferner JW. 1923, 133, 136, 137).

(OLG. I Berlin, 38. JR., Ur. v. 22. Febr. 1923, 44 S 478/22.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Fischer, Berlin.

### 2. Berücksichtigung der Geldentwertung bei Bemessung des Verzugs Schadens. †)

Zu 2. Vgl. JW. 1923, 101 ff. und OLG. Düsseldorf oben S. 460 und LG. Verden unten S. 462.

Zu 3. Das Urteil — wie zahlreiche andere des nämlichen Inhalts, deren Abdruck der Raumangel verbietet — zeigt, daß der Gedanke, der ihm zugrunde liegt, sich immer mehr in der deutschen Rechtsprechung durchsetzt. D. S.

Der Besl. hat auch den durch seinen Verzug dem Kl. entstandenen Entwertungs Schaden zu ersetzen. Die Grundlage für den Anspruch des Kl. bilden die §§ 286, 288 Abs. 2 BGB. Die Mark ist zwar gesetzliches Zahlungsmittel, nicht mehr aber Wertmesser. Geld- und Papiermark sind trotz ihrer gesetzlichen Gleichstellung wirtschaftlich nicht vergleichbar. Eine einfache Ausgleichung der Markbeträge ohne vorherige Umrechnung der Goldmark in Papiermark ist unbillig und widerspricht den Grundfäden von Treu und Glauben im Verkehr. Wenn auch davon auszugehen ist, daß jeder, der in der gesetzlichen Währung einen Vertrag geschlossen hat, die Gefahr der Veränderung der Kaufkraft des Geldes auf sich genommen hat, daß also der Gläubiger die Gefahr der Verschlechterung des Geldes zu tragen hat, so kann doch die Gefahr nur bis zum Eintritt des Schuldnerverzuges dauern. Im Falle des Verzuges greift § 288 Abs. 2 BGB. Maß, wonach die Geldentwertung eines den Zinsanspruch übersteigenden Schadensersatzanspruchs nicht ausgeschlossen ist. Hierbei ist es bedeutungslos, ob der Schuldner böswillig gehandelt hat. Schon durch die Tatsache des Verzuges ist die Geldentwertung durch die Entwertung bedingten Schadensersatzanspruchs begründet. Wollte man den in Verzug befindlichen Schuldner von der Verpflichtung des Ersatzes für die Geldentwertung befreien, so würde dem säumigen Schuldner die Erfüllung seiner Verpflichtung leichter gemacht werden, als dem Schuldner, der rechtzeitig erfüllt, weil der säumige Schuldner durch die Geldentwertung unverhältnismäßig einen Gewinn erzielt. Der Umfang des durch die Entwertung der Mark dem Gläubiger erwachsenen Schadens ist vom Gericht nach § 287 BPD. frei zu schätzen. Der Schätzung ist der Unterschied zwischen der Kaufkraft des Geldbetrages am Fälligkeitstage und der tatsächlichen Zahlung zugrunde zu legen. Der Kl., ein Kaufmann, ist nicht gezwungen, zu behaupten und zu beweisen, daß er das Geld, hätte er es rechtzeitig vom Besl. erhalten, zur Anschaffung von Waren benutzt und durch deren Verkauf einen Gewinn erzielt hätte. Diese allein vernünftige Handlungsweise muß mindestens bei einem Kaufmann unterstellt werden. Hätte im vorliegenden Falle der Kl. die Schadenssumme vom Besl. etwa Anfang Januar 1922 vor Eintritt des Verzuges erhalten, so hätte er damals Waren für seinen Betrieb zu einem Betrage kaufen können, der etwa nur dem 30. Teil des jetzt dafür aufzuwendenden Betrages ausgemacht hätte. Diese Annahme findet ihre Stütze in der verminderten Kaufkraft der Mark, gemessen nicht nur an dem intervalutarischen Dollarkurse, sondern auch an der Preisbildung im Inland. (LG. II Berlin, Ur. v. 12. März 1923, 28 O 77/23.)

Mitgeteilt von M. Imberg III, Charlottenburg.

### Hamburg.

**3. Berücksichtigung der fortschreitenden Markentwertung für die Bemessung eines Hilfslohns durch das ordentliche Gericht. Dampfer „Benjamen“.**

Die Höhe der Vergütung für Hilfsleistung in Seenot ist unter Berücksichtigung der Umstände des Falls nach billigem Ermessen in Geld festzusetzen (BGB. § 744). Unter „Geld“ ist hierbei die bei Abgabe der Entscheidung in Deutschland geltende gesetzliche Währung zu verstehen. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß seit längerer Zeit die deutsche Währung erheblichen Schwankungen unterliegt und deshalb weniger als andere — in Verhältnis zu den Sachwerten beständigere — Währungen geeignet ist, als allgemeiner Wertmesser zu dienen. Ein Recht der Kl. auf Zuerkennung eines in ausländischer Währung ausgedrückten Hilfslohns würde sich auch aus dem Umstand, daß das die Hilfe in Anspruch nehmende Schiff unter ausländischer Flagge fährt, nicht herleiten lassen.

Unter Berücksichtigung der Werte, welche einerseits die klägerischen Dampfer, andererseits, (§ 745 Abs. 2) der geborgene Dampfer und dessen Ladung zur Zeit der Hilfsleistung — ausgedrückt in Reichsmark nach dem damaligen Stande der Währung — hatten, würde als Hilfslohn für die drei klägerischen Dampfer ein Betrag von zusammen 150 000 M nach dem Stande der Mark zur Zeit der Hilfsleistung für angemessen zu halten sein.

Der Angriff der Kl. gegen die Vorentscheidungen richtet sich besonders dagegen, daß sowohl das Strandamt wie das LG. den so ermittelten Betrag auch den von ihnen — erhebliche Zeit nach der Hilfsleistung — abgegebenen Entscheidungen zugrunde legen, ohne dabei die außergewöhnliche Entwertung der Reichsmark in der Zwischenzeit zu berücksichtigen. Das Strandamt begründet dies damit, daß die Schäden, die den Dampfern etwa durch die Hilfsleistung entstanden sind, jedenfalls größtenteils, bald nach dem Unfall gedeckt seien und Kl. deshalb in der Lage gewesen sei, die damals günstigere Valuta zu ihrem Vorteil anzunutzen. Das LG. fügt hinzu, daß, wenn man die Verhältnisse zur Zeit der Lohnfestsetzung zugrunde legen wollte, alle möglichen nachträglich außerhalb des zu beurteilenden Tatsachenkomplexes eingetretenen Ereignisse das Ergebnis beeinflussen würden.

Beide Argumente sind an sich richtig; sie rechtfertigen es aber nicht, bei der gerichtlichen Festsetzung des Hilfslohns die Veränderung der Valuta in der Zwischenzeit grundsätzlich außer acht zu lassen.

Die Frage, ob und in welcher Weise die zwischen der Hilfsleistung und der Festsetzung des Hilfslohns liegende Markentwertung bei Bestimmung des Betrages zu berücksichtigen sei, ist in der

letzten Zeit vielfach in den Entscheidungen des Deutschen Seeschiedsgerichts erörtert worden; vgl. insbesondere die Sachen „Ino“ (17. Juni 1922; SGG. 1922 S. 89); „Eva“ (30. Sept. 1922; HRZ. 1922 Sp. 885); „Rehwieler“ (24. Okt. 1922); „Ymir“ (10. Nov. 1922; SGG. 1923 S. 15); „Hugo Stinnes XI“ (Jan. 1923)<sup>1)</sup>. Dabei hat sich ergeben, daß das Schiedsgericht im allgemeinen geneigt ist, in gewissem Maße der Markentwertung Rechnung zu tragen. Die Berücksichtigung wird als ein Billigkeitsbedürfnis empfunden. Über die rechtlichen Gesichtspunkte und den Maßstab, nach denen sich der Umfang der Berücksichtigung bestimmt, herrscht keine Übereinstimmung. In einigen Entscheidungen wird daran festgehalten, daß der Lohn zu ermitteln sei für den Tag der Hilfeleistung, demgemäß auch unter Zugrundelegung des Standes der Werte (Sach- und Markwerte) an diesem Tage, und daß grundsätzlich der Berger die sich aus der Markentwertung ergebenden Nachteile zu tragen habe; man gewährt ihm nur, damit er nicht allein den Schaden zu tragen habe, einen „Aufschlag“ auf den so ermittelten Betrag und berücksichtigt dabei, ob der eine oder andere Teil eine Verzögerung in der Herbeiführung der endgültigen Entscheidung zu vertreten hat (so in den Fällen „Eva“ und „Hugo Stinnes XI“). In anderen Fällen ist erwogen, daß bei der Wertbemessung in Mark der Wertmesser selbst unbeständig ist, daß deshalb bei einer Valutaänderung das in Mark zur Zeit der Hilfeleistung gewonnene Ergebnis bei der später abzugebenden Entscheidung nicht als der im Markwert zur Zeit der Entscheidung ausgedrückte Hilfslohn in Betracht kommen könne, daß vielmehr der nach den Werten zur Zeit der Hilfeleistung bezifferte Betrag nach dem Verhältnis der Wertsteigerung der gereiteten Werte zu erhöhen sei (Fall „Eduard Haubig“ und Fall „Rehwieler“).

Zu der Tat entspricht es der Billigkeit, daß der Berger bei erheblichem Sinken der Mark nicht mit einem Markbetrage abgefunden werde, der zur Zeit der Festsetzung seinen tatsächlichen Leistungen und Aufwendungen nicht entspricht. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß für die Berücksichtigung dieses Standpunktes nur in dem von dem Grundsatz der Billigkeit beherrschten schiedsgerichtlichen Verfahren Raum sei. Sie ergibt sich in gleichem Maße für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten unmittelbar aus dem Gesetze, das ausdrücklich die Bestimmung des Betrages nach billigem Ermessen vorschreibt. Das billige Ermessen erfordert, daß der als Äquivalent für die Hilfsleistung zu bestimmende Geldbetrag nach dem Stande der Währung zur Zeit der Festsetzung bemessen wird. Es handelt sich nicht um eine Entwertung, die eine ziffernmäßig in Mark bereits feststehende Forderung erfährt, sondern die Höhe des Hilfslohns soll erst festgestellt werden, und zwar ausgedrückt in Mark mit dem Werte, den die deutsche Währung am Tage der Feststellung, genauer gesagt, an dem Tage derjenigen mündlichen Verhandlung hat, auf die das Urteil ergeht. Zu berücksichtigen ist, daß die Vergütung in liberaler Weise bemessen werden soll, so daß der Anreiz zu Hilfsleistungen für die Zukunft bestehen bleibt, daß aber die zugesprochene Vergütung die Bedeutung einer Belohnung vollkommen verlieren würde, wenn sie bei der endgültigen Festsetzung mit einem Werte bestimmt würde, der infolge Verschlechterung der Valuta nicht mehr im Verhältnis zu den Leistungen steht.

Für die Bewertung der Mark kommt unter den gegenwärtigen Verhältnissen in besonderem Maße ihr Kurs gegenüber den flüchtigeren Kursen ausländischer Währungen, insbesondere dem Dollarkurs, in Betracht. Zur Zeit der Hilfeleistung (19. März 1921) betrug der Dollarkurs etwa 62 M, zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem BG. (15. Jan. 1923) etwa 11 850 M, also etwa das 191fache. Nicht in gleichem Maße war die Kaufkraft der Mark im Inland gesunken. Die im Amtlichen Anzeiger (1921, 1811; 1923, 11 und 227) mitgeteilte Reichsteuerungszahl betrug für März 1921: 989, für Dez. 1922: 60 837, für Jan. 1923: 103 177, also etwa das 61fache (bzw. 104fache). Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Aufwendungen, die für die klägerischen Dampfer durch die Hilfsleistung erforderlich geworden sind, jedenfalls zum Teil bald nach dem Unfall und unter Ausnutzung der damals erheblich weniger ungünstigen Valuta erfolgen konnte, erachtet das Gericht es für angemessen, im vorliegenden Falle den in Mark nach dem Wert zur Zeit der Hilfeleistung auf 150 000 M ermittelten Betrag für die Festsetzung des Hilfslohns nach dem Werte der Mark zur Zeit der endgültigen Festsetzung auf das 100fache zu erhöhen, und danach den Hilfslohn auf 15 000 000 M zu bemessen.

Im Rahmen des billigen Ermessens war auch zu erwägen, ob etwa bei der Länge des zwischen der Hilfsleistung und der endgültigen Feststellung liegenden Zeit ein Teil der Differenz der Kl. aus dem Gesichtspunkte einer von ihr zu vertretenden Verzögerung der Entscheidung zur Last zu legen ist. Das Gericht hat aber für den vorliegenden Fall davon abgesehen. Allerdings ist ungewöhnlich lange Zeit zwischen der Hilfsleistung (19. März 1921) und der Anhebung des Strandamts (7. Sept. 1921) verstrichen. Aber da die Besl. zunächst — auch noch im Strandamtverfahren — unter Berufung auf ihre Territorialität die Zuständigkeit der deutschen Behörden und Gerichte bestritten haben, ist der Kl. aus dieser Verzögerung kein Vorwurf zu machen.

<sup>1)</sup> S. diesen Spruch in HRZ. 1923, 260 Nr. 62.

Von dem aus vorstehenden Erwägungen sich ergebenden Hilfslohnbeiträge ist, um zu dem jetzt noch der Kl. zuzusprechenden Beträge zu gelangen, der Wert der 75 000 *M* abzusetzen, den die Bf. am 30. Mai 1922 gezahlt haben. Da die Mark zur Zeit der Zahlung noch erheblich wertvoller war als zur Zeit der endgültigen Feststellung des Hilfslohns — der Dollar stand damals auf etwa 271 *M*, die Reichsteuergesamtheit stellte sich für Mai 1922 auf 3565 —, so muß auch diese Zahl für die Berechnung entsprechend erhöht werden.

(OLG. Hamburg, 1. ZS., Urt. vom 5. März 1923, Bf 438/22, SamMz. 23, 298.)

## Verden.

### 4. Berücksichtigung der Geldentwertung bei Verzug des Schuldners.†)

Der mit der Anschlußberufung verlangte Betrag von 10 000 *M* erscheint aus dem Gesichtspunkte des Schuldnerverzuges begründet. Es ist wiederholt, auch vom RG. anerkannt (RG. 98, 164 = JW. 1920, 637), daß gemäß § 288 Abs. 2 BGB. der dem Gläubiger aus der Geldentwertung entstehende Schaden geltend gemacht werden könne. Nur wird vom Gläubiger regelmäßig der Nachweis verlangt, daß er infolge des Verzuges des Schuldners und der Entwertung der Mark im bestimmten Falle einen Schaden erlitten habe, der nicht eingetreten sein würde, wenn der Schuldner rechtzeitig gezahlt hätte. In dieser Richtung hat der Kl. nun geltend gemacht, daß er sein gesamtes Vermögen in Ware angelegt habe und daß er für die jetzt geforderten 10 000 *M* nicht so viel kaufen könne, wie zur Zeit der Fälligkeit der Forderung für 1250 *M*. Nach der Auffassung des OLG. spricht die Erfahrung des täglichen Lebens allerdings in einem solchen Maße für die Richtigkeit dieser Angaben, daß man von einem strikten Nachweise absehen kann. Da sich die Geldentwertung mit verminderter Kaufkraft deckt, so muß ein Schaden unter allen Umständen entstehen, wenn man davon ausgeht, daß der Kl. eine zur Zeit der Fälligkeit erfolgte Zahlung sofort in Waren angelegt haben würde. Daß aber kann man bei einem Handwerker in Anbetracht der Knappheit der Geldmittel und der Ausspannung des Kredits bis zum Äußersten während des letzten halben Jahres unbedenklich unterstellen, da nicht das geringste hervorgetreten ist, aus dem man schließen könnte, daß der Kl. sein Geld nicht alsbald in Waren angelegt haben würde.

(O. Verden, Urt. v. 5. Febr. 1923, S 400/22.)

Mitgeteilt von N. Hagemann, Verden.

## B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

### 1. Reich.

#### Reichswirtschaftsgericht.

1. Reparationsleistungen; Verordnung vom 22. Juli 1921 (RGBl. S. 948 ff.); der Fiskus als Vertragsgegner und Obrigkeit; 25% Zinsen zur Ausschaltung der Geldentwertung.†)

Durch Vertrag mit dem Reich v. 22. Mai 1922 hatte die Antragstellerin die Lieferung von 25 Lokomotiven nach Italien zum Festpreise von je 6 240 000 *M* übernommen. In dem Vertrage war festgelegt: „Der Preis ist ein Festpreis und schließt jede Nachforderung aus.“ Der Preisvereinbarung lag eine Guttschrift

Zu 4. Vgl. JW. 1923, 101 ff. sowie OLG. Düsseldorf oben S. 460 und OLG. Berlin oben S. 461.

Zu 1. 1. Die Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, dem Fiskus als Vertragspartei und als Obrigkeit, den ordentlichen Gerichten und dem RWG. ist klar und überzeugend. Sie ist geeignet, die seit Jahren herrschende Begriffs- und Gewaltenverwirrung auf diesem Gebiet zu lösen. Darüber hinaus dient sie zur Klärung der Stellung des RWG. Durch den Artikel von Marquardt in JW. 1923, 225 ist die Diskussion über die Stellung des RWG. in der deutschen Gerichtsorganisation wieder angezogen worden. Das ist angesichts der in der nächsten Zeit bevorstehenden gesetzgeberischen Aufgaben — Gesetzentwürfe über das RWG. und das VerwG. — sehr verdienstlich. Nur darf man sich die Aufgabe nicht so leicht machen, wie es dort geschehen ist. Die Frage kann nur nach genauester Untersuchung der gesamten Zuständigkeitsnormen und der Praxis des RWG. entschieden werden, nicht aber allein durch Deduktion aus Stengels Wörterbuch.

2. Das RWG. weist mit Recht die Befürchtung des Reichsvertreters zurück, das Reich könne bei Erfüllungsverweigerung seiner Vertragsgegner in Reparationsfällen in außenpolitische Schwierigkeiten kommen. Es erkennt ihm die Befugnis zur Ergreifung der Mittel zu, die ihm die W. v. 22. Juli 1921 an die Hand gibt, selbst wenn das Reich vorher einen Vertrag geschlossen hatte. Darüber hinaus bleibt dem Reich ein Schadenersatzanspruch wegen Vertragsbruchs. Das RWG. hätte seinen Erwägungen hinzusetzen können, daß die Abschneidung der Ansprüche aus der *clausula rebus sic stantibus* durch obrigkeitlichen Eingriff geradezu ungeneuerlich wäre.

3. Von der Anforderung des RAdm. v. 11. Nov. 1922 an sind kaum drei Monate verlossen, bis das RWG. sein Urteil gefällt hat. Es verdient hervorgehoben zu werden, wie rasch in einer

für das Reich auf Reparationskonto von je 120 000 Goldmark für die Lokomotive zugrunde.

Seit Ende Juli 1922 suchte die Antragstellerin mit Rücksicht auf Entwertung der Mark eine Erhöhung der Preise zu erreichen. Der Schriftwechsel hierüber zog sich bis Ende Oktober hin. Dann erklärte die Antragstellerin, daß sie mit dem Versande der noch zu liefernden 22 Lokomotiven so lange zurückhalten würde, bis ihrem Antrage stattgegeben wäre. Darauf hat der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbautarbeiten in den zerstörten Gebieten mit Schreiben v. 11. Nov. 1922 auf Grund des Aufschl. zum ZB. v. 31. Aug. 1919 II. Abs. § 4 ff. (RGBl. 1530) von der Antragstellerin die Lieferung der Maschinen geordert und gleichzeitig die Vergütung auf den Vertragspreis von 6 240 000 *M* festgelegt. Hiergegen hat die Antragstellerin gemäß § 19 der W. v. 22. Juli 1921 (RGBl. 948 ff.) Einspruch eingelegt.

Die Antragstellerin begründet ihren Einspruch damit, daß durch die Anforderung des Reichskommissars, der sich auf die öffentlich-rechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Friedensvertrag stütze, der privatrechtliche Vertrag mit dem Reich hinfällig geworden sei, daß sie nunmehr den angemessenen Preis verlangen könne, der sich auf 109 000 Goldmark für jede Lokomotive belaufe, daß auf den gesamten hiernach ihr zukommenden Goldmarkbetrag von 2 398 000 *M* die Vorauszahlungen des Fiskus, in Goldmark umgerechnet, in Höhe von 698 288,14 Goldmark anzurechnen seien, und daß die hiernach vom Fiskus noch zu zahlende Goldmarksumme von 1 699 711,86 über den Dollarkurs in Papiermark zurückzurechnen sei.

Der Vertreter des Fiskus hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß aus Rechtsgründen Vertragspreis und angemessene Vergütung gleich sein müßten; als angemessene Vergütung sei das anzusehen, was die Antragstellerin nach den Normen des Privatrechts auf Grund des geschlossenen Vertrages zu erhalten habe. Da der Sinn des Privatrechts der sei, daß seine Normen diejenige Regelung treffen sollten, die im Einzelfalle dem Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit entsprächen, so müsse als Grundsatz gelten, daß das, was das Privatrecht im Einzelfalle dem Rechtssubjekt zuerkennt, das für diese Fälle angemessene sei. Unmöglich könne die angemessene Vergütung, die jemand als Entgelt für eine dem Reich gewährte Leistung zu erhalten habe, nach dem Ges. v. 31. Aug. 1919 eine quantitativ ganz andere sein, als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Auffassung der Antragstellerin laufe auf die Gewährung einer Prämie für Vertragsbruch hinaus und bringe das Reich in außenpolitische Schwierigkeiten, da es selbst zur Lieferung der von der Reparationskommission verlangten Gegenstände fristgemäß verpflichtet sei. Der Vertragspreis sei übrigens auch vom Standpunkt des bürgerlichen Rechts allein maßgebend, da die Antragstellerin die *clausula rebus sic stantibus* nicht für sich in Anspruch nehmen könne.

Das RWG. hat hierauf folgendermaßen entschieden:

„Dem Reiche stehen zwei Wege zur Verfügung, um sich die ihm auf Grund des Teils VIII des ZB. an den Feindbund zu liefernden Gegenstände zu beschaffen. Es kann diese Gegenstände 1. durch Kauf bzw. Werkvertrag im freien Handelsverkehr, 2. durch Enteignung bzw. Anforderung im Zwangswege erwerben. Im ersteren Falle tritt das Reich als Käufer bzw. Besteller auf. Sein Verhältnis zum Verkäufer oder Lieferer regelt sich nach den Vorschriften des BGB. über den Kauf- oder Werkvertrag. Ergeben

tatsächlich und rechtlich so erheblichen Sache das Verfahren vor dem RWG. erledigt werden konnte. Ohne die sachkundigen Beifuger wäre das nicht möglich gewesen. Das Verfahren vor dem RWG., so verbesserungsbedürftig es in manchen Einzelheiten sein mag, verdient Nachahmung bei der zuständigen Reform des Zivilprozesses.

4. Die Anrechnung der Vorleistungen nach dem Grundsatz: Mark gleich Mark entspricht der bisherigen Rechtsprechung. Es fragt sich aber, ob nicht das RWG. in einem so bedeutenden Fall, in Übereinstimmung mit der Antragstellerin selbst, von diesem Grundsatz hätte abweichen und eine Valorisierung der Vorleistungen vornehmen sollen. An Rechtsgründen für eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung fehlt es nach der Diskussion der letzten Wochen und Monate nicht mehr. Es bedarf nur eines mannhaften Entschlusses eines obersten Gerichtes, um endlich mit jenem verhängnisvollen Grundsatz aufzuräumen. Allerdings kann sich das Reich selbst über die Stellungnahme des RWG. nicht beschweren, denn es fordert bei jeder Gelegenheit, daß der Grundsatz: Mark gleich Mark zu seinen Gunsten Anwendung findet.

5. Die Zuzahlung von 25% Zinsen seit dem 1. Dez. 1922 halte ich für bedenklich. Der gesetzliche Zinsfuß ist 4%. Hohe Zinssätze zur Ausschaltung der Geldentwertung sind bisher nur in Schadensersatzfällen zugebilligt worden. Mangels genereller Lösung des Problems der Geldentwertung wird das RWG. nicht auf dem Umweg über höhere Zinsen die Geldentwertung ausschalten dürfen, zumal die Grundlagen seiner Entscheidung bedenklich sind. Es ist einigermaßen willkürlich, die Kosten der Kreditbeschaffung als Maßstab heranzuziehen, weil diese fortwährend schwanken. Bedenklicher ist aber, daß das Urteil weiter wirken kann, als die Geldentwertung überhaupt reicht. Ich glaube nicht, daß § 19 der W. v. 21. Juli 1921 das RWG. berechtigt, als angemessene Vergütung eine derartige Zinshöhe zuzusprechen.

RA. Dr. Curtius, Berlin.

sich Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, weigert insbesondere ein Vertragssteil die Erfüllung der ihm obliegenden Leistung, so steht allein der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Im zweiten Falle bringt das Reich die Gegenstände durch einen Staatshöchsteitsakt, d. h. durch einen Zwangseingriff in die Privatrechtsphäre, gegebenenfalls unter Anwendung obrigkeitlicher Machtmittel an sich. Sein Verhältnis zum Betroffenen regelt sich ausschließlich nach öffentlichem Rechte. Dem Betroffenen steht nach dem Ausführungsgefez zum FV. v. 31. Aug. 1919 (RWB. 1530) in Verbindung mit der WD. v. 22. Juli 1921 (RWB. 948) ausschließlich der Rechtsweg an das RWG. offen.

Da nun das Reich sowohl als Vertragspartei als auch als Obrigkeit aufzutreten vermag, steht es ihm frei, zur Erzwingung ein und derselben Leistung — wie hier — den ersten und den zweiten Weg nacheinander zu beschreiten; es kann, mit anderen Worten, zunächst als Käufer bzw. Besteller, sodann als Inhaber der Staatshoheit vorgehen. Sein Verhältnis zum Gegner gewinnt hierdurch neben der bürgerlich-rechtlichen eine öffentlich-rechtliche Seite. Für die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen bleibt der Vertrag allein maßgebend; Rechtsstreitigkeiten sind nur vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen sind durch das Ausführungsgefez zum FV. in Verbindung mit der WD. v. 22. Juli 1921 geregelt; über die Höhe der in diesen Gesezen dem Betroffenen in Aussicht gestellten Vergütung entscheidet im Streitfall allein das RWG.

Hiermit ist festgestellt, daß der Vertrag nicht die Grundlage des Verfahrens vor dem RWG. bilden kann — vgl. hierzu auch die Entsch. des großen Senats des RWG. v. 18. Febr. 1922 — GS. 36/21. — Dieses hat also auch nicht darüber zu entscheiden, ob sich ein Vertragssteil im Leistungsbezugsgebiet befindet, und ob etwa die Folgen des § 326 BGB. einzutreten haben. Diese Fragen berühren lediglich die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen des Reichs zu seinem Vertragsgegner, die im Streitfalle — wie angeführt — ausschließlich von den ordentlichen Gerichten zu regeln sind. Es folgt weiter daraus, daß auch der Vertragspreis bei der Feststellung der angemessenen Vergütung für das RWG. nicht maßgebend ist. Maßgebend für deren Bemessung ist vielmehr nach der ständigen Rechtsprechung des Senats — soweit nicht der Begriff der Angemessenheit durch „Richtlinien“ eingeschränkt ist — der Wert, den die enteigneten bzw. angeforderten Gegenstände zur Zeit der Enteignung bzw. Ablieferung hatten. In bezug auf das Ausführungsgefez v. 31. Aug. 1919 und die AusführungsWD. v. 22. Juli 1921 sind derartige Einschränkungen nicht ergangen.

Mit dieser Rechtsauffassung wird keineswegs eine Prämie auf Vertragsbruch gewährt; wie bereits ausgeführt, bleiben vielmehr dem Reiche die Rechte aus dem Vertrage erhalten; es steht ihm insbesondere frei, den Vertragsgegner gegebenenfalls auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verklagen.

Im vorliegenden Falle hatte der durch seine Befehzung sachkundige Senat somit den Wert festzustellen, den gleichartige Lokomotiven am Tage der Ablieferung im freien Inlandsverkehr hatten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde der 1. Dez. 1922 als mittlerer Ablieferungstermin der Berechnung zugrunde gelegt. An diesem Tage war der Handelswert einer Lokomotive nebst Tender der hier fraglichen Art, also der Preis im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung der bei gleichzeitiger Lieferung einer immerhin so erheblichen Zahl von Maschinen gerechtfertigten Preisminderung rund 93 750 000 M.; 22 Lokomotiven kosteten somit 2 062 500 000 M. Hiervon waren die geleisteten Abschlagszahlungen mit 137 280 000 M. abzuziehen, so daß als angemessene Vergütung (1 925 220 000 M. rund) 1 925 000 000 M. festzusehen waren.

Bei dieser Preisbemessung hat der Senat in Übereinstimmung mit RG. 1. StS. in der Entsch. v. 19. Dez. 1922 (ID 771/22)<sup>1)</sup> vertretenen Auffassung die seit der Anschaffung der Rohstoffe bzw. dem Beginne der Herstellung der Lokomotiven bis zum Ablieferungstage und der Berechnung des Preises eingetretene Geldentwertung bei den Rohstoffen, den Löhnen und allen anderen Preisberechnungsfaktoren berücksichtigt.

Zu § 16 der WD. v. 22. Juli 1921 ist vorgeschrieben, daß die Vergütung in handelsüblichen Fristen zur Auszahlung zu bringen ist. Nach dem damaligen Handelsbrauche war der Kaufpreis, soweit er nicht durch Vorauszahlungen zu decken war, sofort bei der Lieferung, im vorliegenden Fall also an dem angegebenen Durchschnitstermin, 1. Dez. 1922, fällig.

Die seit diesem Tage eingetretene Geldentwertung hat der Senat durch Zubilligung von 25% Jahreszinsen berücksichtigt in der Annahme, daß die Antragstellerin sich damals die 1 925 000 000 Mark, soweit sie ihr nicht aus flüssigen Mitteln zur Verfügung standen, für die Zeit bis zur Entscheidung zu diesem Zinssatze hätte verschaffen können.“

(Urt. v. 22. Febr. 1923, IX 2 A V 44/22.)

**2. Orléans. Berücksichtigung der Geldentwertung bei Bemessung der Vergütung nach §§ 2 und 1 b. f.)**  
Bei dem Antragsteller nahmen französische Besatzungsbehörden

<sup>1)</sup> JW. 1923, 381.

Zu 2. Es gibt kaum ein Gebiet, auf dem die Berücksichtigung der Geldentwertung so dringend ist, wie dem der Okkupations-

im Juli 1921 eine Hausjuchung nach Waffen vor. Dabei rissen sie die Dielen auf dem Dachboden über dem Saal in größerem Umfange auf. Der Antragsteller beantragte Vergütung des hierdurch hervorgerufenen Schadens, der in einer beigefügten Kostenrechnung auf 2591 M. geschätzt war. Die Feststellungsbehörde lehnte den Antrag aus Rechtsgründen ab. Das RWG. verwies die Sache zurück.

Es bejahte den Vergütungsanspruch und stellte unter Anwendung der bekannten weitherzigen Interpretationsmethode des erkennenden Senats zunächst erneut fest, daß Duldung von Beschädigungen gleich „Leistung“; daß die Aufwendung, deren notwendige Höhe die Vergütung bestimmt, nach der durch die Beschädigung verursachten Vermögensminderung zu beurteilen; daß mithin der Wertunterschied des tatsächlichen Zustandes vor und nach der Requisition zu ermitteln ist; und daß die Kosten als solche nur der rechtmäßige Maßstab für den zu vergütenden Schaden bilden, ohne den eine Ermittlung der Schadenshöhe kaum stattfinden kann.

In den Entscheidungsgründen heißt es sodann folgendermaßen: „In Verfolg dieser Grundsätze galt in ständiger Rechtsprechung des RWG. daher auch der weitere Satz, daß einen Faktor für die Berechnung des Schadens grundsätzlich nur die Preise im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bilden können und ihr seither eingetretenes Steigen für die Höhe der Vergütung bedeutungslos sei. Soweit die Preissteigerung nicht auf einer Sachwerterhöhung, sondern auf der Geldentwertung beruht, sah sich der Senat zu einer Nachprüfung seines bisherigen Standpunktes genötigt. Wenn sich auch bisher schon eine dauernde rückläufige Bewegung der inländischen Valuta geltend gemacht hatte, so hatte sie sich immerhin allmählich vollzogen und war bis zu einem gewissen Grade voraussehbar; wenn demgemäß durch die zwischenzeitliche Geldentwertung ein Mißverhältnis zwischen Schaden und Vergütung entstand, so war der dadurch hervorgerufene Verlust bei geeigneten Vorkehrungen immerhin, wenn nicht abwendbar, so doch allenfalls erträglich. Durch den Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet ist aber jetzt eine völlig andere Sachlage geschaffen. Die deutsche Mark, von der man glauben konnte, daß sie ihren Tiefstand erreicht habe, ist in einem das ganze Wirtschaftsleben umstürzenden Maße — zur Zeit auf ein Zehntausendstel ihres Friedenswertes — weiter entwertet worden. Eine heute nach dem Geldwertstande zur Zeit des mehr oder weniger weit zurückliegenden schädigenden Ereignisses bemessene Vergütung würde sich von einem Schadensausgleich so sehr unterscheiden, daß sie nicht mehr

leistungen. Das Urteil des RWG., das bereits weithin berechtigtes Aufsehen hervorgerufen hat, ist mit Rücksicht auf die Ruhbeschaffung und die Notwendigkeit der Zuficherung angemessenen Schadensersatzes zur rechten Zeit gekommen. Das Ergebnis der Berücksichtigung der Geldentwertung ist auf das Freudigste zu begrüßen.

Die Begründung des Urteils bedeutet einen entschiedenen, den längst notwendigen Fortschritt in der Interpretation des Okkupationsleistungsgesezes. Wenn Leistung gleich Duldung des Schadens ist, so ist auch Vergütung gleich Schadenersatz. Diese Konsequenz liegt der Entsch. zugrunde; sie muß für die Zukunft festgehalten und vielleicht schärfer herausgearbeitet werden. Dann ist auch die Bahn frei, um unter Anwendung der Grundsätze des § 249 des BGB. die Geldentwertung in juristischer Deduktion, nicht nur in volkswirtschaftlichen Erwägungen zu berücksichtigen. Man kann dann ohne Zwang mit den Gedankengängen NB. 102, 143 und anderen operieren.

Mit Recht ist von anderer Seite bereits die Frage aufgeworfen worden, wie angesichts des vorstehenden Urteils die Entscheidung in demjenigen Fall lauten müsse, wo der Schaden bereits wieder hergestellt und der Anspruch, um den sich das Verfahren dreht, ein reiner Geldanspruch geworden ist. Ich stehe seit langem auf dem Standpunkt, daß die Berücksichtigung der Geldentwertung, wie im allgemeinen, so insbesondere im Falle der reinen Geldforderung befriedigend nicht auf gesetzgeberischem Wege, sondern nur durch die Rechtsprechung gelöst werden kann. Es wäre zu wünschen, daß auf dem Gebiet der Okkupation und bei dadurch hervorgerufenen Problemen das RWG. in einem besonders klaren liegenden Fall den Stier bei den Hörnern packen und auch bei reiner Geldforderung die Geldentwertung berücksichtigen würde. Deduktionen zur Begründung einer solchen Entscheidung stehen genügend zur Verfügung. Das einzige, was entgegenstehen könnte, wäre der Zwangskurs, der Grundsatz Mark gleich Mark. Wie man an diesem Hindernis vorbeikommt, ist in JW. 1923, 112 und in zahlreichen Abhandlungen der letzten Zeit gezeigt worden. Es handelt sich immer darum, sich von dem bisherigen falschen Geldbegriff zu lösen und zu erkennen, daß das Geld nicht nur Zahlungsmittel, sondern auch Wertmesser ist und volkswirtschaftlich einen Anspruch auf einen konstanten Anteil am Volkvermögen bedeutet. Von einer solchen Entsch. des höchsten Wirtschaftsgerichts könnte m. E. ein segensreicher Einfluß auf die ganze Rechtsprechung und von da aus auf die Wirtschaft und Finanzgebarung überhaupt ausgehen.

RA. Dr. Curtius, Berlin.

als die gesetzlich zugestandene Vergütung anzusehen wäre. Dagegen wird durch eine dem veränderten Wert angepaßte Vergütung in Wahrheit nicht eine höhere, sondern die gleiche und nur ziffernmäßig anders ausgedrückte Entschädigung gewährt. Nur eine so beschaffene Vergütung, die dem Geschädigten tatsächlich die Zustandsetzung ermöglicht, wird dem mit dem DfStG. nach dessen Begründung angestrebten Zwecke gerecht, die schweren Lasten, die auf den Schultern der durch die fremde Besatzung nach beendetem Weltkrieg doppelt hart getroffenen Volksgenossen ruhen, zu erleichtern und die von dem einzelnen für die Besatzung gebrachten Opfer auf die Allgemeinheit zu übertragen.

Diese Ermäßigungen müssen auf dem Gebiete der öffentlich-rechtlichen Entschädigungsaufprüche nach DfStG. dazu führen, die Vergütung jedenfalls dann nach dem Grundsätze der inneren Äquivalenz zu bemessen, wenn sie dazu dienen soll, nicht lediglich eine Geldschuld des Reichs gegenüber der Geschädigten abzumildern, sondern den bestehenden Besatzungsschaden, dessen Beseitigung durch den Geschädigten auch nicht erwartet werden konnte, selbst auszugleichen, also das durch die Besatzung zerstörte oder beschädigte Gut entsprechend dem wirtschaftlichen Bedürfnisse wieder herzustellen. Nach welchem Maßstabe dabei die Veränderung der Kaufkraft der Mark zu beurteilen sein wird, ergibt sich wiederum aus dem wirtschaftlichen Zwecke der Vergütung, den Schaden auszugleichen. Es wird also, soweit sie nicht etwa durch eine Erhöhung des Sachwertes oder durch andere Umstände beeinflusst ist, die geltende Preislage als rechnerischer Maßstab zugrunde zu legen und ein entsprechendes Vielfaches der Zustandsetzungskosten vom Zeitpunkte des Schadenseintritts zuzuprechnen sein.

Die vorliegende Entsch. bedeutet kein Abweichen von früheren Entsch. i. S. des § 38 Abs. 2 der W.D. über das RWG.; denn die gegenwärtige, außerhalb jeder menschlichen Berechnung sich vollziehende Entwicklung hat gegenüber der bisherigen eine völlig neue Tatsachenlage und damit freies Feld für die rechtliche Beurteilung geschaffen.“

(Urt. v. 14. Sept. 1922, XIV a A V 4280/22.)

## II. Länder.

### Oberverwaltungsgerichte. Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1. ZwStG. vom 14. Februar 1911. Das im Zwangsversteigerungsverfahren erzielte Meistgebot ist nicht ohne Weiteres der maßgebende Wert des Grundstücks. Zu § 14 Ziff. 2 des Gesetzes: Der Steuerschuldner muß bei Anzweiflung seitens des Steuergläubigers nachweisen, daß der im Versteigerungsverfahren festgestellte Ausfall einer Hypothekensforderung nicht etwa eine Verminderung durch eine vom Hypothekenschuldner persönlich bewirkte Befriedigung erfahren hat.)

Wenn auch die — allerdings entfernte — Möglichkeit, daß in einem besonderen Falle ein Meistgebot dem gemeinen Werte des Grundstücks zur Zeit dessen Versteigerung entspricht, nicht zu leugnen ist, so kann doch das Meistgebot als solches nicht schlechthin und allgemein dem gemeinen Grundstückswerte gleichgestellt werden. Wäre solche Gleichstellung unbedingt geboten, würde es grundsätzlich einer Feststellung des Wertes, „den das Grundstück zur Zeit der Zwangsversteigerung“ hatte, wie es im Gesetze heißt, nicht besonders bedürfen. Vielmehr soll und muß unabhängig von dem Meistgebote der objektive gemeine Wert des Grundbesitzes zur Zeit dessen Versteigerung, eventuell zur Zeit der Eintragung der Hypothek, festgestellt werden. Dieser Wert ist von dem Bezirksauschuß einwandfrei ermittelt worden. Gegen das Gutachten des Sachverständigen sind von dem Bekl. sachliche Einwendungen auch nicht geltend gemacht.

Gerechtfertigt ist dagegen die Revisionsrüge, daß der erste Richter „zu Unrecht die Hypothek von 80 000 M ohne weiteres als ausgefallen angesehen habe“.

Laut der Abtretungsurkunde v. 17. Aug. 1904 hat der eingetragene Gläubiger der Post, Abt. III Nr. 4, Emanuel D., einen Teilbetrag von 80 000 M an „die Firma Julius G.“ abgetreten. Diese Abtretung ist dann laut Eintragungsvermerk v. 19. Sept. 1904 zu Nr. 4 b Abt. III des Grundbuchs über das Grundstück N. Str. 24 für die „offene Handelsgesellschaft Julius G.“ eingetragen worden. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist jene Hypothek nicht zur Forderung gekommen. Es fragt sich, ob diese im Versteigerungsverfahren getroffene Ausfallsfeststellung genügt, um damit die Voraussetzung des § 14<sup>2</sup> des ZwStG. hinsichtlich des „nachweislichen Betrags der ausgefallenen Forderung“ als erfüllt anzusehen.

Für die Beantwortung der Frage ist davon auszugehen, daß aus der Eintragung der Abtretung auf die DfStG. Z. G., deren einzige Gesellschafter, der Kl. und B., die Ersterer des Grundstücks gewesen sind, ein begründeter Einwand, Ersterer und Hypo-

thekengläubiger seien nicht identisch, nicht hergeleitet werden kann. Für die Klarstellung des Begriffes des „Ausfalls“ ist von Bedeutung die Gesetzesintenz, dem Hypothekengläubiger, der unter Verlust der gesamten oder eines Teiles der Hypothek das Grundstück versteigert hat, bei einer späteren Veräußerung diesen Verlust durch Hinzurechnung des Ausfalls zum Erwerbspreis in steuerlicher Hinsicht wieder gut zu bringen. Eine solche Begünstigung kann aber nur hinsichtlich des wirklichen Ausfalls eintreten. Im Regelfalle wird die Feststellung des Hypothekenausfalls bei der Zwangsversteigerung (in der Verhandlung über die Verteilung des Versteigerungserlöses) die Annahme rechtfertigen, daß der Gläubiger auch von dem Hypothekenschuldner persönlich eine weitere Befriedigung nicht erhalten hat. Ein Schuldner wird es regelmäßig zur Versteigerung seines Grundbesitzes nicht kommen lassen, wenn er persönlich noch hinreichende Mittel besitzt, den Anspruch des Gläubigers zu befriedigen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Hypothekengläubiger, dessen Forderung bei der Zwangsversteigerung aus dem Versteigerungserlöse nicht oder nur zum Teil hat befriedigt werden können, wegen des Ausfalls den persönlich haftenden Schuldner, auch wenn er nicht mehr Eigentümer des versteigerten Grundbesitzes war (vgl. § 416 BGB.), in Anspruch nimmt. Erlangt der Gläubiger zufolge dieser Haftung eine Befriedigung, so mindert diese den bei der Zwangsvollstreckung erlittenen Ausfall.

Wird nun von dem Steuergläubiger die Tatsache angezweifelt, daß der im Versteigerungsverfahren festgestellte Ausfall eine Verminderung durch eine von dem Hypothekenschuldner persönlich bewirkte Befriedigung des Hypothekengläubigers nicht erfahren hat, hat der Steuerschuldner die Beweislast für die Tatsache des Fehlens solcher Minderung. Diese Beweislast liegt ihm schon nach allgemeiner Grundsätze, wonach er die Voraussetzungen des § 14<sup>2</sup> des ZwStG. darzutun hat, und besonders gemäß §§ 39, 40, 42 ZwStG. ob (vgl. Cuno 194, Lion 150/51).

(BdStG., VII. Sen., Entsch. v. 28. April 1922, VII C 92/21 PrVerwBl. 44, 44.)

## Erster Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei in Karlsbad, Kurhausale, vom 18. bis 20. Mai 1923.

### Tagessordnung:

#### 18. Mai:

8 Uhr abends: Begrüßung.

#### 19. Mai:

9 Uhr vorm.:

1. Vollversammlung, Eröffnung durch den Vorsitzenden des vorbereitenden Ausschusses. Konstituierung.

10 Uhr vorm.:

1. Die Reform des allgem. bürgerl. Gesetzbuches. Berichterstatter: Prof. Dr. Bruno Kafka, Prof. Egon Weiß.  
2. Reform des Enteignungsrechtes. Berichterstatter: Prof. Otto Peterka, Gutachter: Dr. Emil Danninger, Jägerndorf.

Gemeinsames Mittagessen im Kurhause.

3 Uhr nachm.:

3. Reform des Rechtsstudiums. Berichterstatter: Prof. Heinrich Rauchberg, Gutachter: Ministerialrat Lufsch.  
4. Gerichtsstand des Arzts. Berichterstatter: Max Weiß, Gutachter: Dr. Franz Heller.

8 Uhr abends: Festessen.

#### 20. Mai:

9 Uhr vorm.:

5. Verwaltungsgerichtsbarkeit der Bezirks- und Gauämter. Berichterstatter: Prof. Dr. Ludwig Spiegel, Gutachter: Dr. Franz Jarolim.  
6. Zur Reform des Strafrechtes. Berichterstatter: Prof. Köhler, Gutachter: Landesgerichtsrat Dr. Lederer.  
7. Zwangslose Diskussion über die Steuerreform, eingeleitet von Prof. Rudolf Schranil und Finanzreferenten Franz Sahl.

Schließung der Tagung durch den Vorsitzenden.

Nachmittags: Ausflug.

#### 21. Mai:

Ausflug nach Marienbad.

Zu 1. Die klare und präzise Entsch. ist auch vom Standpunkte des Privat- und Prozeßrechts unbedenklich.

Prof. Dr. Otto Fischer, Breslau.